

TEIL B

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR

1. Siedlungsentwicklung

1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

1.1-1 Ziel **Zentrale Orte stärken**

Die räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr ist auf das im LEP NRW definierte System Zentraler Orte auszurichten.

1.1-2 Grundsatz **Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln**

Die Schaffung zusätzlicher oder der weitere Ausbau vorhandener ober- und mittelzentraler Einrichtungen soll in den einzelnen Zentren aufeinander abgestimmt und in den Ober- und Mittelzentren konzentriert werden.

1.1-3 Grundsatz **Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen**

Die polyzentrale Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr soll als wichtige Grundlage ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickelt werden.

1.1-4 Grundsatz **Daseinsvorsorge sichern**

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausgerichtet werden.

1.1-5 Grundsatz **Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln**

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.

1.1-6 Grundsatz **Bodenversiegelungen begrenzen**

Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.

1.1-7 Grundsatz **Vorrangig im Innenbereich entwickeln**

Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadtoökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.

1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren

Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden.

1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden.

1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen

Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.

1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen

Innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche soll die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.

1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben

Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. -gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden.

Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen.

Erläuterung

Zu Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken

Das Zentrale-Orte-Konzept gilt bundesweit als wichtiger Baustein von Raumordnungskonzepten und bedeutendes Instrument der Landes- und Regionalplanung. Es bietet durch die Gliederung des Raumes in Grund-, Mittel- und Oberzentren einen räumlichen Orientierungsrahmen für raumwirksame Entscheidungen in den Handlungsfeldern Siedlung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft. Ziel ist es, die Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte zu lenken und Infrastruktureinrichtungen in den Zentralen Orten zu bündeln. Das Zentrale-Orte-Konzept stellt insofern ein raumordnerisches Konzept zur Entwicklung verkehrsarmer und kompakter Siedlungsstrukturen dar.

Über das Zentrale-Orte-Konzept ergeben sich für die Raumordnung Anknüpfungspunkte zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die zentralen

Orte sollen über die notwendige Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (soziale und technische Infrastruktur, Einrichtungen der Grundversorgung) verfügen (vgl. Grundsatz 1.1-4), damit diesbezüglich gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen der Bundesrepublik gesichert oder geschaffen werden können.

In NRW nehmen alle 396 Städte und Gemeinden einen zentralörtlichen Status als Ober- Mittel- oder Grundzentrum ein. Dieser wird durch den LEP festgelegt. Im LEP heißt es dazu: „Die abschließende Festlegung der Zentralen Orte im LEP sichert in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren. Die Zentralen Orte werden durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsnetze miteinander verbunden. Dieses raumstrukturelle Netz bietet den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen.“

Gemäß Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 (MKRO 2016) wird den Zentralen Orten eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und auf die nachhaltige Entwicklung beigemessen. Um die Funktionen der Zentralen Orte im Regionalplan Ruhr zu verdeutlichen, werden die von der MKRO genannten Ausstattungsmerkmale der jeweiligen zentralörtlichen Stufe beispielhaft herangezogen (MKRO 2016). Dabei übernehmen die Zentren einer höheren Zentralität immer auch die Funktionen der unteren Zentralitätsstufen:

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören i. d. R. Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereiches. In der Metropole Ruhr sind acht Kommunen als Grundzentren eingestuft:

Alpen	Holzwickede
Bönen	Hünxe
Breckerfeld	Schermbeck
Fröndenberg	Sonsbeck

Mittelzentren sollen gemäß Beschluss der MKRO mindestens 35.000 Einwohner haben. Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Zur Ausstattung der Mittelzentren gehören z. B. mehrzünftig geführte, weiterführende allgemeinbildende (Gymnasium, Realschule) und berufsbildende Schulen, größere Bibliotheken, Pflegeheime, Fachärzte oder Krankenhäuser. Sie haben i. d. R. eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung. In der Metropole Ruhr sind 40 der 53 Kommunen als Mittelzentren eingestuft:

Bergkamen	Haltern am See	Marl	Selm
Bottrop	Hamm	Moers	Sprockhövel
Castrop-Rauxel	Hamminkeln	Mülheim an der Ruhr	Unna
Datteln	Hattingen	Neukirchen-Vluyn	Voerde
Dinslaken	Herdecke	Oberhausen	Waltrop
Dorsten	Herne	Oer-Erkenschwick	Werne

1. Siedlungsentwicklung

Ennepetal	Herten	Recklinghausen	Wesel
Gelsenkirchen	Kamp-Lintfort	Rheinberg	Wetter
Gevelsberg	Kamen	Schwerte	Witten
Gladbeck	Lünen	Schwelm	Xanten

Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen der überregionalen Versorgung. Neben den auch auf unteren Zentralitätsstufen vorhandenen Einrichtungen gehören zu den Ausstattungsmerkmalen von Oberzentren nach der MKRO u.a. höhere Verwaltungsbehörden, Hochschulen, Theater und Spezialkliniken. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung. Fünf der sechzehn Oberzentren in NRW liegen innerhalb des Planungsraumes. Die Oberzentren der Metropole Ruhr sind:

Bochum	Essen
Dortmund	Hagen
Duisburg	

Zu G 1.1-2 Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln

Die Ausrichtung der Entwicklung der Metropole Ruhr auf das System der Zentralen Orte (vgl. Ziel 1.1-1) bedeutet, dass die Einrichtungen der Daseinsvorsorge der jeweiligen Zentren ihrer zentralörtlichen Funktion angepasst werden sollen. Unter Daseinsvorsorge sind grundsätzlich die Leistungen zu verstehen, die allgemein der sozialen und technischen Infrastruktur zugeordnet werden (vgl. Grundsatz 1.1-4).

Grundzentrale Einrichtungen, die auf die alltägliche Grund- und Nahversorgung ausgerichtet sind, sollen gemäß der derzeitigen Anwendung des Zentrale Orte Systems in Nordrhein-Westfalen in jeder Stadt und Gemeinde der Metropole Ruhr vorgehalten werden. Daher soll vor allem die Schaffung neuer oder der Ausbau vorhandener mittel- oder oberzentraler Einrichtungen in den Ober- und Mittelzentren konzentriert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe der Ober- und Mittelzentren in der Metropole Ruhr soll im Sinne einer tragfähigen und qualitativ hochwertigen Daseinsvorsorge eine Abstimmung der Zentren untereinander angestrebt werden.

Zu G 1.1-3 Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen

Die polyzentrale Stadtlandschaft der Metropole Ruhr ist durch das Nebeneinander von Zentren, suburbanen sowie ländlichen Räumen und damit durch sehr unterschiedliche städtebauliche Dichtewerte gekennzeichnet. Diese für die Metropole Ruhr prägende polyzentrale Siedlungsstruktur soll weiter gestärkt und entwickelt werden.

Die einzelnen Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr sollen sich dabei als Teil eines Städtennetzes verstehen, in dem eine komplementäre Funktionsspezialisierung angestrebt werden kann. Die einzelnen Zentren sollen sich gemäß ihrer eigenen Stärken entwickeln und damit zur positiven Entwicklung der Gesamtregion beitragen. Hierzu sollen Versorgungseinrichtungen, Infrastrukturen und die weitere Siedlungsentwicklung in den Zentren konzentriert werden. Durch die polyzentrale Entwicklung soll eine räumlich ausgewogene Raumstruktur erreicht werden.

Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern

Um die polyzentrale Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr gemäß Grundsatz 1.1-3 zu erhalten und zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten zu können, ist eine Orientierung am Leitbild der dezentralen Konzentration sinnvoll. Auf diese Weise können verschiedene infrastrukturelle Funktionen in mehreren Orten einer Region (also dezentral) gebündelt (also konzentriert) angeboten werden. Der Vorteil besteht darin, dass eine Kostenentlastung der öffentlichen Hand durch Zusammenführung von Einrichtungen mit einer guten Erreichbarkeit und Verbrauchernähe einhergeht.

Für den Begriff der Daseinsvorsorge gilt, dass keine allgemein anerkannte exakte Definition existiert. Für die Interpretation des Grundsatzes 1.1-4 gilt, dass hierunter grundsätzlich die Leistungen zu verstehen sind, die allgemein der sozialen und technischen Infrastruktur sowie Einrichtungen der Grundversorgung zugeordnet werden können. Zur technischen Infrastruktur zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Gleise, Flughäfen etc.), Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie Wasserversorgung, Entsorgung (Kläranlagen, Müllverbrennung etc.) und Telekommunikation. Die soziale Infrastruktur umfasst insbesondere Einrichtungen des Bildungs-, Kultur-, Gesundheits-, und Freizeitbereichs sowie Sozialeinrichtungen für bestimmte Altersklassen und für benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Kindergärten und -tagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Behinderte, Obdachlose, Ausländer, Beratungsstellen) und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Behörden, Ämter, Polizeiwachen etc.).

Durch die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung und von Infrastruktureinrichtungen sollen flächendeckend Mindeststandards an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen gesichert werden. Die Ausrichtung neuer Siedlungsentwicklungen auf vorhandene Infrastrukturen trägt dabei zu einer besseren Auslastung bei. Vor der Darstellung neuer Bauflächen mit neuer Infrastruktur soll daher eine Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Einrichtungen geprüft werden (vgl. Grundsätze 1.1-11 „Infrastruktur(folge)kosten vermeiden“ und 1.4-2 „Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausrichten“).

Die Siedlungsentwicklung soll zudem möglichst auf Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ausgerichtet werden. Voraussetzung für die Tragfähigkeit einer SPNV-Linie ist ein Einzugsgebiet mit möglichst vielen Einwohnern oder Arbeitsplätzen. Daher soll die Entwicklung von SPNV-Infrastruktur und die Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt werden. In Gebieten ohne Anbindung an den SPNV sollte sich die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV ausrichten bzw. es soll auf eine ÖPNV-Anbindung der Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.

Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden.

In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So

1. Siedlungsentwicklung

wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden.

So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen. Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden. Auf diese Weise kann auch der Biotopverbund gestärkt werden (vgl. Grundsatz 2.1-5). Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden. Eine weitere Möglichkeit der intensiven Nutzung gesicherter Siedlungsbereiche oder Bauflächen/Baugebiete besteht in der Ausnutzung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.

Zu G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen

Die Bodenversiegelung soll, sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bodenversiegelung führt zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse, bspw. Überschwemmungen. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenpeicher und Notwasserwege geschaffen werden.

Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands sowie bei Flächennachnutzungen geprüft werden. Die Entsiegelung und Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten, und somit der Innenentwicklung dienen (vgl. Grundsatz 1.1-7). Im Zuge von Flächennachnutzungen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung. Auch wenn integrierte Brachflächen vorrangig baulich entwickelt werden sollen (vgl. Grundsatz 1.1-8), können z.B. bestehende überdimensionierte Verkehrsflächen entsiegelt werden.

Zu G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln

Die Inanspruchnahme aktivierbarer Flächenpotenziale im Siedlungsbestand hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Freiflächen. Grundsätzlich ist daher bei allen Siedlungserweiterungen anzustreben, zunächst die vorhandenen Potenziale im Bestand zu aktivieren. Damit soll die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen zu Siedlungszwecken reduziert werden.

Potentiale für die Innenentwicklung ergeben sich insbesondere auf Brachflächen, in Baulücken, durch den Abriss und Neubau im Bestand sowie durch die Nachnutzung von Gebäudeleerständen. Diese Potenziale im Innenbereich sollen grundsätzlich vorrangig entwickelt werden.

Im Rahmen der Nachverdichtung sollen die Belange der Siedlungsentwicklung mit denen der Freiraumentwicklung und des Stadtklimas abgewogen werden. Mit Blick auf die vielfältigen Funktionen, die innerstädtischen Freiflächen für die städtische Attraktivität und Gliederung, die Lufthygiene und Temperaturregelung sowie die Gesundheitserhaltung und Erholung zukommt, kann es im bestimmten Fällen sinnvoll und geboten sein, der innerstädtischen Entwicklung von Freiräumen Vorrang vor der Nachverdichtung zu geben.

Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren

Brachflächen von Industrie oder Gewerbe, Bergbau, Militär und Bahn stellen in der Metropole Ruhr ein umfangreiches innerstädtisches Flächenpotenzial dar, das es zu entwickeln gilt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen können die Flächenansprüche der Siedlungsentwicklung auf baulich vorgeprägten Flächen realisiert werden, so dass hierfür keine un bebauten Freiflächen herangezogen werden müssen. Der Entwicklung von Brachflächen kommt gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr eine besondere Bedeutung zu, da hier die zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale begrenzt sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Wiedernutzung von Brachflächen, insbesondere von Industriebrachen, mit hohen Aufwendungen (Beseitigung der Fundamente, Altlastensanierung, etc.) verbunden sein kann.

Brachflächen werden definiert als ehemals baulich genutzte Flächen mit oder ohne alten Gebäudebestand sowie ehemals oder aktuell überwiegend oder vollständig kontaminierte Flächen. Oft sind dies Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen oder militärische Konversionsflächen. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Auch für nicht mehr benötigte oder nutzbare Wohnbauflächen (z.B. an stark befahrenen Straßen) ist es notwendig, Konzepte für alternative Nachnutzungen zu entwickeln. Die Wiedernutzung von integrierten Brachflächen bezieht sich auch auf den Umbau und die Modernisierung des Gebäudebestandes.

Die anzustrebende Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den die Brachflächen umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Liegen diese Flächen innerhalb des Siedlungsraumes, oder grenzen diese an den Siedlungsraum an, soll vorrangig eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung geprüft werden. Sofern diese Flächen einen besonderen Wert als Grünflächen für die Auflockerung des Wohn- und Arbeitsumfelds, für die Naherholung, für Sport- und Freizeitnutzungen, für das Stadtklima oder den Biotop- und Artenschutz haben, soll eine bauliche Nutzung unter besonderer Beachtung dieser Funktionen erfolgen, bzw. möglichst im Einklang mit diesen Funktionen realisiert werden.

Zu Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

In Flächennutzungsplänen gesicherte Bauflächen, die sich aufgrund ihrer isolierten Lage weder in einem regionalplanerisch festgelegten Ortsteil noch in einer Eigenentwicklungsorts-lage befinden und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind durch entsprechende Flächennutzungsplanänderungen zurückzunehmen und damit einer Freiraumnutzung zuzuführen. Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, können die zurückzunehmenden Bauflächen in ein Flächentauschverfahren gemäß Ziel 1.2-3 eingebracht werden.

Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf das System der Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Bandartige sowie Streu- und Splittersiedlungen (vgl. Ziel 1.3-2) tragen zur Zersiedlung der Landschaft bei, die es zu verhindern gilt. Hierzu sollen die Siedlungsflächen konzentriert, bauliche Anlagen zusammengefasst und zwischen den Siedlungskörpern möglichst große, zusammenhängende Freiräume erhalten werden. Dies trägt auch zu einer Verringerung der Infrastrukturkosten (vgl. Grundsatz 1.1-11) bei. In Teilen des Plangebiets, in denen aufgrund von topographischen Gegebenheiten keine andere Siedlungsentwicklung realisierbar ist, sind Ausnahmen zulässig.

Zu G 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen

Für die Infrastruktur(folge)kostenbetrachtung sollen die Kosten der technischen und der sozialen Infrastruktur ermittelt und verglichen werden. Dies können beispielsweise Kosten für den Straßen- und Leitungsbau und deren Instandhaltung oder Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte und deren Unterhaltung sein. Somit soll ein Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahmen von Flächen im Freiraum für Siedlungszwecke geleistet werden. Dies dient einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Zu G 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in vielen Lebensbereichen hat der Ausbau der digitalen Infrastruktur für die Metropolregion Ruhr eine hohe Relevanz. Die Digitalisierung ist ein grundlegender technologischer Trend unserer Zeit. Es gibt kaum einen Bereich des Lebens und Arbeitens, der nicht vom digitalen Wandel erfasst wird. Die Menschen und Unternehmen in der Metropole Ruhr sollen die Chancen des digitalen Wandels nutzen können. Ein hochleistungsfähiger Breitbandanschluss gilt als Standortfaktor für Unternehmen. Vor allem die ländlichen Räume können von dem Ausbau der digitalen Infrastruktur profitieren, z.B. in Bereichen wie Telemedizin, E-Learning, E-Government oder der ortsunabhängigen Gestaltung von Arbeit.

Die digitale Infrastruktur umfasst die technischen Grundeinrichtungen, die das Erzeugen, Verarbeiten, Verbreiten und Abrufen von digitalen Informationen gewährleisten. Hierbei sind neben den kabelgebundenen auch mobile Netze sowie Rechenzentren von Bedeutung.

Unter einem hochleistungsfähigen Breitbandanschluss wird ein Internetzugang verstanden, der über nach dem aktuellen Stand der Technik hohe Datenübertragungsrate verfügt. Eine Festlegung dieser Rate ist nicht zielführend, da sich diese durch technologische Entwicklungen fortlaufend ändert.

Zu G 1.1-13 Energieeffiziente Bauleitplanung betreiben

Die Nutzung von Wärmepotentialen ist ein Instrument, um eine Senkung des Primärenergieverbrauches für die Bereitstellung von Wärmeenergie zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch den Klimawandel kann hier ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Daneben sind Kosteneinsparungen möglich. Wärmepotentiale können u.a. aus industrieller Abwärme, der Nutzung von Umweltwärme (Geothermie), dem Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) oder Biomasse entstehen. Auch die Reduzierung von Abwärme, z.B. durch Wärmerückgewinnung oder Dämmung, nutzt vorhandene Wärmepotentiale. Im Rahmen der Bauleitplanung soll daher geprüft werden, ob bzw. wie Wärmepotentiale sinnvollerweise genutzt werden können.

Die gebäudebezogene Solarenergie beinhaltet Solarthermie, die Umwandlung von Sonnenenergie in thermische Energie, meist zur Warmwassergewinnung, und Photovoltaik, die Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Diese können nicht nur als zusätzliche Baukomponenten auf Dächern sondern auch als integrierte Bauteile genutzt werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Siedlungsdichte des Planungsraumes, insbesondere der verdichteten Kernzone der Metropole Ruhr, besteht ein hohes Potenzial an gebäudebezogener Solarenergie. Die Steuerung des Ausbaus soll sachgerechterweise auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Der Regionalplan Ruhr regelt darüber hinaus die raumbedeutsame Inanspruchnahme von Freiraum zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Ziel 5.2.2-1.

1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.

Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.

1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.

Davon ausgenommen sind:

- Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen;
- Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen;
- Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven).

Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.

1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen

Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.

Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen.

1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln

Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden.

Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.

Erläuterung

Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch in Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein deutlicher Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich auf diese Prozesse ergebenden Veränderungen aus der internationalen Zuwanderung nicht abgeschätzt werden. Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten und der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der kaum entsprechende Angebote am Markt gegenüberstehen.

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha¹, die sich für den Wohnungsbau eignen, muss nach den landesplanerischen Vorgaben bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete für Wohnnutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung - Sonderbauflächen oder Sondergebiete für den Bau von festen Wohnsitzen geeignet sein. Bei den gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden im Rahmen des *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitorings in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Wohnbedarf angerechnet (s. RVR, 2016a). Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.2-1.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsermittlung einbezogen. Das *ruhrFIS*-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass Prognosen zum künftigen Wohnungsbedarf vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungsprozesse nur Näherungswerte abbilden können. Der Regionalplan Ruhr verfolgt daher einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des Landesbetriebs IT.NRW regelmäßig fortgeschrieben. Die verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre über das *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte Wohnbauflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune (lokaler Bedarf). Eine Ausnahme bildet der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP), der als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Einzelne, in der Siedlungsflächenbedarfsermittlung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibungen überprüft

1 Die Erfassungsschwelle von 0,2 ha entspricht der landesweiten Vorgabe aus dem Mindestkriterienkatalog für das Siedlungsflächenmonitoring.

und können durch die Regionalplanungsbehörde -in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde- ggf. angepasst werden.

Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird im Sinne der landesplanerischen Vorgaben zunächst ein Netto-Wohnbauflächenbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für Wohnungsbau (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Wohnbauflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden § 4 Abs. 4 LPlG folgend in Zusammenarbeit mit den Kommunen im *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring erhoben. Für Berechnungen der Wohnbaulandbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Wohnen). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung der Reserve unerheblich.

Der Saldo von Netto-Wohnbauflächenbedarf und anzurechnenden Wohnreserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis verweist.

$$\text{„Verbleibender Nettobedarf“} = \text{„Netto-Wohnbauflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Wohnreserven“}$$

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 30 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichem ruhenden Verkehr).

Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang (mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden) im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.

Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortlagen außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.3-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.

Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.

1. Siedlungsentwicklung

Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen als auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB, sofern diese nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, die jeweils aktuellen **ruhrFIS**-Berechnungen heranzuziehen. Diese werden alle drei Jahre veröffentlicht. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für Wohnnutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.

Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes“ richtet sich nach der **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.

Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. Der gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.

Zu Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft einerseits zu einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen und andererseits vorgenutzte Flächen zurücklassen,

die für eine neue Nutzung aufbereitet werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen im Brachflächenrecycling. Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Allerdings schränken vielerorts Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein. Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebiete über 0,2 ha², die sich zur Entwicklung gewerblicher bzw. industrieller Flächennutzungen eignen, muss bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten, Bauflächen und Baugebieten, die sich für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer Baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete für gewerbliche bzw. letztere für industrielle Nutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung - Sonderbauflächen oder Sondergebiete für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen geeignet sein (z.B. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hafengebiete, etc.). Bei gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Gewerbeflächenbedarf angerechnet. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Zu den unter den Gewerbeflächenbedarf zusammengefassten Flächen zählen auch Flächen, die für den Einzelhandel, für Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie für industrielle Betriebe vorgesehen sind. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.2-2.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung einbezogen. Das **ruhrFIS**-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP. Das Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe basiert auf einem monitoringgestützten Ansatz (s. RVR, 2016b). Dabei stellen - von den Ausnahmen in landesbedeutsamen Häfen, auf dem Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und betriebsgebundenen Reserven abgesehen - die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Für die methodische Umsetzung wurde empirisch gestützt ein Schwellenwert von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche ermittelt, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden.

Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe gibt es zur Berücksichtigung der Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen je nach Flächenkategorie unterschiedliche Modelle der Bedarfsermittlung. Es handelt sich um:

2 *Die Erfassungsschwelle von 0,2 ha entspricht der landesweiten Vorgabe aus dem Mindestkriterienkatalog für das Siedlungsflächenmonitoring.*

1. Siedlungsentwicklung

- Lokale Gewerbeflächen (→ Bedarfsermittlung über die **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung)
- Regionale Kooperationsstandorte (→ Bedarfsermittlung über die **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung)
- Landesbedeutsame Häfen (→ Bedarfsermittlung durch das Land im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils aktueller Fassung)
- Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (→ Bedarfsermittlung durch das Land; siehe auch LEP-Ziel 6.4-1)

Betriebsgebundene Erweiterungen (bzw. betriebsgebundene Reserven) und Flächen unterhalb von 0,2 ha können generell außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen.

Lokale und regionale Gewerbeflächenbedarfe

Der Regionalplan Ruhr verfolgt einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Sowohl der lokale und regionale Flächenbedarf als auch die noch verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr alle drei Jahre fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune. Eine Ausnahme bildet der gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP), der als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Der ermittelte regionale Flächenbedarf für die regionalen Kooperationsstandorte bezieht sich immer auf den gesamten Planungsraum. Einzelne in der Siedlungsflächenbedarfsermittlung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibung überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde -in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde- ggf. angepasst werden.

Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. Die Teilraumlösung stellt sicher, dass singuläre Ansiedlungsereignisse (z.B. eine außergewöhnlich große Flächeninanspruchnahme eines Unternehmens in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Auch wird darauf reagiert, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können. Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten bzw. Teilkontingenten beruht:

- Anteil der Kommune an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum
- Anteil der Kommune an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum
- Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum
- Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum

Zur Ermittlung des regionalen Nettoflächenkontingents für die regionalen Kooperationsstandorte (vgl. Kapitel 1.8) werden die Flächeninanspruchnahmen größer als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in der Metropole Ruhr addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Fläche entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächeninanspruchnahmen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die größer als 8 ha netto betriebliche Grundstücksfläche sind, aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen und ausschließlich dem regionalen Bedarf gutgeschrieben werden.

Sowohl bei der lokalen als auch bei der regionalen Siedlungsflächenbedarfsermittlung für Gewerbe wird zunächst ein Netto-Gewerbeflächenbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für gewerbliche Entwicklungen (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Gewerbeflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden § 4 Abs. 4 LPlG folgend in Zusammenarbeit mit den Kommunen im **ruhrFIS**-Siedlungsflächenmonitoring erhoben. Für Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Gewerbe). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum **ruhrFIS**-Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung Reserve unerheblich.

Der Saldo von Netto-Gewerbeflächenbedarf und anzurechnenden Gewerbereserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis verweist.

<p>„Verbleibender Nettobedarf“</p> <p>=</p> <p>„Netto-Gewerbeflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Gewerbereserven“</p>

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 20 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Gewerbe einschließlich der Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichem ruhenden Verkehr).

Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang (mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden) im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.

Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortlagen außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.3-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.

Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.

Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen als auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB, sofern diese nicht aus dem Flächennutzungsplan

1. Siedlungsentwicklung

entwickelt sind, die jeweils aktuellen **ruhrFIS**-Berechnungen heranzuziehen. Diese werden alle drei Jahre veröffentlicht. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.

Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes“ richtet sich nach der **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.

Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. Der GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.

Sonderbedarfe für landesbedeutsame Flächen

Ausgenommen von dem Ziel der bedarfsgerechten Sicherung gewerblich-industrieller Bauflächen und Baugebiete auf Basis der **ruhrFIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung sind - gemäß der Erläuterung zu LEP-Ziel 6.1-1 - landesbedeutsame Häfen und der Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben. Sie resultieren aus einem Sonderbedarf und unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt. So werden die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen begründet (MBWSV 2016). Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop wird im LEP als Ziel der Raumordnung festgelegt und ist demnach in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen.

Betriebsgebundene Reserven

Von dem Ziel 1.2-2 sind die Flächen ausgenommen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen. Diese betriebsgebundenen Reserven sind ungenutzte Flächen, die sich im Eigentum eines in der Kommune bereits ansässigen Betriebes zum Zwecke der eigenen Nutzung befinden. Diese Flächen werden im Rahmen der *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt.

Zu Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen

Das Instrument des Flächentausches wird von den Kommunen im Rahmen der Anfragen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG eingesetzt. Um den Nachweis der bedarfsgerechten Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu erbringen, ist es häufig erforderlich bereits dargestellte Bauflächen zurückzunehmen. Damit soll der Flächentausch einerseits planerische Flexibilität ermöglichen und andererseits zum Abbau nicht mobilisierbarer Flächenreserven in den Planwerken und folglich zur Optimierung der Planung beitragen.

Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche Verfügbarkeit bzw. die Mobilisierbarkeit der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist. Der Flächentausch ist dann nicht sinnvoll, wenn Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.

Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist der Flächentausch innerhalb desselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu vollziehen und vom Rat der Kommune gleichzeitig beschließen zu lassen. Ein nachgelagertes Verfahren für die Rücknahme einer entsprechenden Baufläche ist nicht ausreichend, da nicht absehbar ist, dass der hierfür erforderliche Ratsbeschluss auch tatsächlich gefasst wird.

Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im *ruhrFIS* als anzurechnende Reserven geführte Flächen zum Flächentausch herangezogen werden können.

Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe, den Nutzungstyp (Wohnen, Gewerbe) und die Bedarfskategorie. Die Rücknahmefläche muss mindestens so groß sein, wie die neu darzustellende Fläche bezogen auf die Größe ihrer Anrechnung in der Bedarfsermittlung (anzurechnende Flächenreserve). Sowohl die Rücknahme als auch die Neudarstellung kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen, dabei zählen jeweils die Summen.

Beim Flächentausch können nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden. Ebenso kann ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen. Demzufolge können z.B. Flächenreserven, die aus Regionalen Kooperationsstandorten (regionaler Bedarf) oder aus landesweitem Sonderbedarf resultieren, nicht als geeignete Tauschflächen für lokale Gewerbeflächen herangezogen werden.

Ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ist ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen. In diesem Sinne wird Ziel 1.3-1 unterstützt, in dem die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist (vgl. Kapitel 1.3). Eine Rücknahme von Bauflächen im Freiraum zugunsten von neuen Bauflächen innerhalb des Siedlungsraums ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen.

Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen, sofern dies kartografisch möglich ist. Dabei gilt, dass

die Rücknahme größer sein muss als die Neudarstellung. Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Reserveüberhängen und zusätzlicher Rücknahmefläche zu wahren, erfolgt die erforderliche Erhöhung des Rücknahmewertes in dem Verhältnis, in dem die gesicherten Reserveflächen den bestehenden Bedarf der jeweiligen Kommune übersteigen. Demnach wird der erhöhte Rücknahmewert aus der neu darzustellenden Baufläche zuzüglich des prozentualen Reserveflächenüberhangs der jeweiligen Kommune gebildet. Überschreiten die gesicherten Reserveflächen den Flächenbedarf einer Kommune um beispielsweise 20 %, so sind ebenfalls 20 % auf den einfachen Rücknahmewert zuzuschlagen.

$$\begin{array}{c} \text{„Erhöhter Rücknahmewert“} \\ = \\ \text{„Neu darzustellende Baufläche“ + „prozentualer Reserveflächenüberhang“} \end{array}$$

Abweichend von der Vorgabe des Satzes 2, wonach die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein muss, wird hier ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt. Ist der erhöhte Rücknahmewert nachweislich kartografisch nicht umsetzbar (z.B. aus Gründen der Darstellungsschwelle im Flächennutzungsplan) kann das einfache Tauschverhältnis (1:1) angewendet werden.

Zu G 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln

Der Planungsraum ist geprägt durch die räumliche Nähe von großen Städten, die in enger Verflechtung zueinander stehen. Daneben existieren kleinere Städte und Gemeinden sowie zwischenstädtische Räume, sodass insgesamt eine vielfältige, polyzentrale Stadtlandschaft mit teileräumlich unterschiedlichen Entwicklungstendenzen vorliegt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das enge Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum. Eine funktional abgestimmte Planung kann dem ausgleichend entgegenwirken.

Die Polyzentralität des Planungsraumes soll die Grundlage einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung bilden und daher erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz 1.1-3). Dabei sind die einzelnen Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr als Teil des gemeinsamen StädtensNetzwerkes zu verstehen, welches fließend ineinander übergeht und nicht an starren Stadt- und Gemeindegrenzen aufhört.

In diesem Zusammenhang soll die Siedlungsentwicklung als gemeinsame Aufgabe von Kommune und Region verstanden werden. Kooperationen nach innen, aber auch über die Regionsgrenze hinaus, sollen angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Insbesondere soll die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden.

(Teil-)Regionale Entwicklungskonzepte können dabei ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Siedlungsflächenentwicklung darstellen. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit und enthalten gemeinsame Vereinbarungen hinsichtlich zu entwickelnder Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächen. Als städtebauliche Entwicklungskonzepte sind diese informellen Planungsinstrumente gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen.

Wie schon in den Erläuterungen zu den Zielen 1.2-1 und 1.2-2 dargelegt, gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen von interkommunaler Kooperation profitieren können, da sie selbst keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall ergibt sich ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, der im Falle von lokalen Flächenbedarfen zwischen Kommunen

übertragen werden kann. Vorhandene Flächenbedarfe können grundsätzlich zwischen den Kommunen übertragen werden, um beispielsweise gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.

Gute Beispiele für die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen sind in der Metropole Ruhr bereits vorhanden. So bilden die Kommunen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr einen gemeinsamen Bedarfsraum ab, der sich bereits in der Festlegung von Siedlungsbereichen losgelöst von Kommunalgrenzen auswirkt und sich innerhalb des gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) im Zuge der Siedlungsflächenentwicklung abzeichnen wird.

Des Weiteren wurden bereits im Rahmen einer solchen Kooperation interkommunale Gewerbegebiete entwickelt, indem Kommunen ihren lokalen Bedarf für eine Flächenentwicklung in einer anderen Kommune eingebracht haben (z.B. die vier Städte auf der Kohlenlagerfläche in Kamp-Lintfort).

Aber auch über die Regionsgrenze hinaus wurden im Rahmen des Konzeptes „In und um Düsseldorf“ lokale Wohnbauflächenbedarfe auf den Verflechtungsraum (u.a. Duisburg) übertragen, die bereits im Regionalplan Ruhr mitberücksichtigt wurden.

Die Grundvoraussetzung für ein Bedarfsübertragungsmodell ist die Bereitschaft einer Kommune, vorhandene lokale Bedarfe an eine andere Kommune zu übertragen. Hierzu ist ein Ratsbeschluss der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes bzw. ein Ratsbeschluss aller beteiligten Kommunen im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften erforderlich.

1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.

Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortlagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten.

Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.

1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauungen vermeiden

Dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Streu- und Splitterbebauungen ist entgegenzuwirken. Im Bereich von Streu- und Splitterbebauungen dürfen keine zusätzlichen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Die nach § 35 BauGB genehmigungsfähigen Vorhaben bleiben davon unberührt.

Erläuterung

Zu Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Mit den Regelungen in Ziel 1.3-1 soll insbesondere eine konzentrierte, flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Sie sollen dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Dies ist in der Planungsregion Metropole Ruhr u. a. deswegen besonders relevant, weil hier die Bevölkerungsdichte vergleichsweise hoch ist, mit allen sich daraus ergebenden Konkurrenzen zwischen verschiedensten Nutzungs- und Schutzansprüchen.

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf ein abgestuftes Siedlungssystem zu auszurichten. Das abgestufte Siedlungssystem der Planungsregion Ruhr ist, abhängig von der räumlichen Konzentration der Einwohner und der Infrastruktureinrichtungen, gegliedert in „Siedlungsbereiche“, „Eigenentwicklungsortslagen“ und „Streu- bzw. Splitterbebauungen“. Bezogen auf ihre funktionalen Eigenschaften werden die Siedlungsbereiche darüber hinaus differenziert nach Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB).

Die Siedlungsentwicklung hat gemäß der Erläuterung zu LEP-Ziel 2-3 bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraum zu erfolgen, d.h. auf Flächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), ggf. mit Zweckbindung, festgelegt sind (vgl. Kapitel 1). Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen.

Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind in der Regel nicht parzellenscharf, sondern bereichsscharf auszulegen. An den Rändern von Bereichen sind grundsätzlich maßstabsbedingte Interpretationsmöglichkeiten gegeben. Der Begriff der Parzellenunschärfe wurde im Rahmen der Bauleitplanung zum Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt. Analog hierzu werden in der landesplanerischen Praxis Bauleitplanungen, die in einem gewissen Umfang den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum überschreiten unter dem Aspekt der Bereichsunschärfe des Regionalplans als gedeckt angesehen und die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG NRW seitens der Regionalplanungsplanungsbehörde bejaht. Ein Interpretationsspielraum kommt dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert.

Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen bestehender kleiner Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u.a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. Neuansiedlungen von Betrieben. Die Eigenentwicklung kleinerer, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen (Eigenentwicklungsortslagen / EWO) für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt daher – in begrenztem Umfang – weiterhin möglich.

Die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag **ruhr-FIS-Monitoring** Daseinsvorsorge gestützt. Für die Anwendung des Zieles 1.3-1 ist die jeweils aktuellste Fassung des Fachbeitrages heranzuziehen. Die Eigenentwicklungsortslagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt.

Die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung (Eigenbedarf) bzw. der vorhandenen Betriebe auszurichten. Der Eigenbedarf wird weder im LEP noch durch die Rechtsprechung definiert. Für die Planungsregion Ruhr wird der Eigenbedarf im Sinne des Ziels 1.3-1 mit max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr definiert, wobei die Realisierung von 15 Wohneinheiten pro ha zugrunde gelegt wird. Diese Höhe ergibt aus einer empirischen Überprüfung der Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen der Metropole Ruhr in den vergangenen Jahren. In den Eigenentwicklungsortslagen liegt die durchschnittliche Einwohnerdichte bei 30 Einwohnern pro ha, bei durchschnittlich 2 Personen pro Haushalt/Wohneinheit ergeben sich 15 Wohneinheiten (WE) pro ha. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die Eigenentwicklungsortslagen, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro Jahr gewachsen. Dies entspricht in der Umrechnung $0,1 \text{ ha} \times 20 \text{ Jahre} \times 15 \text{ WE} = 30 \text{ WE pro 1.000 Einwohner in 20 Jahren} = 1,5 \text{ WE pro 1.000 Einwohner pro Jahr}$.

Innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20 Jahren darf der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage maximal 30 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Bleibt der Regionalplan länger als 20 Jahre in Kraft, ist danach weiterhin eine Inanspruchnahme von max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr möglich.

Im Rahmen der Anpassung von Bauleitplanungen gem. § 34 LPlG NRW hat die Kommune den so definierten Bedarf für die ortslagenansässige Bevölkerung auf Basis der Siedlungsentwicklung in ihren EWOs in den letzten Jahren darzulegen.

Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i.d.R. vorhandenen Infrastruktur verbunden, gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen und widersprechen einer kompakten Siedlungsentwicklung.

Siedlungserweiterungen müssen in der Summe dem ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Wachstum der EWOs für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Die Siedlungsentwicklung in den EWOs ist auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (wie z.B. Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Versorgung, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Haltestellen des ÖPNV) zu beschränken.

Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortslagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht.

Die Ausnahmeregelung zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert, wurde aus LEP-Ziel 2.3 des LEP NRW übernommen. Diese Ausnahmeregelung gilt laut Erläuterung zu Ziel 2.3 des LEP NRW für Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z.B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken), sofern sie die regionalplanerische Darstellungsschwelle gem. § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (LPlG DVO) nicht überschreiten.

Unbenommen bleiben Entwicklungen gemäß Ziel 5.2.2-1 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie Ziel 5.3-8 (Abfallbehandlungsanlagen). Ebenfalls unbenommen bleibt die ausnahmsweise mögliche

Entwicklung raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Sinne von Ziel 2.12-10.

Zu Z 1.3-2 Streu- und Splitterbebauungen vermeiden

Streu- und Splitterbebauungen werden im Ziel 1.3-2 für die Metropole Ruhr in Abgrenzung zu Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen wie folgt definiert: Streu- und Splitterbebauungen sind kleinere Siedlungen und Einzelbebauungen außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche und außerhalb von Eigenentwicklungsortlagen gemäß der Erläuterungskarte 1. Der Begriff Streu- und Splitterbebauung ist eine eigenständige regionalplanerische Definition, die sowohl von dem Begriff der Splittersiedlung im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB als auch von den in Ziel 6.1-4 des LEP NRW genannten „bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ zu differenzieren ist. Grundlage zur Abgrenzung gegenüber Eigenentwicklungsortlagen ist der *RuhrFIS*-Bericht Monitoring Daseinsvorsorge in seiner jeweils aktuellen Fassung. Der Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splitterbebauungen ist entgegenzuwirken. Sie stehen der kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“ und der polyzentralen Struktur der Metropole Ruhr entgegen und können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen.

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.

In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.

1.4-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Zieles 1.4-1 soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden.

Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.

Erläuterung

Zu Z 1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Unter Bezugnahme auf Nr. 1. a) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Allgemeinen Siedlungsbereiche – ASB – mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die ASB umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen. Diese beinhalten wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und

private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO).

Wohnverträgliches Gewerbe ist Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.

Innerhalb der ASB soll eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden, sodass verkehrsvermeidende oder verkehrsreduzierende Wirkungen erreicht werden. Die angestrebte Nutzungsmischung bezieht sich nicht nur auf verschiedene bauliche Nutzungen, sondern auch auf eine soziale Mischung und eine Verzahnung von Bau- und Freiflächen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der veränderten Nachfragstrukturen sollen bauleitplanerisch differenzierte und sozial gerechte Angebote für alle Segmente des Wohnungsmarktes vorgehalten werden.

Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel 1.6-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 1.6-4). Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen.

Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen (vgl. Grundsätze 2.2-3 und 2.3-4). In diesem Sinne sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Zu G 1.4-2 Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Die Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf die ZASB deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“, der „dezentralen Konzentration“ sowie der „nachhaltigen europäischen Stadt“.

Bauflächen bzw. Baugebiete im Sinne von Ziel 1.4-1 sollen vornehmlich innerhalb oder angrenzend an die ZASB dargestellt bzw. festgesetzt werden (vgl. Erläuterungskarte 2). Im Umkehrschluss bedeutet dies: Rücknahmen von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbaubauflächenreserven sollen vornehmlich außerhalb der ZASB erfolgen. Hierdurch sollen die ZASB und die darin vorgehaltenen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gestärkt werden.

Die Ermittlung der ZASB in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag *ruhrFIS*-Monitoring Daseinsvorsorge gestützt. Für die Anwendung des Grundsatzes 1.4-2 ist die jeweils aktuelle Fassung des

Fachbeitrages heranzuziehen. Die ZASB zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind in der Erläuterungskarte 2 dargestellt. Grundlage der Ableitung der ZASB ist ein kleinräumiges Monitoring der grundzentralen Daseinsvorsorge, in dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. Die aggregierten Informationen zu den einzelnen erhobenen Infrastrukturen bilden schließlich einen Gesamtindikator für das *ruhrFIS*-Monitoring Daseinsvorsorge; den *ruhrFIS*-DV-Index.

1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

1.5-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern

Die festgelegten ASB für zweckgebundene Nutzungen sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
	Berufsbildungswerk Volmarstein (Wetter)	Bildungs- und Forschungseinrichtungen
	Ehemaliges WASAG-Gelände (Haltern am See)	Bildungs- und Forschungseinrichtungen
	Hochschulcampus Unna (Unna)	Bildungs- und Forschungseinrichtungen
	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und Forschungs- und Technologiezentrum Ladungssicherung Selm (Selm/Lünen)	Bildungs- und Forschungseinrichtungen
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Marl)	Einrichtungen des Gesundheitswesens
	St. Elisabeth Hospital (Herten)	Einrichtungen des Gesundheitswesens
	Grugahalle und Messe (Essen)	Messe- und Veranstaltungseinrichtungen
	Westfalahallen (Dortmund)	Messe- und Veranstaltungseinrichtungen
	Deutscher Wetterdienst und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Essen)	Einrichtungen des Bundes und des Landes
	Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge und Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Unna)	Einrichtungen des Bundes und des Landes

Die bauliche Nachnutzung auf dem Standort des ehemaligen WASAG-Geländes in Haltern am See ist auf bereits versiegelte Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur zu begrenzen.

Erläuterung

Zu Z 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.b) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen – ASBz – mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASBz) sind für spezifische Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.5-1 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 1.4 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als ASBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen gemäß Ziel 1.5-1 den folgenden Nutzungsbindungen:

Bildungs- und Forschungseinrichtungen:

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Süden der Stadt Wetter dient der Standortsicherung des Berufsbildungswerks Volmarstein. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.
- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Norden der Stadt Haltern am See dient der Entwicklung des ehemaligen WASAG-Geländes als Standort für Umweltbildung und -forschung. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen. Hierbei dürfen lediglich bereits versiegelte Flächen sowie Infrastrukturen der beabsichtigten Nachnutzung zugeführt werden. Die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen.
- Der an eine Eigenentwicklungsortsfläche angrenzende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Nordwesten der Stadt Unna dient der Standortsicherung des Hochschulcampus Unna. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.
- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ an der Stadtgrenze der Städte Lünen und Selm dient der Standortsicherung des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und des Forschungs- und Technologiezentrums Ladungssicherung Selm. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.

Einrichtungen des Gesundheitswesens:

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ im Nordosten der Stadt Marl dient der Standortsicherung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.

1. Siedlungsentwicklung

- Der exponiert liegende ASBz für „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ im Westen der Stadt Herten dient der Standortsicherung des St. Elisabeth Hospitals. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.

Messe- und Veranstaltungseinrichtungen:

- Der ASBz für „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ in Essen dient der Standortsicherung der Grugahalle und Messe. Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).
- Der ASBz für „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ in Dortmund dient der Standortsicherung der Westfalenhallen. Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).

Einrichtungen des Bundes und des Landes:

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Einrichtungen des Bundes und des Landes“ im Südwesten der Stadt Essen dient der Standortsicherung des Deutschen Wetterdienstes und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Bundes und des Landes.
- Der an eine Eigenentwicklungsortsfläche angrenzende ASBz für „Einrichtungen des Bundes und des Landes“ im Nordwesten der Stadt Unna dient der Standortsicherung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Bundes und des Landes.

1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

1.6-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.

In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.

Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.

1.6-2 Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen

Durch die Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung, insbesondere von emittierenden Betrieben, vorgehalten werden.

1.6-3 Grundsatz Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

Bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden.

1.6-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen

Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden

Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben.

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebunden ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.

Erläuterung

Zu Z 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

Die Festlegung von GIB dient zusammen mit der Festlegung von ASB der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. Dabei werden die Bereiche von den betreffenden Festlegungen umfasst, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich entwickelte Bereiche, als auch neue Reserven für die Siedlungsentwicklung einbezogen.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.c) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB – mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

GIB umfassen insofern Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen inklusive der jeweils zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Emittierende Betriebe sind Betriebe, von denen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG ausgehen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher nicht in den ASB, sondern in den GIB unterzubringen. Da auch Kraftwerke unter emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zu subsumieren sind, wurden siedlungsräumlich integriert liegende, bestehende Kraftwerksstandorte als GIB gemäß Ziel 1.6-1 (ohne Zweckbindung) festgelegt.

1. Siedlungsentwicklung

Verbindliche Bauleitplanungen die die Betriebserweiterung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – weiterhin möglich.

Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Diese Nutzungen können die gewerblich-industriellen Nutzungen erheblich einschränken weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen und sind folglich in den GIB auszuschließen.

Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen bzw. als Gewerbegebiete oder Industriegebiete festzusetzen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.

Wie für die ASB gilt auch für die GIB, dass lokale Siedlungsbedarfe von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden können (vgl. Grundsatz 1.2-4) und die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden sollen.

Zu G 1.6-2 Differenziertes Angebot schaffen

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Wirtschaftsbranchen gerecht zu werden, soll auf Ebene der Bauleitplanung ein qualitativ hochwertiges, differenziertes Gewerbeflächenangebot geschaffen werden. Handwerksbetriebe haben in der Regel andere Standortanforderungen als produzierende Betriebe oder Betriebe aus der Logistikbranche.

Die unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen ergeben sich u.a. auch aus ihrem Emissionsverhalten. Mit Blick auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, demzufolge bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen, sollen die gewerblichen und industriellen Bauflächen so ausgewiesen werden, dass für emittierende gewerblichen Nutzungen keine Einschränkungen aufgrund verstärkter Rücksichtnahmepflichten zu erwarten sind (vgl. G 1.6-4).

Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich auch Standorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Zu G 1.6-3 Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

Neben der Entwicklung neuer Gewerbebestandorte soll im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auch auf die planerische Absicherung bestehender Betriebsstandorte gelegt werden. Dabei sollen die Kommunen den vorhandenen Betrieben auch ausreichend Spielräume für zukünftige Erweiterungen einräumen und – soweit die konkrete städtebauliche Situation dies zulässt – entsprechende Erweiterungsflächen planerisch darstellen und festsetzen. Sofern es sich um emittierende Betriebe handelt, sollen diese mit Blick auf die Regelungen des G 1.6-4 vor heranrückender Wohnbebauung geschützt werden.

Zu G 1.6-4 Umgebungschutz sicherstellen

§ 50 BImSchG ist aus Sicht des Planungsrechts die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen und kann als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissionsschutzes und Störfallschutzes im Rahmen der räumlichen Planung. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht, weshalb man auch vom Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot spricht. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.

Störempfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an bestehende oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete kann zu Einschränkungen der bestehenden oder geplanten Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe verschärfen. Dies gilt es durch entsprechende Schutzabstände zu verhindern.

Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. Eine geeignete Maßnahme, um Einschränkungen emittierender gewerblicher Nutzungen durch heranrückende störempfindliche Nutzungen zu vermeiden, kann z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein. Denkbar ist auch die Festsetzung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.

Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW³ sowie dem KAS-18-Leitfaden⁴ entnommen werden.

Zu G 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden

Multimodale Verkehrsknotenpunkte sind Knotenpunkte, an denen der Umschlag von Gütern von einem Transportmittel auf ein oder mehrere andere erfolgt. Befinden sich an oder in einem regionalplanerisch festgelegten GIB solche multimodalen Verkehrsknotenpunkte mit entsprechenden Infrastrukturen, so sollen unmittelbar hieran angrenzende neue Bauflächen und Baugebiete vorrangig für die Logistikwirtschaft gesichert werden. Ziel dieser Regelung ist es, diese Flächen insbesondere für solche Betriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen Anschluss an multimodale Güterumschlageinrichtungen angewiesen sind. Um die stetig zunehmenden Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren auf umweltfreundliche Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern, soll der Ausbau von multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden.

Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung soll bei der Entwicklung künftiger Gewerbebestandorte im Rahmen der Standortalternativenprüfung der kurzwegigen und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV besondere Beachtung geschenkt werden. Auf diese Weise kann die

³ *Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen: Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände*

⁴ *Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG*

Belastung von Wohngebieten durch Güterverkehr minimiert und eine gute Erreichbarkeit der Gewerbestandorte nicht nur für den Güterverkehr sondern auch für die Mitarbeiter erzielt werden. Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden.

1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

1.7-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern

Die festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen sind ausschließlich der unter der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
	Salzbergwerk (Rheinberg)	Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus
	Kraftwerk Datteln IV (Datteln)	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	Kraftwerk Gersteinwerk (Werne)	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	Norderweiterung Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen (Alpen)	Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen
	Quarzwerte (Haltern am See)	Standort für Quarzsandverarbeitung/-veredelung
	Wasserbasierte Lebensmittelherstellung (Moers)	Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung
	Dachziegelwerk (Schermbek)	Produktionsstandort zur Herstellung von Ziegeln
	Fahrzeugbau (Waltrip)	Produktionsstandort für den Fahrzeugbau
	Gasverdichterstation (Werne)	Versorgungsanlage – Gasverdichterstation
	Gewerbegebiet Flugplatz Schwarze Heide (Bottrop/Hünxe)	Standort für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrt Ausbildung im Zusammenhang mit der dazugehörigen Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahn angewiesen sind

1.7-2 Grundsatz Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen

Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIBz durch das Heranrücken anderer störemfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

Erläuterung

Zu Z 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) werden die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen – GIBz – mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIBz) sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.7-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 1.6 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als GIBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen gemäß Ziel 1.7-1 den folgenden Nutzungsbindungen.

Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus:

- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus“ in Rheinberg dient der Sicherung des dort ansässigen und standortgebundenen Salzbergwerks.

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe:

- Das östlich des Dortmund-Ems-Kanals liegende GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (Datteln IV) dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen. Hierbei handelt es sich im Sinne der vorgenannten zweckgebundenen Nutzung um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung. Zusätzlich umfasst die zweckgebundene Nutzung einschlägige Nebenbetriebe. Hierunter sind z.B. Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.
- Der isoliert liegende Standort des GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (Gersteinwerk) in Werne dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen im Sinne der o.g. Definition.

Zweckbindung gemäß textlichen Zielen:

- Der GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen“ in Alpen dient ausschließlich der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Unternehmens und zuzuordnender Anlagen als Produktionsstandort für landwirtschaftliche Maschinen.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Standort für Quarzsandverarbeitung/-veredelung“ im Nordosten der Stadt Haltern dient der Sicherung einer standortgebundenen Nutzung für die Gewinnung und Veredelung von Quarzsand.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung“ in Moers dient der Sicherung eines standortgebundenen Lebensmittelherstellers, der auf die Wassergewinnung und die

besondere Wasseraufbereitung für die Herstellung von wasserbasierten Lebensmitteln aus eigenen Brunnen auf dem Betriebsgelände und aus dem betriebseigenen Wasserwerk „Rumeln“ angewiesen ist.

- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort zur Herstellung von Ziegeln“ in Schermbeck dient ausschließlich der Standortsicherung des dort ansässigen, historisch gewachsenen Ziegeleibetriebs.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für den Fahrzeugbau“ in Waltrop dient ausschließlich der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes einschließlich zuzuordnender Anlagen.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Versorgungsanlage - Gasverdichterstation“ in Werne dient ausschließlich der Sicherung der seit 1970 an diesem Standort bestehenden und zwischenzeitlich erweiterten Verdichterstation.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Standort für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung im Zusammenhang mit der dazugehörigen Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahnen angewiesen sind“ an der Stadtgrenze von Bottrop und Hünxe ist ausschließlich für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung und damit im Zusammenhang stehender Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie für Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahn angewiesen sind, vorgesehen.

Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen

Die Belange des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sollen auch bei den GIBz frühzeitig berücksichtigt werden. Der Grundsatz 1.7-2 gilt analog zu Grundsatz 1.6-4 für GIB ohne Zweckbindungen und ist daher in gleicher Weise anzuwenden.

1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern

Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungstätten vor.

Ausnahmsweise kann auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe von weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können**

die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens 8 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.

- b) Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen.**
- c) Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.**
- d) Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.**

1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken

Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

Erläuterung

Zu Z 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern

Im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr sind große zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, von besonderer Bedeutung. Mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte sollen daher Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche regionalplanerisch gesichert werden.

Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels 1.8-1 können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.

Die genannte Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von 8 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Investor, im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des Investors über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens abgesichert werden. Ebenfalls sollte der Investor den Nachweis führen, dass er über die dinglichen Verfügungsrechte an der entsprechenden Fläche verfügt oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird, falls nicht die Gemeinde im Besitz der dinglichen Verfügungsrechte ist.

1. Siedlungsentwicklung

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Regionalen Kooperationsstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes sind die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für derartige Nutzungen zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.

Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die erste Ausnahme a) gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbänden und stellt auf Produktions- oder Dienstleistungsverbände von Unternehmen ab, bei denen einzelne Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet zwar einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, die in ihrer gemeinsamen Endausbaustufe jedoch einen derartigen Gesamtflächenbedarf haben. Zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.

Der funktionale Zusammenhang kann sich z.B. dadurch ergeben, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe oder Nebenbetriebe handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine sinnvoll ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienahe Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor- oder nachgelagert sind oder diesen begleiten. Das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs verlangt eine enge räumliche Nähe unter den jeweils einen Vorhabenverbund bildenden Betrieben, um eine Einbindung in betriebstechnisch sinnvolle Zusammenhänge zu ermöglichen. Die Annahme des räumlichen Zusammenhangs bestimmt sich jedoch in allererster Linie nach den Umständen des Einzelfalls, so dass eine allgemein gültige Entfernungsangabe nicht möglich ist. Der Nachweis über das Vorliegen eines Verbundes kann analog zu den oben geschilderten Möglichkeiten zum Nachweis der Mindestgröße erfolgen.

Die zweite Ausnahmeregelung b) bezieht sich auf stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. Derartige Betriebe sind im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr in der Regel nur unter großen Schwierigkeiten im Stadtgebiet unterzubringen. Die Kommunen sollen mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte in die Lage versetzt werden, auch für solche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung ein adäquates Flächenangebot entwickeln zu können. Für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung gilt die Mindestgrößenvorgabe von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche daher nicht.

Für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, ist insbesondere der Abstandserlass NRW heranzuziehen. Ist der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben, die hiernach den Klassen I – V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Die Ausnahme gilt insbesondere auch für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern.

Wenn die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung von dieser Ausnahme Gebrauch machen, sind sie angehalten, im Sinne einer vorausschauenden Planung die Größe der Regionalen Kooperationsstandorte so für eine Gliederung der Baugebiete zu nutzen, dass durch die Ansiedlung dieser Betriebe schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind und damit auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Weiterhin gilt eine Ausnahme c) für einzelne Restflächen, für die sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung herausstellt, dass sie als einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder von Bodengrundhemmnissen nicht für eine flächenintensive Ansiedlung in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Ausnutzung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ können die Kommunen auf diesen Restflächen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße oder des Emissionsverhaltens der anzusiedelnden Betriebe Bauleitplanung betreiben und Gewerbe- und Industriegebiete entwickeln. Sofern die Standortkommune keinen Gebrauch vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemacht hat, kommen diese Restflächen auch für die Errichtung von Windenergieanlagen, sowohl als eigenständige Anlagen als auch als Nebenanlage, in Betracht. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen handelt es sich um eine selbständige und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die auf den vorgenannten Restflächen möglich ist.

Zuletzt sind aufgrund der Ausnahme d) auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch solche Bauleitplanungen möglich, die der Sicherung und Erweiterung bereits dort ansässiger oder angrenzender Betriebe dienen. Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft sowohl Betriebsstandorte, die durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden sind, wie z.B. „Kamp-Lintfort – Hornheidchenstraße/Rossmühle“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“ als auch solche Betriebe, die unter den in Ziel 1.8-1 genannten Voraussetzungen angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt.

Zu G 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind von regionaler Bedeutung. Wie mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren vereinbart, ergibt sich ihr Bedarf aus einem gesamtregionalen Bedarfskonto, in das die Inanspruchnahmen für Großansiedlungen der Vergangenheit eingeflossen sind und das für die gesamte Planungsregion zur Verfügung steht. Bereits hierin wird die Bedeutung interkommunaler Kooperation zum Ausdruck gebracht.

Als regional bedeutsame Kooperationsstandorte sollen die Standorte der GIBz „Regionaler Kooperationsstandorte“ möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Insoweit zielt der Grundsatz 1.8-2 „Interkommunale Kooperation stärken“ auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ab. Die interkommunale Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen. Auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung ist hier denkbar. Die rechtliche Form der interkommunalen Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB) und ist u.a. abhängig von der Lage und Größe des Projekts, den beteiligten Partnern und deren Finanz- und Verwaltungskraft sowie dem angestrebten Aufgabenumfang. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie deren funktionale Umsetzung erfolgt durch kommunale Gremienbeschlüsse, die dann die Grundlage für die planerische Entwicklung bilden sollen.

Auch der laufende Betrieb eines Regionalen Kooperationsstandortes sollte idealerweise interkommunal organisiert werden. Diesbezügliche Abstimmungserfordernisse ergeben sich z.B. im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Entwässerung, der Abfallentsorgung

sowie der Straßenreinigung oder dem Winterdienst. Um die Zusammenarbeit der Akteure dauerhaft zu sichern, sollte ein fairer Nutzen-/Lastenausgleich gewährleistet werden.

Es ist wichtig, eine gemeinsame und abgestimmte Vermarktung zu organisieren. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten sollten potentiellen Investoren die Standortvorteile der Regionalen Kooperationsstandorte nähergebracht werden. Eine umfassende gemeinsame Vermarktungsstrategie kann dabei helfen, gemeinsame Stärken herauszustellen.

Bei der Entwicklung von Regionalen Kooperationsstandorten kann es auch hilfreich sein, informelle Gremien einzurichten. Sie können dazu beitragen, Vorbehalte gegenüber übergemeindlicher Kooperation abzubauen, Akzeptanz bei allen Verantwortlichen und der Öffentlichkeit zu schaffen und die Zusammenarbeit auf eine breite Basis zu stellen. Denkbar wären z.B. kommunalpolitische Gremien, in denen die politischen Repräsentanten der jeweiligen Räte vertreten sind oder verwaltungsinterne Gremien, in denen die Umsetzung der politischen Vorgaben im Detail vorbesprochen wird.

Unberührt von den Regelungen des Ziels 1.8-1 und des Grundsatzes 1.8-2 können die Kommunen interkommunale Gewerbegebiete auch aus den jeweiligen kommunalen Bedarfen entwickeln und betreiben.

1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte

1.9-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Innerhalb der festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ dürfen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenaффines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden.

1.9-2 Ziel Multimodalität gewährleisten

In den festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

1.9-3 Ziel Umgebungsschutz sicherstellen

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ durch das Heranrücken anderer störeffindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

Erläuterung

Zu Z 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Neben den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (vgl. Kapitel 1.10) werden die landesbedeutsamen Häfen vor dem Hintergrund hoher Transportströme auf den Binnenwasserstraßen als wichtige strategische Säulen für die wirtschaftliche Entwicklung und die

wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Der Ausbau und der Schutz dieser Standorte ist von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern.

Die unmittelbare Lage an den Wasserstraßen ist für die Ansiedlung hafenaffinen Gewerbes besonders geeignet. Für viele Betriebe ist ein Standort an oder in Nähe von Güterumschlagsterminals zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene von existentieller Bedeutung. Ziel ist es, diese Bereiche – neben der zum Hafenbetrieb notwendigen Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen – für solche Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind. Unter Infrastrukturen des Hafens sind Einrichtungen zum Güterumschlag zu verstehen, die der Verladung sowie dem Transport von Gütern dienen.

In der Metropole Ruhr werden folgende Standorte als landesbedeutsame Häfen eingestuft:

- zwei Standorte des Dortmunder Hafens (nördlicher und südlicher Teil)
- vier Standorte des Duisburger Hafens (Ruhrort, Parallelhafen, logport I und logport II)
- ein Standort in Hamm (Stadthafen)
- ein Standort in Rheinberg (Rheinhafen Orsoy)
- ein Standort des DeltaPorts in Voerde (Hafen Emmelsum)
- zwei Standorte des DeltaPorts in Wesel (Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen)

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer verkehrlicher Standortfaktoren und rechtlicher Vorgaben des LEP NRW als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Ziel ist es dabei, diese besonders gelegenen Standorte ausschließlich für solche Betriebe vorzuhalten, die auf einen unmittelbaren Zugang zu einer Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind und solche Betriebe auszuschließen, die eine solche Standortvoraussetzung nicht benötigen. Für bestehende, dem Ziel jedoch entgegenstehende Nutzungen gilt allerdings weiterhin der Bestandsschutz.

Die Zweckbindung für landesbedeutsame Hafenstandorte bezieht sich auch auf Teile von Wasserstraßen/Oberflächengewässern (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen und Straßen, die von der zeichnerischen Festlegung eingefasst werden. Teilweise werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte in der Planzeichnung des Regionalplans Ruhr von Überschwemmungsbereichen überlagert. In diesem Zusammenhang ist auf das Kapitel 2.11, Ziel 2.11-1 zu verweisen.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung von GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ ist die Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen bzw. sonstigen Sondergebieten zu empfehlen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kommen für ein sonstiges Sondergebiet insbesondere Hafengebiete in Betracht.

Zu Z 1.9-2 Multimodalität gewährleisten

Neben der wertvollen Lage an den Wasserstraßen sind die Hafenstandorte durch ihre Funktion als multimodale Verkehrsknotenpunkte charakterisiert. Als bedeutende Schnittstellen des kombinierten Verkehrs weisen Häfen die notwendige Infrastruktur auf, um den Umschlag von Gütern zwischen Schiffen, Zügen und LKW bzw. Wasserstraße, Schiene und Straße zu ermöglichen. Da die Multimodalität der landesbedeutsamen Häfen ihre herausragende Eigenschaft ist, ist sicherzustellen, dass

1. Siedlungsentwicklung

die entsprechenden Flächen für die Güterumschlagseinrichtungen innerhalb der landesbedeutsamen Häfen vorgehalten werden. Über die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr wird weiterhin die Anbindung der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ an das (über)regionale Schienen- bzw. Straßennetz dargelegt. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist neben der Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen und der Verkehrsanschlüsse (insbesondere an das übergeordnete Schienennetz) auch der Aspekt der perspektivischen Entwicklung der Umschlagterminals in die planerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern. Entsprechend soll der Ausbau der multimodalen Güterumschlagseinrichtungen angestrebt werden (vgl. Grundsätze 1.6-5 sowie 6.5-3).

Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen

Der große Stellenwert der landesbedeutsamen Häfen für die wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen geht einher mit einer hohen Schutzbedürftigkeit dieser Standorte. Eine wasserseitige, aber dennoch urbane Lage weckt städtebauliche Begehrlichkeiten und damit eine wachsende immobilienwirtschaftliche Nachfrage insbesondere für Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen. Zusätzlich können die begrenzt verfügbaren Flächen für die Neuentwicklung hafenauffiner Industrie- und Gewerbegebiete den Bedarf – insbesondere im Raum Duisburg – nicht decken. In diesem Spannungsfeld gewinnt der Schutz der vorhandenen und potentiellen Standorte vor heranrückenden Nutzungen mit erhöhten Schutzansprüchen an Bedeutung. So können z.B. durch heranrückende Wohnbebauung Schutzanforderungen ausgelöst werden, die zu einer Einschränkung oder Einstellung bestimmter emittierender Hafennutzungen führen.

Aus Sicht des Planungsrechts ist § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen und kann als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes im Rahmen der räumlichen Planung. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht, weshalb man auch vom Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot spricht. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Konfliktierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.

Störemfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an landesbedeutsame Hafenstandorte kann zu Einschränkungen der bestehenden oder geplanten Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe innerhalb des Hafenstandortes verschärfen. Dies gilt es durch die Einhaltung entsprechender Schutzabstände zu verhindern. Das Heranrücken einer störemfindlichen Nutzung an das GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ ist gegeben, sobald Planungen und Maßnahmen in dem erforderlichen Abstand umgesetzt werden und damit die gewerbliche Nutzung und Entwicklung innerhalb des Hafens (weiter) eingeschränkt wird.

Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. Hier können ggf. durch die Festsetzung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO sowie von Grün- oder Freiflächen in einem angrenzenden ASB eine Pufferwirkung erzeugt und somit

planerische Handlungsspielräume eröffnet werden, die der Regionalplanung aufgrund ihres groben Maßstabs verschlossen bleiben. Sofern GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ und ASB unmittelbar aneinander grenzen, sind die erforderlichen Abstände in den ASB zu sichern.

Für bestehende störepfindliche Nutzungen gilt allerdings weiter der Bestandsschutz. Dieser gilt wiederum nicht für vorhandene Bauflächen möglicher störepfindlicher Nutzungen im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt worden sind sowie für vorhandene Baugebiete möglicher störepfindlicher Nutzungen in Bebauungsplänen, in denen noch keine Bauvorhaben genehmigt wurden. Diese sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotenzials führt.

Die gebotenen Abstandserfordernisse können beispielsweise in solchen Fällen unterschritten werden, in denen durch benachbarte Nutzungen bereits Abstände einzuhalten sind und die hinzutretende Planung oder Maßnahme keine neuen Abstandserfordernisse auslöst (z.B. Schließung von Baulücken). Ebenfalls besteht in diesem Sinne die Möglichkeit eines verringerten Abstandes zum landesbedeutsamen Hafenstandort, wenn durch die Anordnung der Betriebsstätten eines emittierenden hafenauffinen Gewerbe- oder Industriebetriebes ein Unterschreiten der Abstände ermöglicht wird.

Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störepfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW⁵ sowie dem KAS-18-Leitfaden⁶ entnommen werden.

1.10 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

1.10-1 Ziel GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zielgerichtet entwickeln

Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop ist für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Ausnahmsweise kann der Standort für Vorhabenverbände mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass

- **die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und**
- **die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbands durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von min. 10 ha erfolgt.**

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

⁵ *Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände*

⁶ *Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG*

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.

1.10-2 Grundsatz GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ kooperativ entwickeln

Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben soll von Land und Kommunen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.

Erläuterung

Zu Z 1.10-1 GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zielgerichtet entwickeln

Das Ziel 1.10-1 übernimmt die Zielaussage des LEP-Ziels 6.4-2 für die Planungsregion Metropole Ruhr. Im LEP NRW wird das Ziel folgendermaßen erläutert:

Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die

- maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe) oder
- für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder
- zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).

Die Inanspruchnahme durch Unternehmen, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;
- Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;
- Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.

Der Standort ist überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.

Der Standort dient nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und geht daher auch nicht in die Ermittlung des lokalen und regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (vgl. Kapitel 1.2).

Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der landesplanerischen Vorgaben im LEP-Ziel 6.4-2 festgelegt.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe als Ausnahme durch die Landesregierung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als in Ziel 6.4-2 LEP NRW festgelegt, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit einen Raumanpruch, wie in Ziel 6.4-2 des LEP NRW festgelegt, aufweisen. Auch hier bezieht sich die in Ziel 6.4-2 LEP NRW genannte Größenordnung auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha netto zu erfolgen.

Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund etwa im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsverbunds sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.

Zur eindeutigeren Regelung der Vorhabenverbünde im Sinne des LEP empfiehlt es sich, diese über raumordnerische Verträge, die auch private Vorhabenträger mit einbeziehen, oder konkrete Darlegung der beteiligten Unternehmen in Form einer gemeinsamen, schriftlichen Absichtserklärung zu empfehlen. Auf diese Weise können Vorhabenverbünde konkreter bestimmt und für die nachfolgende planerische Beurteilung auf der Ebene der Bauleitplanung besser eingestuft werden.

Für den Standort Datteln/Waltrop gibt es bereits Entwicklungsinitiativen: Zur Finanzierung und Realisierung des Standorts Datteln/Waltrop wurde die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH gegründet, an der 23 Städte und zwei Kreise beteiligt sind. Diese erstellt für den Standort eine konkrete städtebauliche Nutzungskonzeption und beabsichtigt, den Standort gemeinsam zu entwickeln und zu vermarkten.

Für den Standort wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Dabei wird eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz angestrebt (insbesondere Straße und Schiene).

Der Standort ist vor dem Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen zu schützen, die die angestrebte gewerblich/industrielle Nutzung erschweren oder unmöglich machen könnten. Um die angestrebte Nutzung an diesem Standort zu verwirklichen, müssen in der Umgebung daher Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die Schutzabstände erfordern. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

Aus Sicht des Planungsrechts ist § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen und kann als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes im Rahmen der räumlichen Planung. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht, weshalb man auch vom Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot spricht. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.

Ein Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen an das GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ kann zu Einschränkungen der bestehenden oder geplanten Nutzungen

1. Siedlungsentwicklung

führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe innerhalb des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ verschärfen. Dies gilt es durch die Einhaltung entsprechender Schutzabstände zu verhindern. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand schutzwürdiger Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt allerdings weiter der Bestandsschutz.

Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und stöempfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW (Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) sowie dem KAS-18-Leitfaden (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) entnommen werden.

Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes ist das GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für den vorgesehenen Nutzungszweck zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Landesplanung intendierten Zweck des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ vereinbar.

Zu G 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln

Der Grundsatz 1.10-2 übernimmt den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.4-3 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Wenn die Entwicklung des Standorts für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ansteht, so soll dieses in enger Zusammenarbeit von Land, Regionen und Kommunen mit der Wirtschaft erfolgen. Auf diese Weise sollen die erforderlichen Koordinierungs-, Entwicklungs-, und Finanzierungsleistungen gebündelt und möglichst auf die beteiligten Kommunen verteilt bzw. von diesen gemeinsam wahrgenommen werden. Das betrifft insbesondere die Erstellung der Erschließungsanlagen, die Bodenordnung, die Erstellung der äußeren Erschließung, die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen, den Erwerb der Grundstücke, die Wahrnehmung der Ver- und Entsorgung etc.

Es soll eine gezielte Vermarktung durch die landeseigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft unter Beteiligung der kommunalen Kooperationspartner erfolgen.

1.11 Großflächiger Einzelhandel

1.11-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

1.11-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,

dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW und
- weitere von der jeweiligen Kommune als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.11-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.11-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

1.11-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10% der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.

1.11-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

1.11-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Abweichend von den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen oder außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

1.11-8 Ziel Einzelhandelsagglomeration

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

1.11-9 Grundsatz Einzelhandelskonzepte

Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, zur Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren sowie zur regionalen Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel sollen die Kommunen kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte erarbeiten und regelmäßig fortschreiben.

Einzelhandelskonzepte sollen im Rahmen von Planungen und Maßnahmen in die Abwägung eingestellt werden.

1.11-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind, soweit von § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1.11-1, 1.11-7 und 1.11-8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 1.11-2 und 1.11-3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 1.11-3, 1.11-4, 1.11-5 und 1.11-6 zu entsprechen.

1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche

Vorhandene zentrale Versorgungsbereiche sollen gestärkt und geschützt werden. Neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 1.11-2, Satz 1 sollen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden.

1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind.

Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

Erläuterung

Die Erläuterungen zu Kapitel 1.11-1 entsprechen weitgehend den Erläuterungen im LEP NRW.

Zu Z 1.11-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Ziel 1.11-1 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-1 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropolregion Ruhr.

Aus den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Siedlungsflächen unterschiedlichster Nutzungen im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“ und einer gendergerechten Planung entwickelt werden. Dies beinhaltet auch die Flächen für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Integration dieser Flächen in die Allgemeinen Siedlungsbereiche unterstützt die Verringerung der räumlichen Distanzen zwischen Wohnen, Arbeiten, (Nah)Versorgung, Dienstleistungen, Freizeit- und Bildungsangeboten etc. und damit auch die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der gesamten Bevölkerung an solchen Angeboten. Eine derart kompakte Siedlungsstruktur kann darüber hinaus zur Vermeidung von Verkehr mit den damit verbundenen Emissionen und einer reduzierten Freirauminanspruchnahme bzw. -zerschneidung führen.

Ergänzend kommt hinzu, dass Gewerbe- und Industriebetriebe, die erhebliche Emissionen erzeugen, Einschränkungen bei der Standortwahl unterliegen, u. a. weil sie Abstandserfordernisse beachten müssen. Daher sind insbesondere Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) von anderen Nutzungen, wie z. B. der Einzelhandelsnutzung, freizuhalten, die diesen Einschränkungen der Standortwahl nicht unterliegen.

Zu Z 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Ziel 1.11-2 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-2 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropolregion Ruhr.

Das Ziel greift das raumordnerische Integrationsgebot auf und konkretisiert insbesondere den raumordnerischen Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG durch die raumordnerischen Vorgaben für die Bauleitplanung. Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Vorhaben i. S. d. §

1. Siedlungsentwicklung

11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist damit nur noch in zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinden möglich, sofern nicht die in den Festlegungen enthaltenen Ausnahmen greifen. Das Ziel gilt nicht für die Teile von Kerngebieten, in denen nach § 7 Abs. 4 BauNVO Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen sind.

Das Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet – in Abgrenzung zum Randsortiment (vgl. Erläuterungen zu Z 1.11-5) – den Hauptteil des Warenangebotes, der nach herrschender fachlicher Meinung einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen bzw. entsprechend zu klassifizieren ist und zudem hinreichend scharf konturiert werden kann. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes.

Die Zentrenrelevanz eines Sortiments bestimmt sich gemäß Ziel 1.11-2 anhand zweier Kriterien: Den in Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW genannten Sortimenten als festem verbindlichen Kern von zentrenrelevanten Sortimenten und den in den ortstypischen Sortimentslisten als zentrenrelevant festgelegten Sortimenten.

Stets zentrenrelevant in Nordrhein-Westfalen sind zunächst die in Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW genannten Sortimente. Diese Sortimente prägen in besonderem Maße die Angebotsstruktur nordrhein-westfälischer Innenstädte, wie auch der Innenstädte bundesweit. In ihrem Zusammenspiel leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Magnetfunktion tragen sie sehr wesentlich zur Belebung (Passantenfrequenz) sowie Attraktivität der Innenstädte bei. Die Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW wurden auf der Grundlage einer Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der nordrhein-westfälischen Innenstädte, der Sortimentsstruktur in den untersuchten nordrhein-westfälischen Gemeinden sowie der Auswertung vorliegender ortstypischer Sortimentslisten gutachterlich ermittelt (Junker und Kruse 2011). Bei den Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW wurden die Teilsortimente ausgeschlossen, bei denen die Untersuchung von Junker und Kruse ergeben hatte, dass eine ortstypische Differenzierung sinnvoll sein könnte. Bei den Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW handelt es sich damit um den verbindlichen Kern an Sortimenten, der stets als zentrenrelevant anzusehen ist und hinter den die Gemeinden bei der Konkretisierung der Zielvorgabe nicht zurückfallen können. Diese Sortimente geben damit einen landesplanerischen Mindeststandard zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor.

Daneben wird zur Konkretisierung der Zentrenrelevanz der Sortimente aber auch auf die örtlichen Verhältnisse Bezug genommen – und zwar insofern, als neben den für ganz Nordrhein-Westfalen geltenden Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW auf die vor Ort als zentrenrelevant festgelegten Sortimente (ortstypische Sortimentslisten) zurückgegriffen wird. Über die in Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW genannten Sortimente hinaus, die lediglich den gemeinsamen Kern an zentrenrelevanten Sortimenten in Nordrhein-Westfalen bezeichnen, kann es in den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weitere Sortimente mit Zentrenrelevanz geben. Um auch insoweit einen angemessenen, auf die örtlichen Verhältnisse bezogenen Schutz zu gewährleisten, können die Gemeinden diese Sortimente in ortstypische Sortimentslisten aufnehmen.

Den Gemeinden wird damit ermöglicht, das Schutzniveau auf die jeweiligen örtlichen zentralen Versorgungsbereiche zuzuschneiden. Über die ortstypischen Sortimentslisten verbleibt den Gemeinden jenseits des für alle Gemeinden verbindlichen Kerns der Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW ein gestaltbarer Rahmen, in dem das Integrationsgebot einer Konkretisierung zugänglich ist.

Bezüglich der Festlegung ortstypischer Sortimentslisten wird auf den Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Räumlich bezieht sich das Integrationsgebot auf „zentrale Versorgungsbereiche“. Dieser Begriff wird nicht nur im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung an vielen Stellen genannt, sondern ist auch zentraler Bestandteil des Raumordnungsrechts (so etwa § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Zentrale Versorgungsbereiche können sich sowohl aus den tatsächlichen Verhältnissen (so im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB) als auch aus planerischen Festsetzungen und Darstellungen ergeben (vgl. § 9 Abs. 2a BauGB). Daran knüpft Ziel 1.11-2 an.

Soweit der Begriff der zentralen Versorgungsbereiche auf die tatsächlichen Gegebenheiten Bezug nimmt, kann er aufgrund der zu den oben genannten Vorschriften ergangenen Rechtsprechung, insbesondere zu § 34 Abs. 3 BauGB, bestimmt werden.

Zentrale Versorgungsbereiche sind danach räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind, in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird (BVerwG, Urt. v. 11.10.2007, 4 C 7.07 = BVerwGE 129, 307). Versorgungsbereiche sind jedoch nicht nur dann „zentral“, wenn sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung der gemeindeweiten bzw. übergemeindlichen Versorgung dienen, sondern auch Bereiche für die Grund- oder Nahversorgung können zentrale Versorgungsbereiche i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB sein (OVG NRW, Urt. v. 11.12.2006, 7 A 964.05 = BauR 2007, 845).

Zentrale Versorgungsbereiche können sich nicht nur aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, sondern auch aus entsprechenden gemeindlichen Planungen ergeben. Gemäß Ziel 1.11-2 wird die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auch in solchen zentralen Versorgungsbereichen erlaubt, die von den Gemeinden als zentrale Versorgungsbereiche festgelegt wurden.

Es ist beabsichtigt, eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu unterstützen – und zwar durch die Stärkung der Zentren, eine kompakte Siedlungsentwicklung und eine Reduzierung der Freirauminanspruchnahme. Die in Ziel 1.11-2 vorgegebenen Kriterien stellen sicher, dass dieser auch mit dem Integrationsgebot verfolgte Zweck nicht durch Gemeinden unterlaufen werden kann, indem sie an städtebaulich nicht integrierten Standorten neue zentrale Versorgungsbereiche planen. Bauleitplanung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ist damit nur dort möglich, wo aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten wesentliche Bedarfsfunktionen erfüllt werden können. Auch hierbei geht es um eine Vorgabe für die Verortung von Bauleitplanung für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Es geht insofern nicht um die Vorgabe allgemeiner Kriterien für neue zentrale Versorgungsbereiche.

Die Planung zentraler Versorgungsbereiche durch die Gemeinden ist mit erheblichen Rechtswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben verbunden. Deshalb scheint eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB und ein Beschluss durch den Rat der Gemeinde für die Planung neuer zentraler Versorgungsbereiche erforderlich. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, entsprechend den Verfahren nach §§ 3 ff. BauGB Beteiligungen auch bei der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandelskonzepts durchzuführen.

Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzepts i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Zentrale

1. Siedlungsentwicklung

Versorgungsbereiche können zur verfahrensmäßigen Absicherung der damit verbundenen Rechtswirkungen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Näheres zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche findet sich im Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis, dass die in Ziel 1.11-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien erfüllt sind, muss sich aus der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan ergeben.

Die stetig rückläufige Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften ist eine Entwicklung, die mit dem demographischen Wandel noch fortschreiten wird; insbesondere Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment übernehmen zunehmend die Aufgabe der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, den nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Diesem Bedürfnis der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs trägt die Regelung zum einen bereits insofern Rechnung, als lediglich „Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“ in die zentralen Versorgungsbereiche verwiesen werden. Denn die Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO stellt sicher, dass lediglich solche großflächigen Vorhaben, die nachteilige Auswirkungen auf (u. a.) zentrale Versorgungsbereiche haben können, von der Festlegung in Ziel 1.11-2 erfasst werden.

Gemäß Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2008 (Nr. 2.8) bzw. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598) „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche [...] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m² Geschossfläche können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem Vorhaben nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots.

Die in Ziel 1.11-2 formulierte Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ausnahmsweise geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen.

Während eine solche Ausnahme der Sicherung der Nahversorgung dient, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (Junker und Kruse 2011: 28). Der LEP NRW bindet die Ausnahme daher an enge und abschließende Voraussetzungen. Diese stellen sicher, dass die Ausnahme nur in sachlich begründeten Fällen greift und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird. So kann die Voraussetzung gemäß dem ersten Spiegelstrich, d. h. eine Lage ist in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich, bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum erfüllt sein.

Siedlungsstrukturelle Gründe für die Lage außerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) können bspw. vorliegen, wenn der nächstgelegene ZVB den Versorgungsauftrag im Bezugsraum des Standortes aufgrund der räumlichen Distanz oder siedlungsräumlicher Besonderheiten nicht erfüllen kann. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob im Suchraum ein integrierter Standort als

ZVB entwickelt werden kann. Damit der Einzugsbereich des ZVBs nicht durch ein entsprechendes Vorhaben tangiert wird, ist eine Überschneidung der Einzugsbereiche des bestehenden ZVBs und des Planvorhabens zu vermeiden. Siedlungsstrukturelle Gründe dürften folglich nicht vorliegen, wenn der nächstgelegene ZVB weniger als die doppelte fußläufige Entfernung im Sinne von Ziff. 2.8 des Einzelhandelserlasses NRW (10 Minuten, d.h. 700 bis 1.000 m) entfernt ist.

Städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVBs können bspw. kleinteilig parzellierte Grundstücke oder Restriktionen durch Erfordernisse des Denkmalschutzes o.ä. sein, die der Planung eines Marktes zur Sicherung der Nahversorgung innerhalb des ZVBs entgegenstehen. Die aktuelle Flächenverfügbarkeit, also eigentumsrechtliche Gründe, oder ein überdimensioniertes Stellplatzangebot können dabei nicht als städtebauliche Gründe herangezogen werden. Liegen städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVBs vor, ist zu prüfen, ob ein Standort unmittelbar angrenzend an den ZVB entwickelt werden kann, der als Erweiterung in den ZVB integriert werden kann.

Nach dem zweiten Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnortnahen“ Versorgung in Betracht. Diese Voraussetzung ist von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abhängig. Sie setzt in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit voraus, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.

Eine wohnortnahe Versorgung ist vorrangig auf den Nahbereich auszurichten. Zum Nachweis der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung ist darzulegen, für welchen Bereich die Planung eine wohnortnahe Versorgung gewährleisten soll und inwiefern sich der neue Standort sinnvoll in die gesamtstädtischen, konzeptionellen Überlegungen zur Nahversorgung einfügt. Dies sollte möglichst auf Grundlage eines kommunalen Einzelhandelskonzepts erfolgen. Dabei kann der zu versorgende Bereich in besonderen Fallkonstellationen, z.B. durch eine entsprechende vorhandene ÖPNV-Anbindung oder andere siedlungsstrukturelle Gründe, größer gefasst werden als bei einer atypischen Fallgestaltung im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW der jeweils aktuellen Fassung und § 11 Abs. 3, Satz 4 BauNVO. Der für die Prüfung einer atypischen Fallgestaltung zugrunde gelegte Nahbereich für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs entspricht i.d.R. einer Gehzeit von 10 Minuten. Dies kommt in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 bis 1.000 m gleich. Um die Nahversorgungsfunktion zu belegen, muss eine für die Auslastung des Marktes ausreichende Bevölkerungszahl und damit relevante Kaufkraft im definierten zu versorgenden Bereich vorhanden sein. Analog zu den Ausführungen des Einzelhandelserlasses zur atypischen Fallgestaltung ist in der Regel von einer wohnortnahen Versorgung auszugehen, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz des geplanten Marktes 35% der relevanten Kaufkraft der Bevölkerung im zu versorgenden Bereich nicht übersteigt. In Ausnahmefällen, die vor allem in der besonderen Struktur des ländlichen Raumes mit ggf. fehlender kleinräumigen Konkurrenzsituation oder abgesetzter Siedlungsgebiete begründet sein könnte, kann auch eine höhere Kaufkraftbindungsquote noch plausibel sein.

Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 1.11-3 verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen.

Zu Z 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot

Ziel 1.11-3 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-3 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Die Zentrenverträglichkeit der durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglichten Einzelhandelsnutzungen hängt sowohl vom Standort als auch von Art und Umfang des möglichen Warenangebotes ab. Aus diesem Grund stellt Ziel 1.11-3 auf die wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche durch

1. Siedlungsentwicklung

zentrenrelevante Sortimente ab. Das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot belässt der Gemeinde einen gegenüber dem allgemeinen Kongruenzgebot größeren Spielraum, stellt jedoch gleichzeitig sicher, dass zentrale Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und der benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Beeinträchtigungsverbot wird durch überörtliche Interessen getragen. Zwar hat das Beeinträchtigungsverbot auch städtebauliche Bedeutung für die jeweilige örtliche kommunale Planung, wie sich aus § 2 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 BauGB ergibt. Das schließt allerdings eine Raumbedeutsamkeit nicht aus. Soweit die Versorgungsbereiche eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen (in der Regel Mittel- und Oberzentren), ist mit dem Beeinträchtigungsverbot zugleich die zentralörtliche Versorgungsfunktion der jeweiligen Gemeinde im Hinblick auf den Einzelhandel geschützt. Überörtliche Interessen rechtfertigen die Festlegung aber auch dann, wenn die jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche keine überörtliche Versorgungsfunktion haben. Aufgabe der Raumordnung ist es u. a., die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Diese Aufgabe stellt das Gesetz in einen Zusammenhang mit dem Zentrale-Orte-Konzept. Dieses soll eine ausreichende Versorgung auch wenig mobiler Bevölkerungsgruppen sichern. Hierbei handelt es sich um überörtliche Interessen, die das Beeinträchtigungsverbot unterstützen soll. Die Zielqualität vergleichbarer raumordnerischer Beeinträchtigungsverbote haben verschiedene Oberverwaltungsgerichte anerkannt; auch das Bundesverwaltungsgericht hat ein solches nicht in Zweifel gezogen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 15.03.2012, 1 KN 152/10; VGH BW, Urt. V. 17.12.2009, 3 S 2110/08; OVG Koblenz, Urt. V. 15.10.2008, 1 A 10388/08; BverwG, Urt. V. 16.12.2010, 4 C 8.10).

Dass der Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung“ eines Versorgungsbereichs justitiabel ist, hat grundlegend die Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB gezeigt (BverwG, Urt. V. 11.10.2007, 4 C 7/07 = BverwGE 129, 307). Auf diese Rechtsprechung kann daher auch zur Auslegung des Beeinträchtigungsverbots zurückgegriffen werden.

Danach ist eine wesentliche Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereichs in jedem Fall anzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird. Eine solche Funktionsstörung liegt vor, wenn der zentrale Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen kann.

Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Dabei sind unter anderem die durch eine Planung zu erwartenden Kaufkraftabflüsse oder prognostizierte Umsatzverteilungen geeignet, städtebaulich relevante schädliche Auswirkungen zu konkretisieren und Funktionsstörungen aufzuzeigen (BverwG, Urteile v. 11.10.2007, 4 C 7.07 und 17.12.2009, 4 C 2.08). Für die dafür erforderliche Auswirkungsanalyse und -bewertung sind die Verkaufsflächengrößen, das Warensortiment und die Flächenproduktivitäten des mit der Planung verfolgten Vorhabens zentrale Kenngrößen. Die Auswirkungen sind dabei aus Sicht eines realistischen ungünstigen Falles (worst-case-Betrachtung) zu prognostizieren (vgl. OVG NRW, Urt. V. 02.10.2013, 7 D 18/13.NE). Für eine realitätsnahe Betrachtung kann es erforderlich sein, neben dem im Einzugsgebiet bereits vorhandenen Verkaufsflächenbestand auch die bis zum Markteintritt des Planvorhabens sicheren, konkret zu erwartenden Veränderungen (Hinzutreten planungsrechtlich abgesicherter weiterer Einzelhandelsansiedlungen wie ebenso absehbare Schließungen) zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urt. V. 01.12.2015, 10 D 91/13.NE). Vorhaben, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang errichtet werden, können gemeinsam wesentliche Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche auslösen, auch wenn jede Einheit für sich betrachtet verträglich im Sinne dieses Ziels sein kann. Daher sind Vorhaben, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs kumulierende Auswirkungen haben, wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen. Dies entspricht auch der Zielsetzung von Ziel 1.11-8 „Einzelhandelsagglomeration“.

Auch bei allgemeinen Kerngebietsausweisungen ohne konkret anstehende Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind die Auswirkungen dieser Bauleitplanung durch eine „worst-case-Betrachtung“ zu ermitteln.

Ein erster Anhaltswert für die Annahme einer Funktionsstörung ist ein Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 %. Allerdings kann auch ein geringerer Umsatzverlust eine Funktionsstörung zur Folge haben, wenn sich gewichtige Auswirkungen auf Grund der städtebaulichen Zusammenhänge ergeben; ebenso kann sich ein höherer Umsatzverlust als noch unschädlich erweisen (zu dem Vorstehenden s. u.a. BverwG, Beschlüsse v. 22.12.2009, 4 B 25.09 und 03.08.2011, 4 BN 15.11; s. ebenfalls OVG NRW, Urt. V. 01.02.2010, 7 A 1635/07 und v. 02.10.2013, 7 D 18/13.NE). Bei der Beurteilung zu erwartender Umsatzverluste bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind die Sortimentslisten der jeweils betroffenen Nachbarkommunen zugrunde zu legen. Es ist für jeden Einzelfall im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prognostizieren, ob die jeweilige Umsatzumverteilung in wesentliche Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen umschlägt.

Dabei sind – neben der voraussichtlichen Umsatzumverteilung – insbesondere zu berücksichtigen (vgl. BverwG, Urteile v. 11.10.2007, 4 C 7.07 und 17.12.2009, 4 C 2.08; OVG Münster, Urteile v. 11.12.2006, 7 A 964/05 und 01.02.2010, 7 A 1635/07; OVG Lüneburg, Urt. V. 15.03.2012, 1 KN 152/10):

- die durch die Bauleitplanung ermöglichten Verkaufsflächen im Vergleich zu den in den zentralen Versorgungsbereichen vorhandenen Verkaufsflächen derselben Branche;
- eine „Vorschädigung“ der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche bspw. durch bestehende Leerstände;
- die Gefährdung vorhandener „Magnetbetriebe“, die maßgebliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche haben;
- die Sortimentsstruktur des neuen Vorhabens, insbesondere wenn es auf solche Sortimente ausgerichtet ist, die für zentrale Versorgungsbereiche einen maßgeblichen Frequenzbringer darstellen;
- das Vorhandensein branchengleicher Einzelhandelsangebote an nicht integrierten Standorten im Einzugsbereich der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche;
- die Kundenattraktivität der Planung durch standortbedingte Synergieeffekte;
- die räumliche Distanz zwischen der Planung und den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen;
- der Ausfall eines einzelnen Sortiments, wenn es sich um ein „besonders zentrenrelevantes Leitsortiment“ handelt.

Zu G 1.11-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Grundsatz 1.11-4 übernimmt den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-4 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Neben möglichen negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche (eher bei Neuansiedlungen als bei Erweiterungsvorhaben) können Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten insbesondere negative Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung sowie weitere negative Folgewirkungen, z. B. im verkehrlichen Bereich (deutlich verkehrsinduzierende Wirkung), haben. Das Ausmaß negativer Auswirkungen in der Region hängt neben der Gesamtdimensionierung eines Ansiedlungsvorhabens vor allem auch von der Relation ab, in der der Umsatz des Vorhabens, unter Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsbestandes, zur lokalen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft einer Gemeinde steht. Bei bereits sehr hohen Zentralitäten einer Standortgemeinde können auch vergleichsweise geringe Zuwächse in besonderem Maße schädliche Auswirkungen in der Region hervorrufen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das System der zentralen Orte im LEP NRW vor allem auf der Bevölkerungsverteilung in Nordrhein-Westfalen basiert, ist eine Orientierung auch des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels am lokalen, einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzial angebracht und zielführend, um eine möglichst verbrauchernahe und verkehrsmindernde Versorgung im Sinne der oben genannten Grundsätze der Raumordnung zu gewährleisten. Soweit es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes handelt, ist der vorhandene Bestand dieses Betriebes in die Bewertung einzubeziehen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsbestandes scheidet aus wettbewerbsrechtlichen Gründen aus.

Zu Z 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Ziel 1.11-5 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-5 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Garten-, Möbel-, Bau- oder Heimwerkerfachmärkte) sind für die Funktionsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen nicht zwingend erforderlich und lassen sich dort häufig auch nicht verträglich unterbringen. Sie beschränken sich auf die Versorgung der Bevölkerung mit langfristigen Gütern, besitzen einen hohen Flächenbedarf für die Präsentation und Lagerung der Waren und erzeugen erheblichen Verkehr.

Neben dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment weisen Fachmärkte in der Regel auch zentren- und nicht zentrenrelevante Randsortimente auf.

Die vorliegende Regelung ermöglicht es, Bauleitplanung für die o. g. Vorhaben unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, aber innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zu betreiben. Zugleich soll mit Ziel 1.11-5 aber auch vermieden werden, dass das raumordnerische Integrationsgebot (in Ziel 1.11-2) unterlaufen wird. Zentrenrelevante Sortimente von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb zentraler Versorgungsbereiche werden durch Ziel 1.11-5 daher in zweifacher Hinsicht begrenzt. Zum einen darf der Anteil zentrenrelevanter Sortimente 10% der Verkaufsfläche nicht übersteigen; zum anderen muss es sich bei vorhandenen zentrenrelevanten Sortimenten um „Randsortimente“ handeln. Sobald diese Voraussetzungen nicht vorliegen, handelt es sich bei dem Vorhaben um ein solches mit zentrenrelevantem Kernsortiment, das gemäß Ziel 1.11-2 nur in zentralen Versorgungsbereichen verwirklicht werden darf. Diese Begrenzung stellt sicher, dass der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche durch Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht wieder in Frage gestellt wird.

Zur Auslegung des Begriffs der „Randsortimente“ kann auf die zu dieser Frage ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach besteht zwischen den Begriffen Kernsortiment und Randsortiment insofern eine Wechselbezüglichkeit, als ein Randsortiment - wie schon aus dem Wortlaut „Rand“sortiment folgt - zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutritt und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichert, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein („keine ins Gewicht fallende Bedeutung“). Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind. Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 22.06.1998, 7a D 108/96.NE = BauR 1998, 1198; siehe hierzu auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.08.2000, 1 C 11457/99 = BauR 2011, 221; Thüringer OVG, Urt. v. 21.08.2001, 1 KO 1240/97 = juris; OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, 7 B 2023/99

= BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Rand“sortiment mehr dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, 7 B 2023/99 = BauR 2000, 1021).

In kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten können auf Basis der ergangenen Rechtsprechung weitergehende Definitionen zu Randsortimenten getroffen werden. So sind im Regionalen Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrst) im Kapitel 6.2.1 „Betriebstypenspezifische Sortimentslisten“ für die Betriebstypen Bau-, Garten- und Möbelmärkte zulässige und unzulässige Kern- und Randsortimente definiert worden, die von den REHK-angehörigen Kommunen bei der Planung entsprechender Vorhaben zugrunde gelegt werden sollen. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Sortimenten um Randsortimente handelt, sind auch entsprechende Definitionen aus Einzelhandelskonzepten durch die Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal 10 % der Verkaufsfläche ist ebenfalls die Rechtsprechung zum Begriff „Randsortiment“.

Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit zentrenrelevanten Randsortimentsangeboten auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 % am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden, die Umsätze durch ggf. noch zusätzlich vorhandene nicht-zentrenrelevante Randsortimentsangebote noch nicht mitgerechnet. Bei höheren Randsortimentsanteilen würde es sich nach den von der Rechtsprechung definierten Kriterien nicht mehr um ein Randsortiment handeln (Junker und Kruse 2011).

Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 10% der Verkaufsfläche entspricht auch den tatsächlichen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen. Die Untersuchung belegt, dass die Anteile zentrenrelevanter Randsortimente der 637 untersuchten Möbel-, Bau- und Gartenmärkte in nordrhein-westfälischen Gemeinden – unabhängig von der siedlungsräumlichen Lage – mehrheitlich innerhalb einer Spannweite von 5 – 8 % und somit unter 10 % liegen. Die Begrenzung ist insofern als ökonomisch tragfähig anzusehen und stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Unternehmer dar. Von den 637 in der Untersuchung von Junker und Kruse betrachteten Möbel-, Garten- und Baufachmärkten weisen lediglich 21 Fachmärkte einen im Schnitt höheren Anteil zentrenrelevanter Randsortimente auf; es handelt sich dabei überwiegend um Möbelfachmärkte mit einer Gesamtverkaufsfläche zwischen 10.000 m² und 30.000 m² (Junker und Kruse 2011: 50). Da in dieser Größenordnung das Gefährdungspotenzial zentrenrelevanter Sortimente für zentrale Versorgungsbereiche schon angesichts ihres absoluten Anteils aber auch besonders schwerwiegend ist, ist der insoweit bestehende nicht unerhebliche Eingriff gerechtfertigt. Die spürbare Beschränkung betrifft genau jene Vorhaben, die den Schutzzweck (zentrale Versorgungsbereiche) in besonderer Weise gefährden.

Die Festlegung der 10 %-Grenze basiert wie oben beschrieben auch auf der von Junker und Kruse durchgeführten Untersuchung zu den marktüblichen Anteilen zentrenrelevanter Randsortimente (Junker und Kruse 2011: 34ff). Bei dieser Untersuchung wurden nicht nur die gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW zentrenrelevanten Sortimente berücksichtigt, sondern auch die ortstypischen zentrenrelevanten Sortimente, wobei in Fällen, in denen sich die ortstypischen Sortimente in den Gemeinden unterscheiden, die mehrheitlich in den Gemeinden vorgefundene Einteilung zu Grunde gelegt wurde. Auf dieser empirischen Basis wurden die o. g. marktüblichen Anteile (5 – 8 %) zentrenrelevanter Randsortimente ermittelt. Dies ist bei der Frage zu berücksichtigen, wie weit der maximal mögliche Anteil an zentrenrelevanten Randsortimenten tatsächlich ausgeschöpft werden sollte.

Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche bezieht sich auf ein Sondergebiet. Bei Erweiterungen bestehender Betriebe ist dabei das gesamte Vorhaben in den Blick zu nehmen.

Zu G 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Grundsatz 1.11-6 konkretisiert den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-6 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Insbesondere bei Möbelfachmärkten mit mehr als 10.000 m² Verkaufsfläche besteht die Tendenz, den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Verkaufsfläche erheblich auszuweiten. Dies verschärft die Konkurrenz zwischen zentrenrelevanten Randsortimentsangeboten an städtebaulich nicht integrierten Standorten auf der einen Seite sowie mehrheitlich kleinteiligen Fachangeboten in zentralen Versorgungsbereichen auf der anderen Seite. Gerade bei großformatigen Märkten mit mehr als 10.000 m² Gesamtverkaufsfläche kann das Randsortimentsangebot eine hohe quantitative Bedeutung im (sowohl absoluten als auch relativen) Vergleich zu bestehenden Angeboten in umliegenden zentralen Versorgungsbereichen einnehmen. Insbesondere in kleineren Mittelzentren übersteigt das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen her schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Gemeinde. Daher kommt auch die Untersuchung von Junker und Kruse zu dem Schluss, dass eine absolute und nicht nur eine relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche notwendig ist (Junker und Kruse 2011: 51f).

Eine absolute Begrenzung auf landesplanerischer Ebene muss dabei zugleich der in der Untersuchung belegten Erkenntnis Rechnung tragen, dass das Gefährdungspotenzial zentrenrelevanter Randsortimente aufgrund der Heterogenität Nordrhein-Westfalens nicht auf einen allgemeingültigen Wert gebracht werden kann (Junker und Kruse 2011: 52). Vor diesem Hintergrund kann die absolute Begrenzung lediglich in Gestalt eines raumordnerischen Grundsatzes erfolgen. Die für eine Zielfestlegung erforderlich abschließende Abwägung eines absoluten Schwellenwertes ist auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung nicht rechtssicher möglich.

Bei der Festlegung des Schwellenwerts bei einer Verkaufsfläche von 2.500 m² war das Gefährdungspotenzial von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO leitend. Für das Gefährdungspotenzial zentrenrelevanter Randsortimente von Vorhaben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment maßgeblich sind die zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Warenangebotsstruktur in Nordrhein-Westfalen.

Je größer der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente wird, desto mehr sind die Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Randsortiment darauf angelegt, einen eigenständigen „Mitnahmeeffekt“ durch die zentrenrelevanten Randsortimente zu generieren. Denn ab einer bestimmten Betriebsgröße ist die Grenze einer realistisch erzielbaren Kaufkraftabschöpfung durch vorhandene nicht zentrenrelevante Kernsortimentsangebote erreicht. Dies löst für die betroffenen Unternehmen den ökonomischen Zwang aus, einen Teil der Soll-Umsätze mit (auch zentrenrelevanten) Randsortimentsangeboten zu erzielen. Diese Tendenz besteht nach der Untersuchung von Junker und Kruse ab einer Verkaufsfläche von 10.000 m² (Junker und Kruse 2011: 51). Bei Vorhaben dieser Größenordnung bewirkt die relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Ziel 1.11-5 auf 10 % der Verkaufsfläche, dass der absolute Anteil zentrenrelevanter Randsortimente nicht mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche beträgt. Da zumal die besonders problematischen Möbelmärkte mit zwischen 10.000 m² und 30.000 m² Verkaufsfläche dabei im Schnitt sogar mehr als 10% zentrenrelevanter Randsortimentsanteile aufweisen, bewirkt bereits die relative 10%-Schwelle eine spürbare Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente.

Ein niedriger Schwellenwert als 2.500 m² ist mit Blick auf die typischen Größenverhältnisse von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten in Nordrhein-Westfalen nicht geboten.

Dies gilt zumal, da auch die überaus heterogenen örtlichen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen nicht nach einer früher einsetzenden landesplanerischen Steuerung verlangen. Erst ab einer Schwelle von 2.500 m² besteht generell auch auf Landesebene ein Gefährdungspotenzial durch zentrenrelevante Randsortimente.

Dies lässt sich für Nordrhein-Westfalen aus dem Verhältnis von innerstädtischen Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente und hierzu potenziell in Konkurrenz tretenden zentrenrelevanten Randsortimenten von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ableiten. Rund 10 % der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben mehr als 80.000 Einwohner. Knapp die Hälfte der 187 Mittelzentren und auch zahlreiche Nebenzentren in den Oberzentren weisen hingegen eine Einwohnerzahl von teilweise sogar deutlich weniger als 50.000 Einwohnern auf. Geht man, wie in der Untersuchung von Junker und Kruse, von einem innerstädtischen Verkaufsflächenangebot in der Branche Glas, Porzellan, Keramik/Haushaltswaren in nordrhein-westfälischen Mittelzentren von im Schnitt 0,03 m² je Einwohner aus (Junker und Kruse 2011: 51), bedeutet dies für ein Mittelzentrum mit etwas mehr als 80.000 Einwohnern statistisch ein innerstädtisches Verkaufsflächenangebot in dieser Branche von rund 2.500 m². Ausweislich der o. g. Untersuchung gibt es bereits heute großformatige Möbelfachmärkte mit mehr als 25.000 m² Gesamtverkaufsfläche; verschiedene Ansiedlungen bzw. Planungen der letzten Jahre weisen noch deutlich größere Gesamtverkaufsflächen auf. Bei der relativen Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche würde das zentrenrelevante Randsortiment eines Möbelfachmarkts solcher Größenordnung dem gesamten sortimentspezifischen innerstädtischen Verkaufsflächenvolumen einer Gemeinde mit 80.000 Einwohner entsprechen bzw. es sogar weit übersteigen und damit eine Gefahr für das innerstädtische Angebot bedeuten. Dies gilt erst recht in Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl und entsprechend geringerer innerstädtischer Verkaufsfläche.

Angesichts der oben dargestellten Einwohnerstruktur der Gemeinden Nordrhein-Westfalens und der zu beobachtenden Größenentwicklungen bei Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten scheint es sachgerecht, den Schwellenwert ausgehend von einer Gemeinde mit 80.000 Einwohnern zu berechnen und die Bauleitplanung für Verkaufsflächen von 25.000 m² (über die relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 10 % hinaus) einem absoluten Schwellenwert von 2.500 m² zu unterwerfen.

Der Schwellenwert von 2.500 m² ist dabei als eine Art (umgekehrter) „Bagatellevorbehalt“ festgelegt. Er beschreibt lediglich eine Obergrenze, ab der die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen regelmäßig davon auszugehen haben, dass zentrenrelevante Randsortimente außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zu nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche führen werden. Diese Obergrenze ist darauf angelegt, konkretisierend an die örtlichen Verhältnisse angepasst zu werden. Insbesondere in den kleineren Städten und Gemeinden wird es allein aus städtebaulichen Gründen angezeigt sein, eine deutlich geringere Verkaufsflächengrenze für zentrenrelevante Randsortimente festzusetzen, während die (wenigen) größeren Städte diesen Wert ggf. im Wege der Abwägung überwinden können. Abweichende Verkaufsflächenobergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente können in kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten konkretisiert werden und sind dort zu begründen. Diese sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Gegen diesen Schwellenwert kann dabei nicht erfolgreich eingewandt werden, dass er zu dem in mehreren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes kritisierten sog. „Windhundrennen“ potenzieller Investoren und Bauantragsteller führt. Den Gemeinden wird es aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Erfordernisses, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in aller

Regel nicht möglich sein, „offene“ Sondergebiete als Angebotspläne im Bebauungsplan festzusetzen. Bei vorhabenbezogenen Sondergebieten dagegen ist es möglich und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch zulässig, entsprechende betriebsbezogene Festsetzungen, beispielsweise durch eine weitere Unterteilung der Sondergebiete, zu treffen. Sofern es sich dabei um Erweiterungsvorhaben handelt, sind die bestehenden zentrenrelevanten Randsortimente des jeweiligen Vorhabens einzubeziehen.

Zu Z 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Ziel 1.11-7 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-7 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Auch bereits bestehende Einzelhandelsstandorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen können sich nachteilig auf das Zentrengefüge auswirken, wenn dort zentrenrelevante Sortimente angeboten werden. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche können sie sich auch nachteilig auf die mit Ziel 1.11-1 beabsichtigten Zielsetzungen auswirken: die Nutzungsmischung in den regionalplanerisch festgelegten allgemeinen Siedlungsbereichen, die Vorhaltung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für emittierende Betriebe sowie den Freiraumschutz.

Um dem Bestandsschutz alter Standorte, die mit den aktuellen Festlegungen nicht übereinstimmen, gerecht zu werden und eine Steuerung dort zu ermöglichen, kann eine Überplanung mit differenzierenden Sondergebietsfestsetzungen sinnvoll sein, die den baurechtlichen Bestandsschutz genießenden Bestand an Sortimenten und deren Verkaufsflächen festschreibt und einen Zuwachs ausschließt. Eine derartige Begrenzung ist in der Regel vorzusehen.

Eine Begrenzung auf den baurechtlichen Bestandsschutz kann jedoch zugleich die Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung eines Grundstücks bedeuten. Würde eine Begrenzung auf den baurechtlichen Bestandsschutz innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit der Nutzung dargestellt und festgesetzt, könnte dies Entschädigungsansprüche gemäß § 42 BauGB auslösen. Satz 3 von Ziel 1.11-7 will das Entstehen solcher Entschädigungsansprüche verhindern. Die Kommunen sind deshalb in den Fällen, in denen eine Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die bestandsgeschützte Verkaufsfläche zu Entschädigungsansprüchen führen könnte, nicht verpflichtet, eine solche Begrenzung vorzusehen; stattdessen haben sie die Sortimente und deren Verkaufsflächen nur auf die zulässigen, wenn auch nicht bestandsgeschützten Verkaufsflächenobergrenzen zu beschränken.

Nur ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen der Verkaufsflächen in Betracht, wenn von der gesamten durch die Ausweisung dann ermöglichten Einzelhandelsnutzung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Die Entscheidung, was „geringfügig“ ist, ist vom Einzelfall abhängig. Neben dem wichtigsten Kriterium der fehlenden wesentlichen Beeinträchtigung ist bei der Beurteilung auch darauf zu achten, dass die Erweiterung im Verhältnis angemessen ist.

Zu Z 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration

Ziel 1.11-8 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-8 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.

Ziel 1.11-8 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen können

(Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). So gibt es Fälle, in denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144).

Die Regelung in Ziel 1.11-8 zu den Einzelhandelsagglomerationen ist sinngemäß der für die Planung von Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen gestaltet, wobei berücksichtigt wird, dass Einzelhandelsagglomerationen anders als Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht Produkt einer positiven Planung sind, sondern sich in der Regel eher unbeabsichtigt entwickeln. Die Parallelität haben die Gemeinden bei der Auslegung von Ziel 1.11-8 zu berücksichtigen.

Eine unbeabsichtigte Entwicklung von Einzelhandelsagglomerationen wird vor allem in Bereichen begünstigt, in denen Bebauungspläne mit der Festsetzung GE oder GI gelten, denen eine ältere Fassung der BauNVO zugrunde liegt oder im unbepflanzten Innenbereich, in denen sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet. Insbesondere bei Anwendung der BauNVO von 1962 und 1968 ist eine Einzelhandelssteuerung, die nachteilige Wirkungen auf die mit den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 beabsichtigten Zielsetzungen vermeidet, kaum möglich. Die Fassung von 1962 sieht keine Beschränkung für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten vor. Gemäß der Fassung von 1968 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen, nur in Kern- und Sondergebieten zulässig. Die BauNVO 1977 und 1990 setzen in § 11 für den großflächigen Einzelhandel eine Vermutungsgrenze ein, die 1977 bei 1.500 m² Geschossfläche lag und 1990 auf 1.200 m² reduziert wurde.

In Bereichen, die gem. § 34 BauGB zu beurteilen sind, ergibt sich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben aus der Eigenart der näheren Umgebung des Standorts. Auch hier ist keine Einzelhandelssteuerung entsprechend der Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 möglich, wenn bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorhanden ist.

Regulativer Anknüpfungspunkt für die Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene kann daher nicht das Verbot einer bestimmten Planung sein. Vielmehr wird den Gemeinden aufgegeben, außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) „entgegenzuwirken“. Den Gemeinden wird damit eine Handlungspflicht auferlegt.

Wann eine „Einzelhandelsagglomeration“ vorliegt, deren Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung die Gemeinden gemäß Ziel 1.11-8 entgegenzuwirken haben, lässt sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen zur Planung von Einzelvorhaben bestimmen. Diese Regelungen greifen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, d. h. für großflächige Einzelhandelsvorhaben, die nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben können. Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziel 1.11-8 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können.

Wann konkret die in Gestalt des „Entgegenwirkens“ begründete Handlungspflicht einsetzt, liegt zu einem gewissen Grad im Ermessen der planenden Gemeinde. Sie kann gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen frühzeitig Vorsorge betreiben oder derartigen Entwicklungen auf einer späteren Stufe begegnen. Dieses ihr insoweit zustehende Ermessen ändert aber nichts daran, dass Ziel 1.11-8 der Gemeinde hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen auferlegt.

1. Siedlungsentwicklung

Ein Verstoß gegen Ziel 1.11-8 Satz 1 ist spätestens dann gegeben, wenn tatsächlich eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs entstanden ist. Der Bestimmtheit eines Ziels steht nicht entgegen, dass der Gemeinde ein auf Konkretisierung angelegter Rahmen gesetzt wird, innerhalb dessen sie ihr planerisches Ermessen ausüben kann (ständige Rechtsprechung, siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 14.04.2010, 4 B 78/09 = DVBl. 2010, 839).

Entsprechendes gilt für die Auslegung von Ziel 1.11-8 Satz 2, wonach den Gemeinden u. a. aufgegeben wird, der Entstehung neuer Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.

Enger wird die Handlungspflicht der Gemeinden, soweit sie bestehenden Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche bzw. außerhalb zentraler Versorgungsbereiche (bei vorhandenen zentrenrelevanten Sortimenten) entgegenzuwirken hat. Denn in beiden Fällen liegt eine Einzelhandelsagglomeration mit Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO bereits vor. Unter Verfestigung ist dabei etwa die Änderung der Sortimente bestehender Betriebe zu verstehen, während mit Erweiterung das Hinzutreten weiterer Einzelhandelsbetriebe zu einer bestehenden Agglomeration gemeint ist. Beidem müssen die Gemeinden entgegenwirken. Dies hat spätestens dann zu erfolgen, wenn im Bereich oder in der Nachbarschaft einer bereits bestehenden Einzelhandelsagglomeration Anträge auf Baugenehmigung oder Bauvorbescheid für Einzelhandelsbetriebe gestellt werden.

Den Gemeinden stehen neben der Umstellung von Bebauungsplänen auf die aktuelle BauNVO verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, die auch das Bundesverwaltungsgericht beschrieben hat (BVerwG, Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144):

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

Daneben ist es empfehlenswert, geeignete Plansicherungsinstrumente (z.B. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen gem. §§ 14 BauGB) anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.09.2003, BVerwG 4 C 14.01) begründet § 1 Abs. 4 BauGB auch eine gemeindliche Erstplanungspflicht, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung ohne eine bauleitplanerische Regelung auf unüberwindbare Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde.

Ziel 1.11-8 kann dabei – als Auferlegen eines bestimmten Handelns – nicht weiter gehen als Ziel 1.11-2 oder 1.11-5. Es liegt daher im planerischen Ermessen einer Gemeinde, Einzelhandelsagglomerationen im Sinne von Ziel 1.11-8 mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten oder zentrenrelevanten Randsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht entgegenzuwirken, wenn sie im Einklang mit Ziel 1.11-2 bzw. 1.11-5 stehen.

Zu G 1.11-9 Einzelhandelskonzepte

Grundsatz 1.11-9 konkretisiert und erweitert den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-9 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr und leitet daraus einen Handlungsauftrag an die kommunale Bauleitplanung ab.

Gemäß Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW sind Regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Grundlage hierfür ist die Erarbeitung bzw. regelmäßige Fortschreibung regionaler Einzelhandelskonzepte durch die Kommunen. Kommunale Einzelhandelskonzepte sind eine bedeutsame Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung von Bauleitplänen und eine unverzichtbare Grundlage für eine kommunale Steuerung des Einzelhandels. Sowohl kommunale als auch regionale Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen, dies betrifft gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB insbesondere die kommunale Bauleitplanung, in die Abwägung einzustellen.

Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) stellen ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung dar. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung und enthalten gemeinsam vereinbarte Regeln für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels. Auf dieser Grundlage ist es möglich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt solche Projekte, die mit den Zielsetzungen des Regionalplans nicht vereinbar sind, entweder nicht weiter zu verfolgen oder entsprechend zu modifizieren. Der Wert solcher Konzepte liegt aus Sicht des Plangebers aber auch darin, dass sie auch die in Zeiten des demographischen Wandels noch wichtiger werdende regionale Kooperation und Kommunikation fördern.

Der vorliegende Grundsatz betont die Wichtigkeit der REHK und kommunalen Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, Bauleitplänen und sonstigen Planungen und Maßnahmen. Dies wird vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Konzentration von Einrichtungen zunehmend wichtiger.

Innerhalb des Planungsraums Ruhr verfügen nahezu alle Kommunen über ein kommunales Einzelhandelskonzept. Die meisten Kommunen schreiben ihr kommunales Einzelhandelskonzept regelmäßig fort. Daneben bestehen aktuell zwei Regionale Einzelhandelskonzepte: Das Regionale Einzelhandelskonzept „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ von 2004 sowie das Regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrost) von 2000, welches zuletzt im Jahre 2013 zum 2. Mal fortgeschrieben wurde. Insbesondere das REHK Ruhrost entspricht bereits in hohem Maße dem Grundsatz 1.11-9, da es in der Vergangenheit regelmäßig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen im Einzelhandelsbereich angepasst wurde. Bereits in der ersten Fassung des REHK Ruhrost wurde der Regionale Konsens als wesentliches und steuerndes Instrument des Konzeptes eingeführt und hat sich seitdem grundlegend bewährt. Der Regionale Konsens bezieht sich bei der regionalen Abstimmung über regional bedeutsame Einzelhandelsvorhaben auf gemeinsame Ziele zur Einzelhandelsentwicklung und auf die Bewertung regional bedeutsamer Vorhaben. Diese sollen nach vereinbarten Kriterien beurteilt werden (siehe Fortschreibung Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche 2013, Kapitel 6.3). Ein im Regionalen Konsensverfahren festgestellter Regionaler Konsens ist ein wichtiges Indiz für die überörtliche/regionale Verträglichkeit überörtlich bzw. regional bedeutsamer Einzelhandelsvorhaben und bildet eine wichtige Ergänzung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch Landes- und Regionalplanung.

Der Grundsatz richtet sich nur an REHK, für die von den beteiligten Gemeinden Beitrittserklärungen (d.h. entsprechende Ratsbeschlüsse) gefasst worden sind. Bei teilregionalen Kooperationen sollen in jedem Fall nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein.

Kommunale Einzelhandelskonzepte sollen über entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert werden.

Bei der Erarbeitung von kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten ist die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie der/des jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen.

Zu Z 1.11-10 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO

Ziel 1.11-10 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-10 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr. Mit dieser Festlegung erfolgt eine Klarstellung, dass die in den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-8 enthaltenen Vorgaben für Kern- und Sondergebiete auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO gelten, soweit von § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB kein Gebrauch gemacht wird. Denn die raumordnerische Steuerung im vorliegenden Kapitel 1.11 umfasst alle Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Zu G 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche

Zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in einer städtebaulich integrierten Lage. In erster Linie sollen vorhandene zentrale Versorgungsbereiche gestärkt und geschützt werden, um die vorhandene Infrastruktur optimal ausnutzen zu können. In Einzelfällen kann jedoch für die Versorgung der Bevölkerung die Planung neuer oder die Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche sinnvoll und erforderlich sein.

Im Rahmen der Erarbeitung von kommunalen Einzelhandelskonzepten im Sinne von Grundsatz 1.11-9 werden regelmäßig zentrale Versorgungsbereiche definiert. Die Abgrenzung bestehender und neu geplanter zentraler Versorgungsbereiche ist für die Regionalplanungsbehörde eine entscheidende Beurteilungsgrundlage bei der Vorlage von Bauleitplänen gemäß § 34 LPlG NRW, die Kerngebiete oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen oder festsetzen sollen.

Nur wenn sie in einem festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, können gemäß Ziel 1.11-1 des Regionalplans Ruhr bzw. Ziel 6.5-1 des LEP NRW Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Um zu gewährleisten, dass neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche sowie die darauf aufbauenden Darstellungen und Festsetzungen im Sinne von Ziel 1.11-1 im Einklang mit den Zielen der Landesplanung stehen, soll die Abgrenzung mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (geplante oder zu erweiternde) ZVB im Einklang mit Festlegungen des LEPs und des Regionalplans stehen und damit grundsätzlich bauleitplanerisch realisierbar sind.

Darüber hinaus führt die Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche im Sinne des Einzelhandelsklassen NRW aktueller Fassung zu einer Beschleunigung bei Baugenehmigungsverfahren: Werden Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb eines von der Gemeinde festgelegten und mit der Bezirksregierung bzw. der Regionalplanungsbehörde abgestimmten zentralen Versorgungsbereichs beantragt, so legt die Bauaufsichtsbehörde im Sinne des Einzelhandelsklassen erlass unmittelbar nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Ausfertigung des Bauantrags oder der Bauvoranfrage auf dem Dienstweg vor. Die Regionalplanungsbehörde kann sodann feststellen, ob sich das Vorhaben auf die Ziele der Raumordnung auswirkt.

Hat die Gemeinde ihre zentralen Versorgungsbereiche nicht abgestimmt, sind sämtliche Bauanträge bzw. Bauvoranfragen für Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von in Bebauungsplänen festgesetzten Kern- und Sondergebieten vorzulegen. Sind die zentralen Versorgungsbereiche abgestimmt, ist diese Vorlage bei entsprechenden Bauvorhaben innerhalb der ZVB entbehrlich.

Zu G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV

Die Kommune hat bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst eine direkte Anbindung gegeben sein. Dabei soll die Entfernung vom Einzelhandelsbetrieb zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700 – 1.000 m nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. zehn Minuten entspricht.

Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Hierzu zählen auch Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn, soweit sie regionale Verkehrsaufgaben wahrnehmen. Die Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sind insbesondere für Vorhaben wie bspw. große Möbelhäuser, Factory/Designer Outlet Center oder Einkaufszentren zu überprüfen.

Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe der Verkaufsfläche und die Art der angebotenen Sortimente.

2. Freiraumentwicklung

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

2.1-1 Grundsatz Freiräume sichern

Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Landschaftsbildqualität sollen die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt werden.

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden.

Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- klimaökologischer Ausgleichsraum,
- Raum für bedeutende wasserwirtschaftliche Funktionen,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

2.1-2 Grundsatz Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Die großen, unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden. Insbesondere die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 10 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

2.1-3 Grundsatz Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen

Die Landschaftsräume mit den dazu gehörigen Leitbildern und Zielvorstellungen zur Landschaftsentwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum, bei der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung berücksichtigt werden.

2.1-4 Grundsatz Ortsränder gestalten

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.

2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Kompensationsflächen sollen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.

Erläuterung

Zu G 2.1-1 Freiräume sichern

Im Regionalplan werden verschiedene Raumfunktionen zum Freiraum in zeichnerischen Festlegungen und durch die ergänzenden textlichen Festlegungen räumlich und sachlich konkretisiert. Flächig werden der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Oberflächengewässer und Waldbereiche festgelegt.

Funktionen wie der Schutz der Natur, der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser- und Gewässerschutz sind überlagernde Festlegungen im Plan.

Die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und umfassen den gesamten Freiraum.

Oberflächengewässer, Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft besonderer Vogelarten des Offenlandes, Grundwasser- und Gewässerschutz und Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete. Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind Vorbehaltsgebiete.

Seit Jahrzehnten wird die Sicherung eines regionalen Systems zur nachhaltigen Landschaftsentwicklung in der Planungsregion Ruhr betrieben. Die Vereinbarkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sicherung der Biodiversität, Schaffung ausreichender Angebote für Erholung und Freizeit und natürlichen, gesunden Lebensbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Region. Dies wird vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels und weiterhin hohem konkurrierendem Nutzungsdruck auf Flächen zukünftig von besonderer Relevanz sein.

Besondere Qualitäten stellen die Gewässer Ruhr, Rhein, Lippe und Emscher dar, aber auch großräumige Waldbereiche, die sich zum Teil bis in den Verdichtungsraum erstrecken. Der Gedanke zur Entwicklung eines zusammenhängenden Freiflächensystems zur siedlungsstrukturellen Gliederung zwischen den großen, hochverdichteten Städten hat bereits eine lange Tradition. Als wichtige strukturierende Elemente der Planung gehen die Regionalen Grünzüge bereits auf die Arbeiten von Robert Schmidt (1912) zurück.

Die Internationale Bauausstellung (1989-1999) verlieh dem Prozess von einer ehemaligen Kohle- und Stahlregion hin zu einer lebenswerten Region besonderes Gewicht. Der daraus hervorgegangene Emscher Landschaftspark mit sieben Regionalen Grünzügen wird heute weiterhin fortgeführt und umgesetzt. Zahlreiche ehemalige Bergwerkstandorte und Bergehalden sind Teile einer einzigartigen Industriekulturlandschaft des Steinkohlebergbaus. Sie bieten nicht nur Flora und Fauna als Sekundärlebensräume besondere Standortbedingungen, sondern dienen auch der wohnortnahen Erholung.

Die Schutzbedürftigkeit des Freiraums ergibt sich aus der bis heute anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum. Um seine Nutzungs- und Schutzfunktionen, seine Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seine Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gewährleisten, soll der Freiraum erhalten bleiben. Er ist ein wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum. Mit der Nähe zum Siedlungsraum nimmt die Bedeutung der freiraumgebenden Ausgleichsfunktionen zu und soll bei

allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bedeutend sind dabei nicht nur die Größe, Lage, Beschaffenheit und Nutzung, sondern auch der Zusammenhang und die Durchgängigkeit des Freiraumsystems. Nur so können die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Biotopverbund, klimatisch günstige Verhältnisse, funktionsfähige Waldbereiche und attraktive Erholungslandschaften geschaffen werden. Das Freiraumsystem geht über das Biotopverbundsystem hinaus, da sich letzteres auf die Vernetzung wertvoller Lebensgemeinschaften und -räume bezieht.

Zu G 2.1-2 Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft werden Wandermöglichkeiten, Wiederbesiedlung und der Austausch von Populationen wild lebender Tiere erschwert. Der Erhalt großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (UZVR) ist somit eine wesentliche Bedingung für den Austausch und das Überleben von Populationen.

Besonders kritisch ist der weithin steigende Verbrauch von unzerschnittenen Räumen auch deshalb einzustufen, weil neben dem direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Freizeit auch ein indirekter Flächenverbrauch einhergeht. Dazu gehören u.a. Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkungen, Verlärmung sowie Licht- und Schadstoffemissionen, die in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt je nach Intensität und Ausbreitung eine Vielzahl von negativen Folgen auf die betroffenen Ökosysteme haben können (LANUV-Fachbeitrag 2018).

Im Plangebiet stellen vor allem die zahlreichen Trassen von Straßen und Schienenwegen nahezu unüberwindbare Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den Freiflächen und Lebensräumen im Norden des Verdichtungsraumes und den Freiflächen im Süden wird erheblich erschwert. Auch schiffbare Kanäle stellen über weite Strecken unüberwindbare Barrieren dar.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind solche, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden. Aufgrund ihrer Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen handelt es sich um Lebensräume, deren Ökosysteme einer geringeren Störung unterliegen, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Der Bewahrung dieser Freiräume mit besonderer Qualität kommt eine große Rolle beim regionalen Freiraumschutz zu.

Aufgrund der Struktur des Planungsraumes, der Verteilung ländlicher Räume und städtisch verdichteter Räume kommt den UZVR über 10 km² eine große Bedeutung für die Planungsregion zu (vgl. Erläuterungskarte 3).

UZVR > 100 km² sind im Planungsraum nicht vorhanden. Solche mit einer Größe von 50 - 100 km² kommen fünfmal vor: westlich von Breckerfeld, ein großer Bereich der Gemeinde Schermbeck (u.a. Dämmer Wald), ein Bereich entlang des Rheines, ein Bereich in den Städten Dorsten und Haltern und ein Bereich im östlichen Stadtgebiet Halterns. Diese Flächen sind von besonderer Bedeutung.

Bei den meisten UZVR über 10 km² handelt es sich um Waldgebiete, wie beispielsweise die „Haard“ oder „Hohe Mark“, die am Rande der Ballungszone der Planungsregion Ruhr liegen.

Eine besondere Funktion übernehmen der „Hiesfelder Wald“ und der „Hünxer Wald“ im Nordwesten der Ballungszone, die mit dem Wald der „Kirchheller Heide“ im Norden Bottrops einen Waldkorridor bilden. Er setzt sich nach Süden über den „Köllnischen“ Wald bis an den Rand der Emscherregion fort. Dieser Waldkomplex stellt ein äußerst wertvolles Verbindungselement des Niederrheins mit dem Verdichtungsraum dar. Er übernimmt zugleich die Funktionen eines überregionalen Wildtierkorridors unter anderem für das Rotwild (LANUV-Fachbeitrag 2018). Autobahnen und mit Spundwänden versehene Kanäle bilden Barrieren für die Wanderung und Ausbreitung für Rotwild und Rehe. Zusammenhängende Waldflächen sind daher wichtig für die Wanderung der Wildtiere.

Punktuelle Lösungen wie Grünbrücken z.B. an der A 31 im Bereich des überregionalen Rotwildkorridors zwischen den Niederlanden, dem Dämmerwald und der Hohen Mark sowie Steinschüttungen oder Ausstiegshilfen an Gewässern können wertvolle Hilfen sein, um Korridore zwischen zerschnittenen Räumen herzustellen (LANUV-Fachbeitrag 2018). In diesem Sinne sollen Querungshilfen erhalten und auch weiter entwickelt werden.

Die Funktionen der UZVR als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität, als Klimaausgleichsraum und zur naturnahen Erholung sollen erhalten bleiben. Planungen, die zu einer weiteren Zerschneidung und damit zu kleineren Teilflächen führen, sollen vermieden werden. Hierzu gehören bandartigen Nutzungen, die als Trennung, Barriere oder als Störung und Beeinträchtigung auf Lebensräume wirken. Bei Planungen und Maßnahmen im Freiraum, sollen die räumlichen Verhältnisse der UZVR, die größer als 10 km² sind (vgl. Erläuterungskarte 3) berücksichtigt werden.

Zu G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen

Auf der Grundlage der natürlichen Ausstattung (abiotisches und biotisches Landschaftsgefüge), der kulturlandschaftlich bedingten Überformung sowie des Landschaftsbildes werden für das Plangebiet 70 Landschaftsräume unterschieden (LANUV-Fachbeitrag, 2018). Diese sind in der Erläuterungskarte 4 „Landschaftsräume“ dargestellt.

In der dazugehörigen Tabelle (vgl. Anhang 1) werden Leitbilder zu jedem Landschaftsraum aufgezeigt. Außerdem werden Maßnahmen und Zielvorstellungen für jeden Landschaftsraum genannt, um die umwelt- und naturschutzfachlich übergeordneten Absichten und Vorstellungen eines zukünftigen Zustandes von Natur und Landschaft zu erreichen.

Mit dem Grundsatz sollen die formulierten Leitbilder des jeweiligen Landschaftsraumes im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert werden, indem sie die Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zugrunde legt.

Ebenso bilden die Leitbilder den regionalplanerischen Rahmen für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Zu G 2.1-4 Ortsränder gestalten

Zur Harmonisierung des Landschafts- und Siedlungsbildes soll die Bauleitplanung verstärkt auf eine Ortsrandgestaltung hinwirken. Der Übergang von baulich geprägten Bereichen zum Freiraum soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung durch Vorlagerung von Gehölzstrukturen, Obstwiesen oder Gärten i.S. einer Anreicherung der Orts- und Landschaftsbildes hergestellt werden.

Zu G 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß der naturschutzrechtlichen Regelungen.

Ausgleichsmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezuges so vernetzt und konzentriert werden, dass der großräumige Vernetzungszusammenhang gestärkt wird. Sie sollen bevorzugt in den Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems, also in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder aber in den Regionalen Grünzügen umgesetzt werden. Zum einen kann der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate verbessert werden, zum anderen sollen in den Verbindungsflächen Maßnahmen zur Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen zur Verbesserung des Verbundes umgesetzt werden.

2.2 Regionale Grünzüge

2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Die Regionalen Grünzüge, zu denen auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke gehört, sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und

- als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und
- als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

zu erhalten und entwickeln.

2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen.

Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.

Unberührt von der o.g. Regelung bleiben Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Sie sind innerhalb der Regionalen Grünzüge so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.

Innerhalb Regionaler Grünzüge kann in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind.

2.2-3 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden

Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden.

2.2-4 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potentiale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.

Erläuterung

Zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Die Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Regionale Grünzüge sind wesentliche Teile des Freiraumnetzes. Der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher, des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke ist Teil des regionalen Freiflächensystems der Regionalen Grünzüge, auch wenn sich die Regionale Grünzug-Festlegungen aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht durchgängig abbilden lassen. Die textliche Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke und soll somit die wichtige Verbindungsfunktion dieser Gewässer auch innerhalb der Siedlungsbereiche unterstreichen (vgl. Abbildung 14).

Der Ost-West-Grünzug ist eine wichtige Achse, an der im Zusammenhang mit dem Emscher Landschaftspark und dem Neuen Emschertal seit Jahren auf informeller Ebene ein zusammenhängendes Grünzugnetz aufgebaut und entwickelt wird.

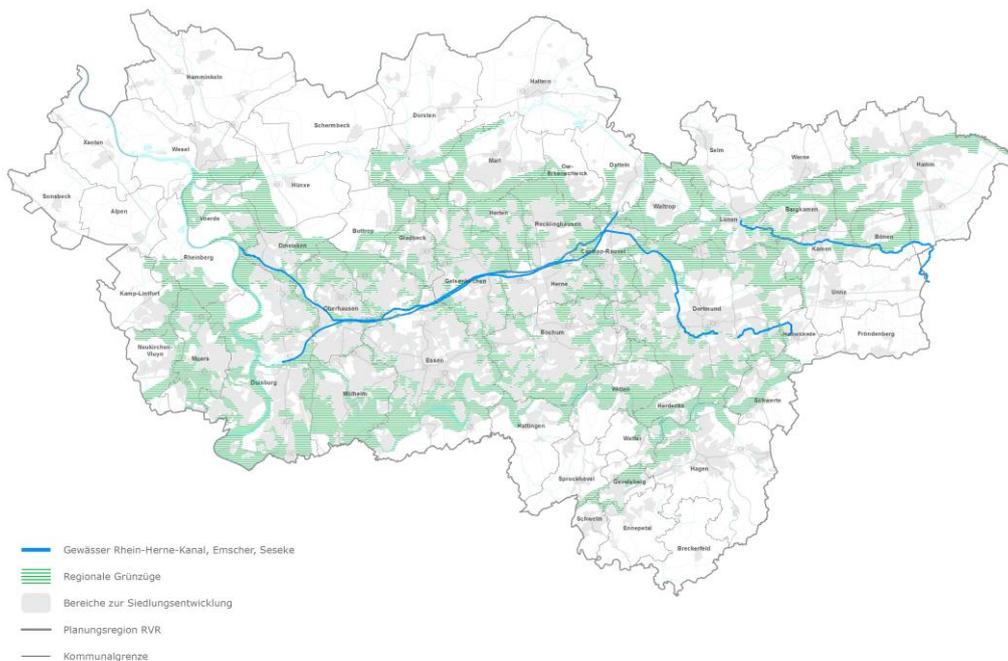


Abbildung 14: Regionale Grünzüge mit Rhein-Herne-Kanal, Emscher, Seseke (Ost-West-Grünzug)

Die Regionalen Grünzüge sind zur siedlungsstrukturellen Gliederung zu erhalten und zu entwickeln. Sie sollen die Ausgleichsfunktion des Freiraumes in der Nähe zu den Siedlungsbereichen stärken. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist nicht gleichermaßen überall gegeben. Aufgrund entgegenstehender Siedlungsentwicklung, teilweise nicht standortgerechten Nutzungen und zerschneidenden Verkehrswegen wurden die Regionalen Grünzüge unterbrochen, fragmentiert und eingengt. Die notwendigen Ausgleichsfunktionen wurden somit entscheidend geschwächt. Mit den festgelegten Regionalen Grünzügen soll die noch bestehende Durchgängigkeit bewahrt und soweit möglich, wiederhergestellt bzw. optimiert werden. Das Planungsprinzip mit besonderen Handlungsräumen verdeutlicht die Darstellung in der Erläuterungskarte 5.

2. Freiraumentwicklung

Isoliert liegende, von Siedlungsbereichen umfasste Freiraumflächen wurden in das Regionale Grünzüge-System nicht integriert, da für die Erhaltung der siedlungsstrukturellen Funktion gerade die Durchgängigkeit und Verbundenheit des Systems ein entscheidendes Kriterium ist.

Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktion soll die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und -vermehrung zur Schaffung zusammenhängender regionaler Verbindungen bauleitplanerisch und landschaftsplanerisch umgesetzt werden.

Eine besondere Rolle kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (vgl. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Engstellen dürfen nicht weiter reduziert werden. Außerdem sind Barrieren zu verhindern, bzw. sollten, soweit sie bereits vorhanden sind, minimiert oder beseitigt werden.

Regionale Grünzüge dienen primär der siedlungsstrukturellen Gliederung. Des Weiteren übernehmen sie als Ausgleichsraum für den verdichteten, besiedelten Raum Funktionen für die Naherholung, den Biotopverbund, den klimatischen Ausgleich und zur Erhaltung der Boden- und Wasserfunktionen.

Mit der qualitativen Aufwertung kann die urbane Landschaftsqualität entwickelt werden. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu den Siedlungen können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnah Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Neue Anlagen zur siedlungsnahen Erholung sollen möglichst im unmittelbaren Übergang zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.

Insbesondere die Funktion des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs durch die Regionalen Grünzüge wird aufgrund der Folgen des Klimawandels, hier verstärkt in den verdichteten Siedlungsbereichen, immer vordringlicher. Insgesamt übernehmen 78 % der Regionalen Grünzüge klimatisch wichtige Ausgleichsfunktionen. Betrachtet man nur den Verdichtungsraum, so haben 90 % der Regionalen Grünzüge klimatisch wichtige Ausgleichsfunktionen.

Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund, für den ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen.

Eine ökologische Waldbewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

Überlagerungen mit Freiraumfunktionen wie BSN und BSLE bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die zu erhaltenden bzw. entwickelnden Funktionen. Eine Überlagerung mit BSN legt dabei den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Erhaltung ökologischer Potentiale bzw. den Arten- und Biotopschutz. Eine Überlagerung mit BSLE legt den Schwerpunkt auf die Erholung, die ökologische Aufwertung des Freiraums oder den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft.

Aufgrund der Multifunktionalität weisen die Regionalen Grünzüge unterschiedliche Funktionen in unterschiedlichen Qualitäten und räumlichen Dimensionen auf. Zur besseren und übersichtlicheren Darstellbarkeit werden die Regionalen Grünzüge in 23 Teilbereiche aufgeteilt (vgl. Anhang 2 – Übersichtskarte). In den Steckbriefen (vgl. Anhang 2) sind wichtige Funktionen des jeweiligen Teilbereichs kartographisch und textlich aufgeführt. Dazu gehört eine Einordnung in das Planungssystem i.S. der Erläuterungskarte 5, um die siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion zu verdeutlichen. Die Großflächigkeit und der Zusammenhang der Grünzüge bestimmt ihre Qualität im Planungsraum.

Zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge gehören insbesondere solche, die den zeichnerischen Festlegungen wie BSN, BSLE, ÜSB, BGG zugrunde liegen und auch solche, die textliche Festlegungen erläutern, wie klimatische Ausgleichsfunktion, Bodenfunktionen, Erholung und Freizeit, Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums:

- Allen Teilbereichen obliegt grundsätzlich eine siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion, verdeutlicht durch den Bezug und Verlauf der Regionalen Grünzüge (als „Planungsprinzip“, vgl. Erläuterungskarte 5). Unter Beachtung der großräumigen unterschiedlichen Siedlungsstruktur des Plangebietes wird unterschieden zwischen der Lage in der Verdichtungszone oder in der Übergangszone. In der Verdichtungszone erstreckt sich die Festlegung der Regionalen Grünzüge auf alle Freiflächen, die mit dem Grünzugsystem im Zusammenhang stehen. Die Ausweisung erfolgt flächendeckend zwischen den Siedlungsbereichen. In der Übergangszone konzentriert sich die Festlegung der Regionalen Grünzüge auf wichtige Freiraumachsen, deren besondere Bedeutung in ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen und ihren Funktionen begründet ist.
- Für die klimatischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen werden Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete und Reservegebiete) und Überschwemmungsbereiche (festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete, HQ100) zugrunde gelegt.
Die klimatischen Funktionen umfassen Freiflächen mit sehr hohem Kaltluftliefervermögen und direktem Einfluss auf Siedlungsflächen. Dazu gehören Luftleitbahnen und solche, die unter Zugrundelegung des prognostizierten Klimawandels und der zunehmenden innerstädtischen Temperaturzunahme zukünftig von besonderer Bedeutung für den klimatischen Ausgleich sind (RVR-Fachbeitrag 2013).
- Für die Funktionen der Erholung wurden die Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Badegewässer, die Route der Industriekultur, Halden und regionalbedeutsame touristische Radwege, Wälder sowie als wichtige Hinweise für die Erholungseignung das Landschaftsbild (LANUV-Datenquelle, 2017c) und lärmarme Erholungsräume (LANUV-Datenquelle, 2013b) zugrunde gelegt.
Die Biotopverbundfunktion der Grünzug-Teilbereiche wird dargestellt durch die Biotopverbundstufen 1 (herausragende Bedeutung) und 2 (besondere Bedeutung) des LANUV (2016), die u.a. bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Flächen des europäischen Gebietsnetzes Natura 2000, Gebiete mit nationaler und regionaler Bedeutung wie Flussauen, Kernlebensräume für geeignete Zielarten, Flächen mit für die Region repräsentativen Biotopkomplexen, Flächen von außergewöhnlicher Seltenheit, Wildnisentwicklungsgebiete (> 5 ha), Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung und Flächen mit Verbindungs- und Pufferfunktionen sowie Korridorfunktionen für Zielarten umfassen. Es wird jeweils auf die vorkommenden Verbundschwerpunkte (vgl. Erläuterung zu Z 2.3-2) hingewiesen.
- Für die Bodenfunktionen werden klimarelevante Böden (Wasserspeichervermögen im 2m-Raum und mineralisierende Kohlenstoffspeicher) und schutzwürdige Böden mit Archiv-, Biotopentwicklungsfunktion und hoher Bodenfruchtbarkeit (Geologischer Dienst, 2017) zugrunde gelegt. Außerdem sind solche Kulturlandschaftsbereiche der Kategorien „bäuerliche Kulturlandschaftsbereiche, Wald, Auenlandschaft, Heide/Moor, Ruderalfläche“ aufgeführt, die über den Wert für Naherholung oder Naturschutz hinaus auch historisch-funktionale Zusammenhänge darstellen.

Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Um die Sicherung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge zu gewährleisten, sind sie vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.

Wenn eine Inanspruchnahme unbedingt erforderlich ist, da nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt, dürfen sie ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.

Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.

Unberührt von der o.g. Regelung sind Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur (u.a. auch Parkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

Sind bereits bauliche Anlagen in Freizeiteinrichtungen vorhanden, so können sie erweitert werden, sofern dies dem Ziel 2-3 des LEP NRW entspricht. Die baulichen Anlagen sind nur deutlich untergeordnet möglich, wenn sie der jeweiligen Freiraumnutzung zugehörig sind. Damit die bauliche Nutzung einer Freiraumnutzung „zugehörig“ ist, sollen diese

- die Freiraumnutzung ergänzen,
- für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich sein.

Bauleitplanung in nicht als Siedlungsbereichen festgelegten Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung ist in Regionalen Grünzügen möglich. Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt. Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.

Zu G 2.2-3 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden

Um die ökologischen Bedingungen z.B. die des funktionalen Biotopverbundes, aber auch die Anforderungen an siedlungsnaher, gut erreichbarer Erholungsflächen zu optimieren, soll der Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung angestrebt werden. Dabei sollen die Grünzüge mit Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, ergänzt, vernetzt und ggf. wiederhergestellt werden. Wesentliche Verbindungsstrukturen sind u.a. Gewässer, Siepentäler, stillgelegte Bahndämme in Verbindung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen.

Zu Z 2.2-4 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

Zur Erreichung einer qualitativen Aufwertung der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung geeignete Festsetzungen getroffen werden. Die Naturschutzbehörden verfügen zu deren Umsetzung über geeignete Instrumente wie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW.

Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist insbesondere auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken.

2.3 Schutz der Natur

2.3-1 Ziel **Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern**

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen.

Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen.

2.3-2 Ziel **Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln**

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.

2.3-3 Grundsatz **Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern**

Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden.

2.3-4 Grundsatz **Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern**

Die zuständige Fachplanung soll die innerhalb von Siedlungsbereichen gelegenen, für den Biotopverbund funktional bedeutsamen festlegbaren Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.

2.3-5 Grundsatz **Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen**

Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, können für diese Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist.

2.3-6 Grundsatz **Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen**

Bei der Konkretisierung des Biotopverbundes durch die nachfolgende Fachplanung soll insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt werden, die für

klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen.

2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden

Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden.

Erläuterung

Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSN sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich.

Die BSN sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Verkehrs- und Siedlungsflächen, aber auch durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft haben einen weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge. Biotopverlust, Strukturverarmung und die Zerschneidung der Landschaft führen zur Isolierung von Populationen. Damit sinkt ihre Überlebensfähigkeit und die Gefährdungsdiskussion steigt. In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen. Ca. 45% der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist es erforderlich, lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Eine ökologisch funktionsfähige, regionale Biotopverbundplanung umfasst somit nicht nur die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensräume, sondern auch die Vernetzung zwischen Lebensräumen. Dadurch soll der funktionsräumliche Austausch ermöglicht werden. Pflanzen- und Tierarten, die in dem jeweiligen Lebensraumtyp die charakteristischen Lebensgemeinschaften bilden, sollen sich zwischen den Teilflächen austauschen können, so dass die Biodiversität im betrachteten Raum erhalten bzw. gefördert wird.

Der regionale Biotopverbund baut auf den überregional bedeutsamen Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems auf. Das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundsystems sind die Gebiete zum Schutz der Natur des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW 2017). Diese umfassen im Plangebiet die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben (LEP NRW 2017).

Um die Wirksamkeit des Biotopverbundes insgesamt herzustellen, wird über die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der regionale Biotopverbund gesichert. Hierzu wird das landesweite Verbundsystem konkretisiert und um regional bedeutsame Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz ergänzt.

In den Bereichen zum Schutz der Natur soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden. Hier muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. In den BSN liegen bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“). Darüber hinaus liegen Flächen in den BSN, die landesweit und regional repräsentativ für eine Region oder regional selten sind und Flächen mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Sie stellen stabile Lebensräume für heimische Arten dar und sind qualitativ und quantitativ geeignet, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Die Flächen müssen fachlich geeignet sein und eine funktionale Bedeutung für den Verbund besitzen. Geeignete Flächen sind solche mit einer hinreichenden Flächengröße, einer vorhandenen Konnektivität und einer günstigen Habitatqualität.

Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Für den Biotop- und Artenschutz sind sowohl die natürlichen und naturnahen Biotoptypen, solche, die aufgrund historischer Nutzungsformen entstanden sind, als auch Sekundärlebensräume – insbesondere im Verdichtungsraum- von besonderem Interesse.

Zudem liegen in den BSN Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial, um genügend große, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern (LANUV-Fachbeitrag 2018). Damit, dass nicht nur bereits ökologisch wertvolle Flächen in den BSN liegen, sondern auch solche, die entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, wird der allgemeinen Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach der der Begriff des Schutzes auch die Pflege, Entwicklung und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst, entsprochen.

Das festgelegte regionale Biotopverbundsystem (BSN) umfasst ca. 17 % der Planungsregion Ruhr. In den BSN ist den Zielen des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren.

Die Metropole Ruhr stellt einer der größten Ballungsräume Europas dar. Flächen mit einer hohen Biotop- oder Biotopentwicklungsqualität sind auch vom Störungsregime der Fläche beeinflusst. Dies kann bedeuten, dass innerhalb eines dichten Siedlungsgefüges liegende Flächen einer höheren Störanfälligkeit obliegen. Aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und des polyzentrischen Gefüges der großen Städte sind daher auch kleinere Bereiche für den Schutz der Natur, d.h. unterhalb der in der DVO zum LPIG zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Region. Aus diesem Grund werden BSN-Flächen ab einer Größe von 5 ha festgelegt.

Mit der Festlegung wird angestrebt, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Sie sind vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde oder beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern.

Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen und damit den BSN beeinträchtigen, stehen dem Ziel, in den BSN dem Naturschutz den Vorrang zu geben, entgegen. Hierzu gehören insbesondere Zerschneidungen

der Lebensräume oder auch Versiegelungen, sofern sie das besondere Potential oder die angestrebte Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern. Hinweise zum Potential und den Entwicklungszielen geben u.a. die Erläuterungskarte 7 und die Tabelle in Anhang 3 mit den entsprechenden Leitbildern.

Bestehende, noch in Betrieb befindliche raumbedeutsame Nutzungen sind von dem Ziel 2.3-1, Satz 3, nicht betroffen. Erweiterungen der bestehenden oder noch in Betrieb befindlichen Nutzungen sind jedoch nicht möglich, sofern es sich um raumbedeutsame Vorhaben handelt, die sich nachteilig auf das Schutzziel oder die angestrebte Entwicklung auswirken.

Die überlagernde Festlegung von BSN über BSAB bezieht sich auf die Nachfolgenutzung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung.

Gegenüber privaten Nutzern des Freiraums, wie etwa der Landwirtschaft, entfalten die raumordnerischen Vorgaben keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung i.S. der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG).

Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan festgelegt.

Sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem LNatSchG NRW ist der Aufbau eines Biotopverbundsystems ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Biotopverbund ist in den nachfolgenden Fachplanungen durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentiale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. Die wesentlichen schützenswerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. D.h., eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG ist nicht zwingend erforderlich.

Der Fachplanung obliegt es, die geeigneten fachplanerischen Instrumente auszuwählen, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. Hierzu können die im BNatSchG genannten Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft herangezogen werden, aber auch langfristige Vereinbarungen.

Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz von Lebensräumen ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Anhang 3 fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (2018) zu sogenannten Verbundschwerpunkten zusammen (vgl. Erläuterungskarte 7 „Biotopverbundschwerpunkte“). Einige Biotopverbundflächen werden im Fachbeitrag des LANUV verschiedenen Verbundschwerpunkten zugeordnet. Z.B. kann eine Auenlandschaft mit Auenwäldern, Grünlandbereichen und auch Niedermooren dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ und auch „Offenland-Grünland“ zugeordnet werden. Aus kartographischen Gründen wird in der Erläuterungskarte 7 „Biotopverbundschwerpunkte“ jeweils nur ein Verbundschwerpunkt für die Biotopverbundfläche dargestellt: so sind Wälder, die gleichzeitig dem Moor-Heide-Magerrasen-Komplex zugeordnet sind, aufgrund der Seltenheit des Verbundschwerpunktes als Moor-Heide-Magerrasen-Komplex in der Erläuterungskarte 7 dargestellt (z.B. Weißes Venn, Diersfordter Wald). Große Flächen, die sowohl dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ als auch „Offenland-Grünland“ zugehören, werden als „Offenland-Grünland“ dargestellt (z.B. Rheinauen). Einige Wälder, in denen größere Oberflächengewässer liegen, werden als „Aue-Gewässer“ dargestellt (z.B. Silbersee in Haltern).

Leitbilder und Maßnahmen für Flächen der Biotopverbundschwerpunkte (vgl. Erläuterungskarte 7) sind in Anhang 3 entsprechend ihrer Verbundschwerpunkte aufgelistet und dienen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung. Die Verbundschwerpunkte sind:

- Wald
- Aue-Gewässer
- Moor-Heide-Magerrasen-Komplex
- Gehölz-Grünland-Acker
- Offenland-Acker
- Offenland-Grünland
- Ruderalfläche-Siedlung

Zu G 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

Liegen schutzwürdige Bereiche außerhalb der BSN, so kann es sinnvoll sein, diese unter Schutz zu stellen. Oftmals sind sie aufgrund der Größe unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes nicht als BSN festgelegt. Jedoch können auch solche schutzwürdigen Bereiche den Biotopverbund stärken und sinnvoll ergänzen.

Zu G 2.3-4 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern

Regionalpläne legen Bereiche bestimmter Größenordnungen und bestimmter Auswirkungen im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit fest. Es können innerhalb von Siedlungsbereichen kleinere, für den Biotopverbund funktional bedeutsame Flächen liegen, die im Regionalplan nicht festgelegt sind. Diese Flächen sollen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch geeignete Planungen und Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden.

Zu G 2.3-5 Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen

Die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in den BSN ist möglich, sofern diese mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht.

Zu G 2.3-6 Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen

Das Klima beeinflusst direkt oder indirekt die Entwicklung und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten. Der Beginn der Jahreszeiten verschiebt sich, die Vegetationszeit wird verlängert, es kommt zu Areal- bzw. Lebensraumverschiebungen der Populationen.

Die klimaempfindlichen Lebensräume und -gemeinschaften sind auf ausreichend großer Fläche zu erhalten, pflegen und zu entwickeln.

In Nordrhein-Westfalen gehören Feuchtlebensräume zu den klimasensiblen Lebensräumen, wie u.a. natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzen-Vegetation, Feucht- und Nassgrünland, Moore und Erlenbruchwälder.

Der Schutz dieser Gebiete sollte auch die Umgebung mit einschließen. Die wichtigste Maßnahme ist die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts, indem die Flächen wieder vernässt oder zeitweise natürlich überflutet werden.

Mit der Erhaltung der klimasensiblen Bereiche soll ein wirksamer Biotopverbund erreicht werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie der Erhalt eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität. Nur so können klimabedingte Ausweichbewegungen von klimempfindlichen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht werden.

Zu G 2.3-7 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden

Zur Umsetzung des Biotopverbundes in der Landschaftsplanung wählen die Träger der Naturschutzfachplanung aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (vor allem Naturschutzgebiet, ggf. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Zur Umsetzung der Ziele soll neben ordnungsrechtlichen Regelungen bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- **die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,**
- **Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,**
- **die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,**
- **die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden; hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll; eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.**

Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten

Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

2.4-4 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben

Konkrete landschaftsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen geplant und durchgeführt werden.

2.4-5 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und die Maßnahmen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.

Erläuterung

Zu G 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSLE sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich.

Mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die BSLE umfassen großräumige Freiraumstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die ökologische Funktionsfähigkeit und die landschaftsorientierte Erholung, wie Sport- und Freizeitnutzungen, haben. Diesen Freiraumstrukturen kommt gerade im Ballungskern und in den Ballungsrandzonen besondere Bedeutung zu, da der Freiflächenanteil in diesen Räumen begrenzt und die Nachfrage nach freiraumbezogenen Erholungsnutzungen hoch ist. Die Erholungseignung der Freiräume stellt

2. Freiraumentwicklung

für die Planungsregion mit ihrer hohen Bevölkerungskonzentration einen maßgeblichen Faktor für die Lebensraum- und Standortqualität dar.

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes umfasst Naturgüter wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, die standortgebunden in einem räumlichen und funktionalen Wirkungszusammenhang stehen. Der Schutz der Landschaft beschränkt sich nicht auf die Bewahrung des bestehenden Naturzustandes, sondern zielt zudem auf eine Verbesserung ab. Dies betrifft Bereiche, die durch Eingriffe stark verändert und überformt wurden und die es durch landschaftsgerechte Maßnahmen wiederherzustellen gilt. Mit der Behebung landschaftlicher Schäden oder der Verbesserung des ökologischen Zustandes soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestärkt werden und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ermöglichen. Hierzu zählen u.a. die Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern oder erosionsvermindernde Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Hecken.

In den BSLE liegen Landschaftsräume, deren Charakter durch die Anordnung und Ausprägung von Landschaftselementen sowie Nutzungsstrukturen geprägt werden. Ein für sie typisches Erscheinungsbild bestimmt die Qualität als Erholungsraum und trägt zugleich auch zur Identifikation der Menschen hiermit bei.

In den BSLE soll das Landschaftsbild weiterentwickelt werden, indem die Räume mit ihren ästhetischen, kulturellen und naturbezogenen Eigenarten gesichert bzw. verbessert werden. Die Bereiche mit einer herausragenden und besonderen Wertigkeit des Landschaftsbildes sollen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden (Erläuterungskarte 8 „Landschaftsbild“). Beeinträchtigend auf das Landschaftsbild können u.a. Freileitungen, Windkraftanlagen oder auch Straßen wirken.

Der Schutz der BSLE dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes, da die Entstehung dieser Landschaftsräume nicht nur auf der natürlichen Ausstattung des Raumes (z.B. Boden, Klima) basiert, sondern auch auf Bewirtschaftungsweisen. Auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sowie freiraumgeprägte Kulturlandschaften tragen in der Regel zum Erlebniswert der Landschaft und zur Erholungseignung bei. Die freiraumgeprägten Kulturlandschaftsbereiche liegen ebenso wie die Landschaftsschutzgebiete und Flächen mit Biotopverbundfunktion der Abgrenzung der großflächig festgelegten BSLE zugrunde (vgl. Erläuterungskarte 9 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“).

In den BSLE liegen Flächen, die als Verbindungsbereiche unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind. Sie sollen den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Pflanzen und Tieren der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten, indem sie eine Durchgängigkeit herstellen und damit zur Wirksamkeit des regionalen Biotopverbundes beitragen. Insgesamt soll somit ein komplexes ökologisches Beziehungsgefüge in der Landschaft gesichert und entwickelt werden. Wesentliche lineare Verbindungselemente sind Fließgewässer. Diese übernehmen wichtige Funktionen für Flora und Fauna und sind z.T. auch ein bedeutender Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen.

Auf regionaler Ebene übernehmen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Lebensräumen. Daher sollen Landschaftsräume mit gliedernden, natürlichen Landschaftselementen (wie Hecken, Kleingehölzen, Kleingewässern) erhalten werden.

Sowohl für die Menschen im verdichteten Siedlungsbereich als auch im ländlichen Bereich ist die landschaftsorientierte Erholung von hoher Bedeutung. In den BSLE sollen gut erreichbare, zugängliche und landschaftlich reizvolle Landschaften für eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollen sensible Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere der Naturpark Hohe Mark eignet sich für die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung.

Die Erschließung und Ausstattung mit Erholungseinrichtungen soll landschafts- und naturverträglich erfolgen und sich vorrangig an dem vorhandenen Wegenetz orientieren. Bei der Erschließung und Ausstattung der Landschaft mit Erholungsinfrastruktur sollen die Belange privater Grundstückseigentümer und Nutzer berücksichtigt werden.

Großflächige Freizeitnutzungen, die überwiegend durch einen hohen Freiraumanteil geprägt sind, sind auch in den BSLE möglich, wenn der Landschaftscharakter erhalten bleibt und ökologisch sensible Flächen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes führen können, sollen vermieden werden.

Zu Z 2.4-2 BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Das Ziel 2.4-2 wendet sich an die nachfolgende Landschaftsplanung bzgl. der naturschutzrechtlichen Umsetzung.

Innerhalb der BSLE liegen Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsstrukturen, gliedernden natürlichen Landschaftselementen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Räumen oder durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichnete Bereiche.

Der Fachplanung obliegt es, diese mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind die wesentlichen Teile der BSLE als Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG zu sichern. Möglich sind außerdem die Umsetzung des Biotopverbundes durch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder eines Flächenpools (Ökokonto). Unberührt davon soll gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes liegen auch kleinere Ortslagen in den BSLE, die bei Konkretisierung durch die nachfolgende Fachplanung ausgespart werden können.

Die Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Anhang 3 fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (2018) zu sogenannten Biotopverbundschwerpunkten zusammen (vgl. Erläuterungskarte 7 „Biotopverbundschwerpunkte“) und sollen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Biotopverbundflächen verschiedenen Verbundschwerpunkten zugehören können. Z.B. kann eine Auenlandschaft mit Auenwäldern, Grünlandbereichen und auch Niedermooren dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ und auch „Offenland-Grünland“ zugeordnet werden. Aus kartographischen Gründen wurde eine Biotopverbundfläche jeweils einem der folgenden Verbundschwerpunkte zugeordnet:

- Wald
- Aue-Gewässer
- Moor-Heide-Magerrasen-Komplex
- Gehölz-Grünland-Acker
- Offenland-Acker

2. Freiraumentwicklung

- Offenland-Grünland
- Ruderalfläche-Siedlung

Mit BSLE sind in der zeichnerischen Festlegung auch solche Flächen festgelegt, die aufgrund ihrer vorrangigen Nutzung mit Schäden oder Störungen einhergehen, wie z.B. Deponien, Militäranlagen, Abbauflächen von Rohstoffen und Aufschüttungen. Die BSLE-Festlegung kommt hier erst nach Beendigung der vorrangigen Nutzung zum Tragen: die Landschaft soll dann wiederhergestellt oder neu gestaltet werden, so dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt.

Zu G 2.4-3 Freiräume im BSLE aufwerten

Der Grundsatz 2.4-3 wendet sich an die nachfolgende Landschaftsplanung.

Gliedernde natürliche Landschaftselemente sind sowohl ökologisch als auch landschaftsästhetisch wertvoll. Sie können den für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Verbund unterstützen sowie positiv auf das Landschaftsbild wirken und somit das Potenzial für eine landschaftsorientierte Erholung stärken.

Morphologische Gegebenheiten, Waldflächen, kleinere Gehölzstrukturen und auch Gewässersysteme tragen zu herausragenden Landschaftsgliederungen bei.

Freiräume mit wenigen Landschaftselementen und solche, die in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen u.a. mit Landschaftselementen angereichert werden. Dies soll sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken und dem Artenschutz dienen.

Offenlandbereiche, die aufgrund ihres natürlichen Potentials und durch Nutzung ein weiträumiges charakteristisches Landschaftsbild aufweisen, sind von dem Grundsatz nicht erfasst (z.B. Bördestandorte, wie die Hellwegbörde, s.a. Leitbild LR IIIa-112, Anhang 1). Durch intensive Anreicherungen mit Landschaftselementen würde hier dem Artenschutz entgegengewirkt werden.

Zu G 2.4-4 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben

Die Träger der Naturschutzfachplanung wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (wie Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung.

Zur Umsetzung der Ziele soll bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden (vgl. Grundsatz 2.3-7). Diese Kooperation findet i.S. eines Interessenausgleichs eine höhere Akzeptanz und dient somit in Form einer gemeinsam getragenen Landschaftsentwicklung der Verbesserung des ökologischen Zustandes.

Gemeinsam mitgetragene Lösungen aller Beteiligten an Planungsprozessen ermöglichen langfristig ausgerichtete Schutz- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vertragsnaturschutz ist hierfür ein geeignetes Instrument.

Zu G 2.4-5 Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sollen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Hierzu gibt die Erläuterungskarte 4 „Landschaftsräume“ zusammen mit der Tabelle in Anhang 1 Hinweise zu Leitbildern und Maßnahmen bzw. fachlichen Zielvorstellungen.

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

2.5-1 Ziel **Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten**

In den BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weit-räumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4414-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.

Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.

2.5-2 Grundsatz **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen**

Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ bzw. „Unterer Niederrhein“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung

Zu Z 2.5-1 **Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten**

Entsprechend der Bekanntmachung vom 02. Mai 2016 sind die Europäischen Vogelschutzgebiete gesetzlich geschützt (MBL. NRW.S. 244).

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein zusammenhängendes ökologisches Schutzgebietsnetz zu schaffen. Grundlagen hierfür sind die Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und die 1992 eingeführte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. In diesem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 werden die nach europäischem Recht ausgewiesenen Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete zusammengefasst.

Das Ziel des Natura 2000-Netzes ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von „gemeinschaftlichem Interesse“, also EU-weiter Bedeutung, innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete zu bewahren oder wiederherzustellen. Der Begriff „Erhaltungszustand“ bezieht sich auf alle Lebensbedingungen, die sich langfristig auf die natürliche Verbreitung, die Größe, die Struktur und die Funktionen eines Lebensraumes bzw. einer Art auswirken können.

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist über § 52 LNatSchG geregelt. Eine weitere Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Teilbereiche mit weiteren Schutzgründen sind im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt und sollen im Sinne der unter Kapitel 2.3 genannten Ziele von der Fachplanung weiter konkretisiert werden.

Teilbereiche der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und der „Hellwegbörde“, die über den Vogelschutz hinausgehend keine weiteren Schutzgründe aufweisen, werden im Regionalplan als BSLV festgelegt.

2. Freiraumentwicklung

Das Ziel 2.5-1 legt fest, dass die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ charakteristischen Vogelarten zu erhalten ist.

Dies entspricht im Wesentlichen dem jeweiligen Schutzzweck (aus der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016):

- „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)
Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ umfasst insgesamt eine Flächengröße von 25.809 ha. Davon liegen 10.735 ha im Plangebiet der Metropole Ruhr. Davon sind 3679 ha als BSLV in mehreren Teilbereichen festgelegt (vgl. Erläuterungskarte 10). Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Altarmen, angrenzenden Niederungsflächen und Abtragungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).
- „Hellwegbörde“ (DE-4415-401)
Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ umfasst eine Gesamtfläche von 48.379 ha. Davon liegen ca. 3262 ha im Plangebiet der Metropole Ruhr und sind als BSLV festgelegt. Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen und überwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau geprägten Agrarlandschaft, mit Gehölzen, Bachtälern und Niedermoorresten, als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (s. Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).

Große unzerschnittene Landschaftsräume sind eine wesentliche Bedingung für den Austausch der Gene und damit für das Überleben der Populationen. Aufgrund des kontinuierlichen Verbrauchs von Flächen für, Verkehr, Siedlung, Freizeit, aber auch durch Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen sind solche Bereiche der unzerschnittenen verkehrsarme Räume von > 50 km² in der Metropole Ruhr selten. Eine der fünf Flächen > 50 km² liegt am Unteren Niederrhein. Die weiträumige Landschaft der BSLV des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ liegt zu 80% in dieser Kulisse.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Erstaufforstungen, Windkraftanlagen incl. Repowering oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie dem Satz 1 des Zieles entsprechen oder mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht

gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

Zu G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.

Biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u.a. bei der Hellwegbörde der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft. Beim VSG „Unterer Niederrhein“ gehören dazu u.a. die Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen, kein Umbruch von Wiesen und Weiden, Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, Gewährleistung störungsfreier Rast-, Nahrungs-, Trink- und Schlafplätze.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden

Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden.

2.6-3 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen

Bei der räumlichen Zuordnung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen sollen die Belange der Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung und die Belange des Bodenschutzes vorrangig berücksichtigt werden.

Sie sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen, eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und vorhandene Wärmequellen nutzen.

Erläuterung

Zu G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Zu G 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden

In der Planungsregion Metropole Ruhr hat die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 2000 bis 2010 zugunsten anderer Nutzungen um ca. 1000 ha pro Jahr abgenommen. Mit der Abnahme von Betrieben geht im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein grundsätzliches Wachstum der verbleibenden Betriebe im Rahmen der vorhandenen freigesetzten Flächen einher (LWK 2012).

Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit seiner polyzentrischen Siedlungsstruktur sehr unterschiedlich ausgeprägt. Im Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr führt die Landwirtschaftskammer aus, dass neben der Nahrungsmittelerzeugung, der Direktvermarktung und Weiterverarbeitung, bei der Landwirtschaft als wichtigem Wirtschaftszweig in der Region auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Erschließung von Erwerbsquellen im Tourismussektor sowie Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen eine wesentliche Rolle spielen (LWK 2012).

Die „urbane Landwirtschaft“ in und am Rande des Verdichtungsraumes umfasst professionelle landwirtschaftliche und gartenbauliche Aktivitäten. Sie wirtschaftet in beengten, zerschnittenen Lagen zwischen Siedlungen und Gewerbegebieten und ist vorrangig gekennzeichnet durch die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, durch eine Produktauswahl mit hoher Flächenproduktivität, was sich z.B. an der Vielzahl gärtnerischer Betriebe ablesen lässt. Ein weiteres Kennzeichen ist die hohe Dichte an direktvermarktenden Betrieben sowie einer hohen Zahl der Betriebe mit Angeboten aus dem Freizeitbereich. Durch die Flächenfreihaltung im Verdichtungsraum werden zudem die Voraussetzungen für vielfältige Freiraumfunktionen ermöglicht und die Siedlungsstruktur gegliedert.

In den Mittelgebirgslagen sichert die Landwirtschaft über die Rindviehhaltung die Aufrechterhaltung der Nutzung, der Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft auch in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen.

In den randlich liegenden Bereichen des Plangebietes, vor allem im westlichen und nördlichen Kreis Wesel, im nördlichen Kreis Recklinghausens und im Kreis Unna sowie in der Stadt Hamm geht die Landwirtschaft in Bereiche der klassischen, weltmarktorientierten Lebensmittelproduktion über. Intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen herrschen vor. Genutzt wird aber auch hier die Gunst der Lage zum Ballungsraum durch z.B. Spargelanbau und Erdbeerkulturen (LWK 2013).

Neben den ökonomischen Kriterien spielen auch die ökologischen eine wichtige Rolle für die nachhaltige Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst in mehrfacher Weise Funktionen des Freiraums, indem sie natürliche Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser vor langfristigen negativen Einflüssen schützen und einen Lebensraum für Flora und Fauna bieten kann. Infolge des Klimawandels wird es zukünftig zu einer thermischen Erhöhung der Siedlungsbereiche kommen, für die die ausgleichende Wirkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete in direkter Lage zu Siedlungsgebieten immer wichtiger wird.

Zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften kommt der Landwirtschaft im Verdichtungsraum und dem Ballungsrand eine besondere Bedeutung zu. Pflege durch Nutzung schont den Einsatz öffentlicher Mittel und erwirtschaftet gleichzeitig landwirtschaftliche Einkommen. Gleichzeitig trägt die Landwirtschaft mit der Bewirtschaftung der Flächen zum Erhalt der regionaltypischen Kulturlandschaften sowie zur Identifikation der dort ansässigen Bevölkerung mit dem eigenen Wohnumfeld bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl.

Landwirtschaft kann im Rahmen naturschutzrelevanter, dann aber auch unabdingbar notwendiger Nutzungsextensivierung eine Dienstleistung für den Naturschutz erbringen.

Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion, der Produktion von Nahrungsmitteln, so entwickeln, dass dies den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht.

Dazu ist es notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen.

Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen erhalten bleiben. Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan Ruhr sind landwirtschaftliche Standorte unter Berücksichtigung der natürlichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Oberflächenrelief, aber auch agrarstruktureller Kriterien wie z.B. die Wertschöpfung auf der Fläche, der Feldblockgrößen und der Eignung für Sonderkulturen klassifiziert worden (LWK 2012). Diese Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft sind in der Erläuterungskarte 11 dargestellt.

Bei notwendiger Inanspruchnahme sollen sie nach Möglichkeit nicht in Betracht kommen. Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens günstiger Standortwerte im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB).

Zu G 2.6-3 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen

Gewächshausanlagen stellen eine besondere Form der gartenbaulichen Erzeugung dar. Sie sind nach § 35 Abs. Nr. 2 BauGB baurechtlich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Raumbedeutsame Gewächshausanlagen können mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einhergehen. Ab einer Größe von 10 ha kann von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Sie sind mit einem hohen Maß an An- und Abtransporten von Produktionsmitteln und Waren sowie einem hohen Wärme- bzw. Energiebedarf verbunden. Außerdem sind Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten.

Bei einer Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung können raumbedeutsame Gewächshausanlagen als Sondergebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW und der Regelungen des Regionalplanes gemäß Kapitel 1.3 sind Bauflächen nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen möglich.

Bei der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ sollen raumbedeutsame Gewächshäuser an Siedlungsbereiche anschließen, eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und möglichst keine schutzwürdigen Böden beanspruchen.

Im Sinne des vorsorgenden Klimaschutzes sollen raumbedeutsame Standorten dort realisiert werden, bei denen eine effiziente Energieversorgung durch Nutzung von Abwärme (z.B. Kraftwerke) oder den Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) möglich ist.

2.7 Wald und Forstwirtschaft

2.7-1 Ziel **Waldbereiche erhalten und entwickeln**

Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.7-2 Grundsatz **Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln**

Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen unter Berücksichtigung des Klimawandels standortgerechte, ökologisch stabile, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden.

2.7-3 Grundsatz **Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren**

Naturnahe Wälder sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.

2.7-4 Grundsatz **Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln**

Die zeichnerisch nicht festgelegten Waldbestände sollen erhalten und entwickelt werden.

2.7-5 Ziel **Sondernutzungen im Wald erhalten**

Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozöosen beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Bei Erfüllung der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.

Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Inanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung zu schützen.

Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten. Ihre Inanspruchnahme ist auszuschließen.

2.7-6 Grundsatz **Waldvermehrung räumlich lenken**

Bei der Wahl von Standorten zur Waldvermehrung sollen solche Standorte vorgezogen werden, auf denen die Waldfunktionen/-nutzungen nachhaltig entwickelt werden können bzw. die innerhalb des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern dessen Erholungsfunktionen ergänzen oder die Strukturvielfalt bzw. die Biotopvielfalt erhöhen. Insbesondere Flächen in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der erhaltenswerten Kulturlandschaft für die Waldvermehrung vorgesehen werden.

Für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope sollen von Aufforstungen freigehalten werden.

In waldarmen Kommunen soll der Waldanteil langfristig erhöht werden.

2.7-7 Grundsatz **Eingriffe in den Wald ausgleichen**

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald soll der Flächen- und Funktionsverlust wie folgt ausgeglichen werden:

1. in Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % soll der Flächen- und Funktionsverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden;
2. in Kommunen mit einem Waldanteil von 20-40% soll zumindest der Flächenverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, der funktionale Ausgleich kann teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen;
3. in Kommunen mit einem Waldanteil von > 40 % kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen.

Erläuterung

Zu Z 2.7-1 **Waldbereiche erhalten und entwickeln**

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG und § 7 Landesforstgesetz erfüllen Regionalpläne die Funktionen eines forstlichen Rahmenplanes und stellen die regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes bzw. zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar.

Im Regionalplan werden Waldbereiche als Vorrangbereiche gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz ist dies

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Aufgrund der z.T. geringen Waldanteile und der geringen Größe der Wälder in den Kommunen wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Wald festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungsweise der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen ergeben sich hieraus aber keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.

Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen, d.h. solche Wälder, die von ASB oder GIB umgeben sind, werden ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt.

2. Freiraumentwicklung

Wald ist ein Wirtschaftsraum und ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Die Waldbereiche sind zu erhalten, um die Waldfunktionen zu sichern und gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen. Dieses gilt auch für die kleineren, isoliert liegenden Waldflächen, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegen (vgl. Grundsatz 2.7-4).

Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion (Holzerzeugung) wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge (Erholungsfunktion). Diese Funktionen leiten sich ab aus seiner besonderen Bedeutung für

- Wirtschaft (Holzproduktion, Arbeits- und Erwerbsgrundlage)
- Arten- und Biotopschutz (Lebensräume für angepasste Tier- und Pflanzenarten, Artenreichtum an Waldrändern und als Rückzugsräume für besonders empfindliche Arten)
- Kulturlandschaftsschutz (prägendes Merkmal historischer Landnutzungsformen, Ablesbarkeit kulturgeschichtlicher Wirtschaftsweisen, indirekte Sicherung von Bodendenkmälern bei behutsamer Bewirtschaftung)
- landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung (prägende, attraktive vielfältigkeitserhöhende Landschaftselemente)
- Wasserschutz (Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, Grundwasserneubildung, Wasserrückhaltung, Abflussregulation)
- Bodenschutz (Schutz des Waldbodens, Erosionsminderung gegenüber Wind und Wasser, Sicherung schutzwürdiger Böden)
- Sichtschutz (Abschirmung visuell störender Nutzungen bzw. baulicher Anlagen)
- Immissionsschutz (Filterwirkung von Luftschadstoffen und Stäuben, Lärm- und Schallabsorption)
- Klimaschutz (Beitrag zum globalen Aspekt hinsichtlich O₂-Produktion und CO₂-Bindung, Ausgleich von Temperaturextremen, Luftfeuchtigkeitserhöhung und Windgeschwindigkeitsreduzierung als lokale Wirkung)

Die Sicherung und Betrachtung sämtlicher Waldfunktionen dient gleichzeitig auch der Unterstützung einer Reihe weiterer eigenständiger Raumordnungsbelange, wie z.B. Bodenschutz, Freiraumschutz, Wasserwirtschaft und Erholung.

Im Regionalplan ergeben sich die Schwerpunkte der Funktionen aus der Überlagerung mit den Freiraumfunktionen „Bereiche zum Schutz der Natur“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“, deren Zielsetzung aus den jeweiligen Zielen hervorgeht. In Abhängigkeit der räumlichen und standörtlichen Erfordernisse sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten einzelner Funktionen entsprechend gezielt zu stärken.

Aufgrund der besonderen Wertigkeit der Waldfunktionen und des erhöhten Beeinträchtigungsrisikos gegenüber Eingriffen sind Waldbereiche grundsätzlich vor Inanspruchnahmen zu schützen

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen wird und wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar. D.h., wenn eine zumutbare Alternative besteht, ist eine Inanspruchnahme eines Waldbereichs ausgeschlossen.

Eine zumutbare Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Es kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative

kann auch dann zumutbar sind, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.

Ist keine Alternative vorhanden, so ist die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der auf die Waldbereiche zu verringern.

Gemäß § 39 LFoG des Landes NRW soll eine Genehmigung einer Waldumwandlung versagt werden,

- wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt,
- insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder
- für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder
- dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und
- die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Gemäß LEP NRW (2017) sind solche Kommunen waldarm, die einen Waldanteil unter 20 % haben. Von den 53 Kommunen in der Planungsregion sind in diesem Sinne 32 Kommunen waldarm.

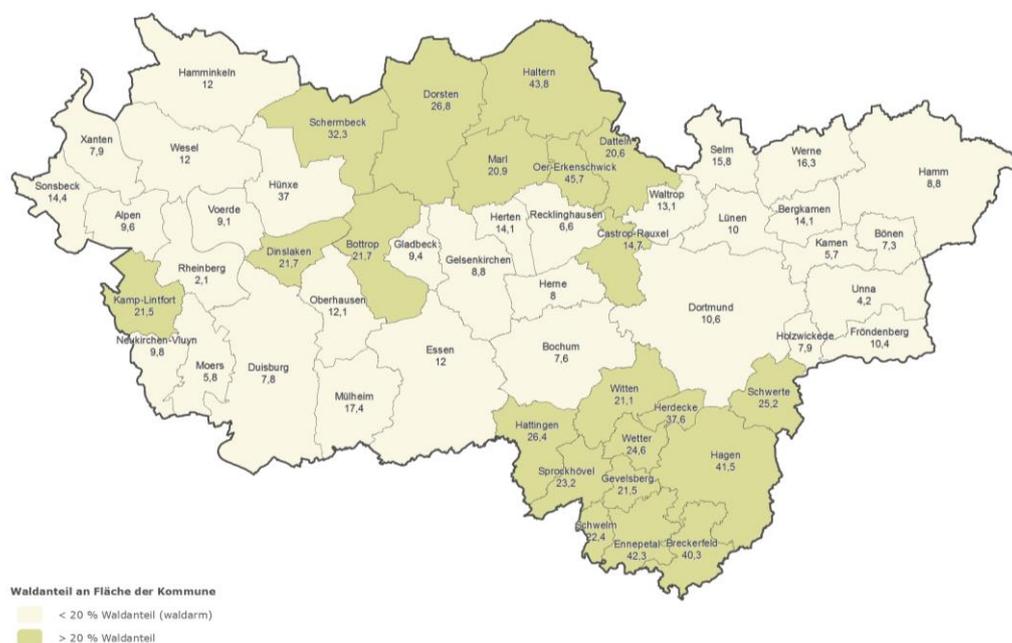


Abbildung 15: Waldflächenanteil der Kommunen
(ALKIS 2016; Quelle: IT.NRW 2018)

Insbesondere in den waldarmen Kommunen sind hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert.

Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird,

wie oben bereits dargelegt, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben.

Zu G 2.7-2 Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln

Infolge des Klimawandels wird es zu Änderungen der Standortbedingungen kommen, die sich auf die Waldtypen unterschiedlich auswirken werden. So sind Feucht- und Nasswälder zukünftig aufgrund des sich ändernden Gesamtwasserhaushalts besonders betroffen, da längere Trockenphasen in der Vegetationszeit in Kombination mit höheren Verdunstungsraten durch erhöhte Temperaturen Wassermangel hervorrufen.

Auf den vorrangig sandgeprägten Böden der Westfälischen Bucht wird sich auch bei konstanten Niederschlägen in der Vegetationszeit eine Verschiebung zu Baumarten ergeben, die geringere Ansprüche an Feuchtigkeit haben. Günstig wirkt sich das Klima vermutlich auf trockenere Waldgesellschaften wie die bodensauren Eichenwälder oder Waldmeister-Buchenwälder aus.

Um langfristig ökologisch stabile Wälder mit einer möglichst hohen Klimaschutzwirkung zu erhalten, ist daher bei der Baumartenkombination zu berücksichtigen, dass die Baumart an die zukünftigen Standortbedingungen angepasst ist.

Zu G 2.7-3 Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung werden stabile Laub- und Mischwaldbestände mit standortgerechten Baumarten und mit einem hohen Anteil heimischer Baumarten sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften verstanden. Eine ausreichende Baumartenvielfalt ist im Hinblick auf die ökologische Stabilität und angesichts der Zukunftsrisiken, wie sie durch den Klimawandel entstehen, anzustreben. In der Regel bieten Mischbestände einer größeren Anzahl von Arten geeignete Lebensräume. Aus wirtschaftlicher Sicht bietet die Diversifizierung der Baumarten in einem Bestand zudem mehr Flexibilität. Der Aufbau stabiler, stufiger, ungleichaltriger Wälder erhöht die biologische Vielfalt und steigert die Anpassungsfähigkeit.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung der Waldaußen- und -innenränder aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu legen, die das Waldgefüge stabilisieren und die Biodiversität im Wald steigert.

Zu G 2.7-4 Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln

Die unter der Darstellungsschwelle liegenden Wälder sind ebenso durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu bewirtschaften, um die Multifunktionalität der Wälder zu sichern. Als Trittstein bzw. Verbindungselement übernehmen diese Wälder, insbesondere in waldarmen Kommunen eine wesentliche Funktion für den Biotopverbund.

Zu Z 2.7-5 Sondernutzungen im Wald erhalten

Die Waldbestände mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten (vgl. Erläuterungskarte 12). Sie sollen für raumbedeutsame Planungen nicht in Anspruch genommen werden, um ihre jeweilige besondere Bedeutung zu schützen. Im Einzelnen sind dies:

Naturwaldzellen

Naturwaldzellen sind naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften repräsentieren. Diese sollen für Forschung und Lehre langfristig erhalten und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sie dienen folgenden Zielsetzungen:

- der Erforschung sich selbst entwickelnder Waldlebensgemeinschaften, ihrer Böden, Vegetation, Waldstruktur und Fauna im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern
- als regionale waldbauliche Weiserflächen⁷ für vergleichbare Wirtschaftsstandort, insbesondere zu Fragen der Waldverjüngung und Waldpflege. Sie sind Eichflächen der Standortkartierung.
- als Beobachtungsflächen großräumig wirkender Umweltveränderungen und als Referenz zur Beurteilung der genutzten Landschaft hinsichtlich Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (Umweltverträglichkeitsprüfung, Biotopbewertung).
- als Beobachtungsflächen für Waldentwicklungsphasen, die es im bewirtschafteten Wald nicht gibt und Sicherung dieser natürlichen Prozesse. Gezielte Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes sind aber grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Planungsraum liegen 9 Naturwaldzellen, die in ihrer Summe ein repräsentatives Bild der Entwicklung heimischer natürlicher Waldgesellschaften widerspiegeln.

Das Netz der Naturwaldzellen erlaubt vor allem auf Landesebene, für das Plangebiet aber auch schon auf regionaler Ebene, verbunden mit standortkundlichen Erhebungen, Aussagen über natürliche Wald-Entwicklungsszenarien. Die Flächen sind daher besonders zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Forstliche Versuchsflächen

Versuchs- und Dauerbeobachtungsflächen sollen dazu beitragen, das Wissen über den Wald, sein Wachstum und seine Funktion als Lebensraum zu verbessern, die Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Waldökosysteme zu dokumentieren und Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln. Für die unter besonderen Umweltbedingungen wachsenden Wälder im Planungsraum sind solche Untersuchungsflächen besonders aufschlussreich und geben wichtige Grundlagen für eine standortangepasste Waldbewirtschaftung. Solche Versuchsflächentypen in NRW sind z.B. Anbauversuche, Herkunfts- und Nachkommenschaftsversuche, Waldbauversuche, Versuche zum Waldwachstum, Versuche zur Waldernährung, Umweltkontrolle im Wald und Beobachtungsflächen.

Saatgutbestände

Über Flächen für die Saatgutbestände soll eine ausreichende Versorgung mit herkunfts- und qualitätsgesichertem Vermehrungsgut gewährleistet und durch Erhaltung einer möglichst großen Zahl von Baum- und Straucharten, Herkünften und Genotypen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden (Landesbetrieb Wald und Holz 2012). Dazu werden nach festgesetzten Kriterien hochwertige Waldbestände zur Beerntung zugelassen. Ein intensives Controllingssystem, das von der Beerntung des forstlichen Saatgutes bis zur Pflanzung der Bäume im Wald die Nachvollziehbarkeit geeigneten Vermehrungsgutes überwacht, sichert dem Waldbesitzer wertvolle Nachfolgebestände, denn nur von solchen als Saatgutbestand zugelassenen Erntebeständen darf im Wald Pflanz- oder Saatgut ausgebracht werden.

⁷ eingezäunte Flächen zum Aufzeigen des Verjüngungspotenzials von Waldbeständen mit einer ungeschützten benachbarten Fläche

Solche administrativ zugelassenen Saatgutbestände werden in einem Erntezulassungsregister geführt. Auch im Planungsraum existieren solche Waldbestände, die unter Aufsicht beerntet und auf den Markt gebracht werden dürfen.

Wildnisentwicklungsgebiete

Wildnisentwicklungsgebiete sind am 3.7.2017 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht worden. Mit dieser Veröffentlichung sind sie als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der z.Zt. gültigen Fassung, gesetzlich geschützt.

Diese Wildnisentwicklungsgebiete sind Teil des Programms zur Verbesserung der Biodiversität im Lande und damit teilweise bereits als FFH- Gebiet oder in anderer Form ausgewiesen.

Zu G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken

Insgesamt beträgt die Waldfläche im Planungsraum ca. 83.420 ha (IT.NRW, 2018). Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 19 % der Fläche der Planungsregion. Charakteristisch für das Planungsgebiet ist die sehr ungleiche Verteilung der Waldbestände.

32 Städte und Gemeinden von insgesamt 53 Kommunen haben einen Waldanteil von unter 20 % und sind i.S. des LEP NRW (2017) waldarm. Die fünf Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Hagen, Haltern am See und Oer-Erkenschwick, haben einen Waldanteil von je über 40 % (vgl. Abbildung 15).

Insbesondere in den waldarmen Gebieten soll die Vermehrung von Wald angestrebt werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % (waldarm)

Kommune	Waldanteil	Kommune	Waldanteil	Kommune	Waldanteil
Alpen	10	Hamm	9	Recklinghausen	7
Bergkamen	14	Hamminkeln	12	Rheinberg	2
Bochum	8	Herne	8	Selm	16
Bönen	7	Herten	15	Sonsbeck	14
Castrop-Rauxel	15	Holzwickede	8	Unna	4
Dortmund	11	Kamen	6	Voerde	9
Duisburg	8	Lünen	10	Waltrop	13
Essen	12	Moers	6	Werne	16
Fröndenberg	10	Mülheim	17	Wesel	12
Gelsenkirchen	9	Neukirchen-Vluyn	10	Xanten	8
Gladbeck	9	Oberhausen	12		

(Quelle: IT.NRW 2018, ALKIS-Daten von 2016)

Die Erhöhung des Waldanteils soll nicht undifferenziert erfolgen, sondern insbesondere dort, wo Aufforstungen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbildes dienen.

Gunstflächen für die Flächen zur Waldvermehrung sind folgende:

- Erweiterung bestehender Wälder oder Ergänzung in der Nähe von bestehenden Wäldern, um den Biotopverbund zu stärken (z.B. als „Trittstein“),
- Flächen in Siedlungsnähe, die besonders der Naherholung dienen,
- Rekultivierungsflächen,

- Flächen, die besondere Funktionen des Immissionsschutzes übernehmen können,
- Flächen, die aufgrund von angrenzenden Lasträumen besondere lufthygienische Funktionen übernehmen können,
- Flächen in Gebieten mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit,
- Flächen in Regionalen Grünzügen.

Bei der Verortung von Waldflächen soll darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft gewahrt bleibt, wertvolle Offenlandbereiche und agrarstrukturell bedeutsame Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Auch sollen keine Wälder quer zu siedlungsrelevant klimatisch bedeutsamen Luftleitbahnen angelegt werden, um so eine Barrierewirkung für klimatische Austauschprozesse zu vermeiden.

Im Rahmen der Waldvermehrung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten entwickelt werden. Dabei soll ein hoher Anteil an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels verwendet werden. Zudem ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände zu achten.

Zu G 2.7-7 Eingriffe in den Wald ausgleichen

Bei unabweisbarer Inanspruchnahme von Wald gem. Ziel 2.7-1 sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Art und Umfang vom Verlust der jeweiligen Waldfläche variieren kann. Sie umfassen in der Regel den Flächen- und Funktionsverlust des Waldes. Dabei ist in Gemeinden unter 20 % Waldanteil die Kompensation nur als Ersatzaufforstung – sowohl Flächen als auch Funktionsersatz in neuer Waldfläche – möglich. Bei Gemeinden mit mehr als 20 % Waldanteil bedarf es zumindest des Flächenersatzes als Neuaufforstung. Der funktionale Ausgleich kann dann teilweise auch durch Waldstrukturverbesserungen erfolgen. Bei Kommunen mit mehr als 40 % Waldanteil kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen (vgl. Abbildung 15 unter Grundsatz 2.7-1 und Tabelle 1 unter Grundsatz 2.7-6).

Bei der Verstandortung der Ersatzaufforstungen sind in gleicher Weise wie bei Grundsatz 2.7-6 die Kriterien zur Flächenwahl zur Waldvermehrung zu berücksichtigen.

2.8 Bodenschutz

2.8-1 Grundsatz Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.

Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung und Verdichtung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten

Bei Abwägungsentscheidungen soll schutzwürdigen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden bzw. deren Funktionen sollen in besonderem Maße vor Zerstörungen oder anderen Beeinträchtigungen geschützt werden.

2.8-3 Grundsatz Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden soll verbessert und wiederhergestellt werden.

2.8-4 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen

Klimarelevante Böden sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.

Erläuterung

Zu G 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

Der Boden als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes bietet eine wesentliche Lebensgrundlage, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Fauna, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Seine nachhaltige Sicherung ist daher Zweck des Bodenschutzes. Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinträchtigt den Boden bzw. macht ihn durch Versiegelungen funktionslos. Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet, bei vorgesehenen Eingriffen möglichst wenig Boden in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten. Im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Boden ist diese auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken. Im Sinne des schonenden Umgangs ist mit Boden und Bodenmaterial so umzugehen, dass die Qualität des Bodens möglichst weitgehend erhalten bleibt. Einer Verdichtung, Verunreinigung bzw. sonstiger Entwertung ist vorzubeugen.

Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten

Schutzwürdige Böden zeichnen sich durch eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung aus (vgl. Erläuterungskarte 13 „Bodenschutz“).

Die Bodenfunktionen werden unterteilt in

- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Lebensraum-Teilfunktion Biotopentwicklungspotential (Extremstandorte)
- Lebensraum-Teilfunktion Regler- und Pufferfunktion bzw. hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Böden können aufgrund der in ihrem Substrataufbau bzw. in ihrer prozessspezifischen pedogenetischen Entwicklung dokumentierten Eigenschaften besonders wertvolle Archive der Natur- und Kulturgeschichte sein.

Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf, wenn sie besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind.

Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffspeicher (Moore) bzw. als Kohlenstoffsенke (Grundwasser- und Staunässeböden), deshalb bedürfen besonders sie des vorsorgenden Schutzes in der Planung (Geologischer Dienst 2016).

Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich auf Grund ihres großen Wasser- und Nährstoffspeichervermögens zugleich durch eine hohe bis sehr hohe Regler- und Pufferfunktion aus. Sie sind für den Bodenwasserhaushalt in mehrfacher Hinsicht relevant, weil sie aufgrund ihrer Reglerfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer chemischen Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind aufgrund ihrer hohen Wasserspeicherkapazität produktions sicherere Standorte in Trockenperioden und unterstützen die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel (Geologischer Dienst 2016).

Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Soweit Beeinträchtigungen dennoch nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden, z.B. durch die Wahl von Standorten mit einer geringeren Funktionserfüllung/Schutzwürdigkeit und die Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche. Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB).

Zu G 2.8-3 Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen

Bodenschutz bedeutet nicht nur, ihn zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, sondern auch, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. Mit der Sanierung der Böden soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert und wiederhergestellt werden. Dies betrifft Böden im Freiraum wie auch im Siedlungsbereich. Altlastenflächen sollen saniert und Brachflächen wieder angemessenen Nutzungen zugeführt werden. Im Freiraum liegende beeinträchtigte Flächen sollen dabei wieder möglichst alle Funktionen im natürlichen Kreislauf des Naturhaushaltes (z.B. Wasserhaushalt, Bodenentwicklung, Vegetationsstandort) übernehmen.

Erosionsgefährdete Böden sollen durch erosionsvermindernde Maßnahmen geschützt werden. Dies kann durch geeignete Landnutzungen erfolgen oder z.B. durch die Anlage von Hecken. Zur Ermittlung potenziell erosionsgefährdeter Flächen steht die vom Geologischen Dienst geführte Karte der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen nach DIN 19708 zur Verfügung.

Zu G 2.8-4 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen

Moore, Grundwasser- und Staunäseböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffspeicher (Grundwasser- und Staunäseböden). In der Planungsregion Ruhr sind dies Böden, die als „mineralisierende Kohlenstoffspeicher“ dienen. Hierzu zählen Böden mit über acht Gewichtsprozent an organischer Substanz, mit Torfauflagen und Torfschichten im 2-Meter-Raum, die keinen naturnahen Bodenwasserhaushalt mehr haben und in denen der Kohlenstoff deshalb einem stetigen mineralisierenden Abbau unterliegt. Diese Böden ergänzen den Pool der schutzwürdigen Moorböden mit annähernd naturnahem Bodenwasserhaushalt, in denen noch kein mineralisierender Abbau erfolgt

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels benötigen diese Böden einen besonders hohen vorsorgenden Schutz in der Planung. Klimarelevante Böden sollen generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung wieder vernässt werden.

Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum stellen der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation bestanden unter (Kalt-)Luftschnitten von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie infolge ihrer Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung von Wohnbereichen bei. Eine vergleichbare Wirkung entfalten unter solchen Bedingungen auch die hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotentials ausgewiesenen Grundwasserböden (Geologischer Dienst, 2016).

Die klimarelevanten Böden sind in der Erläuterungskarte 13 dargestellt. Sie sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.

2.9 Oberflächengewässer

2.9-1 Ziel **Oberflächengewässer erhalten und entwickeln**

Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten.

2.9-2 Grundsatz **Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen**

Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer mit ihren Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln.

2.9-3 Grundsatz **Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren**

Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen an Oberflächengewässern sollen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden.

Erläuterungen

Zu Z 2.9-1 **Oberflächengewässer erhalten und entwickeln**

Zu den Gewässern zählen im Sinne von § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die oberirdischen Gewässer als Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die Oberflächengewässer werden aus den stehenden Gewässern und den Fließgewässern gebildet; weiter ist bei oberirdischen Gewässern zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern zu unterscheiden.

Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 c) in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) gehören zu den Oberflächengewässern Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. Die stehenden Oberflächengewässer ergänzt um Fließgewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen

oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Zeichnerisch sind die Fließgewässer als Vorranggebiete festgelegt, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in drei-jährlichen Abständen untersucht werden. Weiterhin sind auch die Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt. Dazu gehören natürliche Seen und Seen, die infolge von Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers entstanden sind, sowie Talsperren.

Die Kulturlandschaften innerhalb der Planungsregion werden von zahlreichen Bächen und Flüssen, einigen natürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen gebildet haben, geprägt. In den Kreisen Wesel und Recklinghausen sind durch die Gewinnung von Kiesen und Sanden und der damit verbundenen Freilegung des Grundwassers raumbedeutsame Seen entstanden u.a.:

- Silbersee I, Silbersee II, Silbersee III
- Diersforter Waldsee
- Xantener Nordsee, Xantener Südsee
- Auesee
- Haferbruchsee, Lohheidese

Das Hauptgewässer innerhalb des Planungsraumes ist der Rhein, das namensgebende Gewässer der Planungsregion ist die Ruhr, weitere Fließgewässer sind entsprechend ihrer Fließrichtung u.a.

- Lippe, Ahse, Seseke, Funne, Stever, Heubach Rapphofsmühlenbach, Gartroper Mühlenbach,
- Issel, Wolfstrang
- Emscher, Körne
- Ennepe, Volme, Lenne,
- Moersbach, Borthsche Ley, Fossa Eugeniana
- Rotbach, Schwarzer Bach

Vier für die Binnenschifffahrt bedeutende Binnenwasserstraßen, als künstlich angelegte Kanäle, durchziehen das Plangebiet:

- Wesel-Datteln-Kanal,
- Rhein-Herne Kanal,
- Dortmund-Ems-Kanal,
- Datteln-Hamm-Kanal.

Die Trinkwassergewinnung wird im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der Planungsregion über fünf Talsperren sichergestellt:

- Heilenbecketalsperre (Ennepetal)
- Ennepetalsperre (Breckerfeld)
- Haspertalsperre (Hagen)
- Stever Talsperre Haltern (Haltern am See)
- Talsperre Hullern (Haltern am See)

Die ehemals für die Brauchwassergewinnung errichtete Glörtalsperre in Breckerfeld hat sich zu einem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt entwickelt. Die Stauseen innerhalb der Ruhr, an denen sich ebenfalls Freizeit- und Erholungsnutzungen etabliert haben, dienen der Wasserregulierung der Ruhr. Innerhalb der Ruhr wurden folgende Stauseen angelegt

- Baldeneysee,
- Kemnader See,
- Harkortsee und

- Hengsteysee.

Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle EG Mitgliedstaaten mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen, bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen und beim Grundwasser einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.

Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teile der Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Ems und Weser legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Die größte Teil der Gewässer innerhalb der Metropole Ruhr zählen zur Flussgebietseinheiten Rhein, nur kleine Gewässer im westlichen und nordöstlichen Randbereich der Planungsregion gehören aufgrund ihrer Fließrichtungen zur Flussgebietseinheit Maas und Ems.

Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden.

Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbot. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten.

Zu G 2.9-2 Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen

Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern und an stehenden Gewässern kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem entlang der Gewässer unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglichen kann. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an den Gewässern sind so auszuführen bzw. sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten werden. Naturferne Gewässer sollen entsprechend ökologisch umgebaut werden.

Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren

Oberflächengewässer sind für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen attraktive Betätigungsräume. Diese Freizeitnutzungen sollen mit den wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden. Dabei spielen die klimatischen und ökologischen Funktionen der Gewässer eine besondere Rolle. Dazu haben sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des

Grundwassers und den erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern zu orientieren.

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

2.10-1 Ziel **Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern**

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.

Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.

2.10-2 Grundsatz **Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen**

In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden.

2.10-3 Ziel **Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern**

Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen.

2.10-4 Grundsatz **Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen**

Bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen soll im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Grundwasservorkommen ausgeschlossen wird und eine Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. Rechtsverbindliche Bebauungspläne und bestehende Baurechte bleiben hiervon unberührt, sofern Entschädigungsansprüche nach dem BauGB ausgelöst werden.

Erläuterungen

Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern

Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist gemäß § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Kommunen müssen in NRW die öffentliche Wasserversorgung sicherstellen. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen oder sie ihnen überlassen, wenn eine geordnete Durchführung gewährleistet ist. Die Planungsregion ist im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der Versorgung mit Wasser für gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen und der Versorgung mit Wasser für Bewässerungszwecke im Gartenbau und der Landwirtschaft nahezu autark. Alle maßgeblich benötigten Wassergewinnungsanlagen befinden sich innerhalb der Planungsregion. Die Versorgung erfolgt durch viele Unternehmen in unterschiedlichen Organisationsformen.

Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung als unverzichtbares Lebensmittel. Gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Ein oberirdisches Gewässer ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.

Nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen, wie Strukturverbesserungen an Gewässern, Begrenzung von Wasserentnahmen oder Minimierung von Schadstoffeinträgen.

Über die Festlegungen sollen zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsgebieten oder geplanten Trinkwassergewinnungsgebieten von gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.

Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz (Ziel 2.10-1)

Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) im Freiraum und im Siedlungsraum Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.

Entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG) gehören zu den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I-III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I-III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz können entweder aus Wasserschutzgebieten, oder Wassergewinnungsgebieten oder Wasserreservegebieten gemäß Planverordnung zur DVO LPIG bestehen (vgl. Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“).

Weitere Einzugsbereiche (Grundsatz 2.10-2)

Die über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C umfassen ebenso Wasserschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete sowie Wasserreservegebiete gemäß Fachrecht.

Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C werden in der Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Sie sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

In den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

Folgende Definitionen aus dem Fachrecht sind für den Umgang mit den Festlegungen relevant.

Wasserschutzgebiete

Zum Schutz der bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden. Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und § 35 des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes (LWG). Wasserschutzgebiete werden in Zonen eingeteilt, da das Schutzniveau im Nahbereich der Wasserfassungsanlagen höher ist als im weiteren Einzugsgebiet:

- Zone I
Die Zone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen (Brunnen und Filterbecken) und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung.
- Zone II
Die Zone II ist die engere Schutzzone und dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor Schadstoffen, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke die Wassergewinnungsanlagen bei 50 Tage Fließzeit im Grundwasser von der Grenze der Zone II zu den Brunnen gefährden.
- Zone III
Die Zone III ist die weitere Schutzzone, die einen Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere von nicht oder nur schwer abbaubaren oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleistet. Die Zone III umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet und kann in Zone III A, III B und III C unterteilt werden. Im Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“ ist als einziges Wasserschutzgebiet innerhalb der Metropole Ruhr den besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen durch die Ausweisung der Schutzzone IIIC Rechnung getragen worden.

Tabelle 2: Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete

Name Wasserschutzgebiete (WSG)	Lage innerhalb der Planungsregion und grenzübergreifend (teilweise)
WSG Marienbaum	teilweise Kreis Wesel
WSG Xanten-Ward	Kreis Wesel
WSG Mussum	teilweise Kreis Wesel
WSG Wittenhorst	teilweise Kreis Wesel
WSG Blumenkamp	Kreis Wesel
WSG Gindericher Feld	Kreis Wesel
WSG Haus Aap	Kreis Wesel
WSG Vinkel-Schwarzenstein	Kreis Wesel
WSG Bucholtwelmeln	Kreis Wesel
WSG Löhnen	Kreis Wesel
WSG Binsheimer Feld	Kreis Wesel
WSG Vinn	Kreis Wesel
WSG Rumeln	Kreis Wesel
WSG Niep-Süsselheide	Kreis Wesel
WSG Bockum	teilweise Duisburg
WSG Holsterhausen / Üfter Mark	teilweise Kreise Wesel und Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen
WSG Haltern West	Kreis Recklinghausen
WSG Dülmen	teilweise Kreis Recklinghausen
WSG Haltern Stausee	teilweise Kreis Recklinghausen
WSG Haard	Kreis Recklinghausen
WSG Mülheim-Styrum	Mülheim an der Ruhr
WSG Dohne	Mülheim an der Ruhr
WSG Essen-Kettwig vor der Brücke	Essen
WSG Essen-Überruhr	Essen
WSG Verbundwasserwerk Witten	teilweise Witten und Wetter
WSG Volmarstein	teilweise Wetter und Hagen
WSG Hagen-Hengstey	Hagen
WSG Haspertsperre	teilweise Hagen, Breckerfeld und Ennepetal
WSG Ennepetalsperre	teilweise Ennepetal und Breckerfeld
WSG Dortmunder Energie, Wasser (DEW)	teilweise Hagen, Schwerte, Dortmund, Unna und Fröndenberg
WSG Halingen	Holzwickede
WSG Warmen	teilweise Fröndenberg
WSG Warmen	teilweise Fröndenberg

Wassergewinnungsgebiete

Wassergewinnungsgebiete sind geplante Trinkwasserschutzgebiete, in denen die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I-III B ermittelt wurden. Gemäß § 2 WHG können in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten bereits vorläufige Anordnungen durch die zuständigen Wasserbehörden getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Tabelle 3: Liste der Wassergewinnungsgebiete innerhalb der Planungsregion

Name Wassergewinnungsgebiete (WG)	Lage innerhalb der Planungsregion
WG Obermörnter	teilweise Kreis Wesel
WG Mündelheim	Duisburg
WG Burgaltendorf/Horst	Essen
WG Heilenbecketal Sperre	Ennepetal

Wasserreservegebiete

Wasserreservegebiete werden für eine zukünftige Nutzung als Trinkwassergewinnungsgebiete langfristig vorgehalten. Sie befinden sich innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen im westlichen Teil der Planungsregion und sind bisher ungenutzte Wasservorkommen, die aufgrund erstellter Wasserbilanzen ermittelt wurden.

Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung ermittelt wurden, sind von entgegenstehenden oder gefährdenden Nutzungen freizuhalten, hierzu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen und der potentielle Eintrag von gewässerbeeinträchtigende Stoffen.

Die Kategorien mit den entsprechenden Bezeichnungen Wasserschutzgebiet (WSG), Wassergewinnung (WG) und Wasserreservegebiet (R) sind in der Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt, wobei die Wasserreservegebiete aus Platzgründen in der Erläuterungskarte nicht namentlich erwähnt werden.

Tabelle 4: Liste der Wasserreservegebiete innerhalb der Planungsregion

Name Wasserreservegebiete (R)	Lage innerhalb der Planungsregion
Reservegebiet Hamminkeln	Kreis Wesel
Reservegebiet Obermörnter	Kreis Wesel
Reservegebiet Xanten / Wardt / Mörmter	Kreis Wesel
Reservegebiet Bönninghardt	Kreis Wesel

Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern

Ziel der Raumordnung ist es, die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die darüber hinausgehenden Einzugsgebiete für eine gegenwärtige und zukünftige Trinkwassergewinnung zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit einer sicheren Trinkwassergewinnung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.

Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung kann insbesondere dann eintreten, wenn die Grundwasserleiter schützenden Deckschichten im Zuge einer Nassabgrabung beseitigt werden und das Grundwasser freigelegt wird. In den gut filtrierenden Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen wurden von der Wasserwirtschaft bisher ungenutzte Wasservorkommen ermittelt, die

aufgrund erstellter Wasserbilanzen ermittelt wurden und sich für eine Trinkwassergewinnung eignen. Aufgrund anhaltender Qualitätsbelastung des Grundwassers kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Mithilfe von hydrogeologischen Gutachten wurden die zukünftigen Einzugsgebiete für zukünftige Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen II bis III B ermittelt. Um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung zukünftig auszuschließen, sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und in den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C keine Abgrabungen möglich (vgl. Ziel 5.5-3).

Zu G 2.10-4 Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen

Überlagern sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen, (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), zweckgebundener ASB, gewerblich-Industrieller Bereich (GIB), zweckgebundener GIB) können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben, da erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen umfassend untersucht und bewertet werden können. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen und eine Grundwasserneubildung soll so weit wie möglich gewährleistet bleiben.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

2.11-1 Ziel Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.

Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen innerhalb der Überschwemmungsbereiche möglich, für die das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder das Landeswassergesetz des Landes NRW Ausnahmen vorsieht.

2.11-2 Ziel Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Flächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

2.11-3 Ziel Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen

Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs für die zweckgebundenen Nutzungen Freizeit- Erholungs- und Sporteinrichtungen (ASBE) in Wesel, der innerhalb des

Überschwemmungsbereiches am Rhein festgelegt ist, dürfen nur Darstellungen und Festsetzungen getroffen werden, wenn für neue Bauflächen und Baugebiete ausreichende Retentionsflächen innerhalb des ASBE gesichert werden und wenn Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.

2.11-4 Ziel Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen

Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.

Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.

2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen

In potenziellen Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen soll bei allen Planungen und Maßnahmen das Überflutungsrisiko berücksichtigt werden.

In Einzugsbereichen von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.

In hochwassergefährdeten Bereichen sollen aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen für eine dezentrale Regenwasserrückhaltung geschaffen werden.

Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen Versickerungsleistungen zur Entlastung der Deiche beitragen.

Erläuterungen

Zu Z 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche im Freiraum und im Siedlungsraum konkretisieren die im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgelegten Überschwemmungsbereiche und ergänzen diese um weitere Überschwemmungsbereiche. Sie sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 de) in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) gehören zu den

2. Freiraumentwicklung

Überschwemmungsbereichen die auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete (HQ 100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind. Ebenso gehören zu den Überschwemmungsbereichen Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Das Ziel folgt dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 76 WHG), wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Aufgabe der Raumordnung ist es dabei, an Risikogewässern und weiteren Fließgewässern Auenbereiche und Rückhalteflächen für die durch hohe Niederschläge hervorgerufenen Wasserstandsschwankungen zu sichern oder zurückzugewinnen. Dazu werden die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Grundlagen verwendet.

Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor.

Im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat das Land Nordrhein-Westfalen in einer ersten Stufe für die einzelnen Flussgebietsabschnitte die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt (Risikogewässer). Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Damit wird über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung informiert und aufgezeigt, wo z. B. Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Die Hochwassergefahrenkarten und -risikokarten sind im elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) abrufbar. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden.

- häufige Hochwasserereignisse: Szenario über Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt (HQ häufig)
- mittlere Hochwasserereignisse: Szenario über Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt (HQ 100)
- extreme Hochwasserereignisse: Szenario über Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel seltener als 100 Jahre auftritt, sogenannte Jahrtausendhochwasser mit verheerenden Folgen (HQ extrem)

Auf der Grundlage dieser Informationen haben die Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (z. B. Kommunen, Wasser- und Deichverbänden, andere interessierte Stellen) Hochwasserrisiko-Managementpläne erarbeitet. Diese Pläne nennen Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche, von der städtebaulichen Planung bis zur Gefahrenabwehr, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind. Die Pläne werden in einem Zeitzyklus von jeweils sechs Jahre fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021).

Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (HQ 100) in den zeichnerischen Festlegungen

In den zeichnerischen Festlegungen folgt die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche an den Fließgewässern, die vom Land NRW als Risikogewässer bewertet wurden, den Gebieten ohne technischen Hochwasserschutz bei 100 jährlichen Hochwasserereignissen aus den Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW. Bei den Fließgewässern, die nicht als Risikogewässer bewertet wurden, folgt die Abgrenzung den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ 100). Ergänzt sind diese Überschwemmungsbereiche um gesteuerte Flutpolder,

Hochwasserrückhaltebecken sowie weitere Freiraumbereiche mit der Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen:

- am Rhein in Rheinberg (Polder Orsoy),
- am Rapphofsmühlenbach in Dorsten,
- am Dattelner Mühlenbach und am Steinrapener Bach in Datteln,
- an der Emscher im Städtedreieck Gelsenkirchen/ Herne /Herten,
- am Holzbach und Schwarzbach,
- am Nattbach in Gladbeck,
- an der Boye in Gladbeck und Bottrop.

Im Bereich des Rheins bestehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Beherrschung von extremen Hochwasserereignissen, insbesondere weil in vielen Bereichen durch Eindeichungen ein Ausdehnen in die Fläche bei extremen Hochwässern eingeschränkt ist. Um dem Rhein bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten, soll innerhalb der Metropole Ruhr ein Teil der Hochwasserabflüsse des Rheins im steuerbaren einzudeichenden Rückhalteraum „Polder Orsoy“ bei Rheinberg zwischengespeichert werden. Dieser Rückhalteraum soll nur dann geflutet werden, wenn Deichbrüche und großflächige Überschwemmungskatastrophen drohen. Eine Flutung geschieht daher statistisch gesehen seltener als einmal in einhundert Jahren, so dass diese Flächen wie bisher weiter genutzt werden können. Um diese Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, ist dieser Bereich im Regionalplan als Überschwemmungsbereich und damit als Vorranggebiet festgelegt. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserabfluss behindernde Planungen und Maßnahmen, die mit der vorrangigen Funktion unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben. Überschwemmungsbereiche stehen Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können.

Die Ausweisung von neuen Baugebieten oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (im Sinne des § 78 WHG) oder des Landeswassergesetzes (LWG) untersagt, ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Soweit entsprechend den Bestimmungen des WHG und des LWG Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) erfolgen.

Zu Z 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Um dem vorbeugenden Hochwasserschutz Folge zu leisten, ist es auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zielführend, Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, die aufgrund des Maßstabes 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt werden können.

Zu Z 2.11-3 Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen

Das Ziel 2.11-3 umfasst in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen den Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Freizeit- Erholungs- und Sporteinrichtungen (ASBE) in Wesel im Überschwemmungsbereich des Rheins.

Mit der Festlegung als zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBE) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den raumbedeutsamen innenstadtnahen Freizeit- und Erholungsbereich entlang der Rheinpromenade in Wesel innerhalb der Zweckbindung im Überschwemmungsbereich baulich weiter zu entwickeln. Grundsätzlich ist zwar gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 78 WHG) in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt. Ausnahmsweise können die zuständigen Behörden die Ausweisung neuer Baugebiete unter Anwendung enger Kriterien gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 78 Abs. 2 WHG) zulassen.

Entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes ist bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar, dass die Ausnahmeveroraussetzungen in nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren erfüllbar sind, da innerhalb des zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASBE) für bauliche Entwicklungen ein Retentionsraumausgleich möglich ist.

Daher können auf Ebene der Bauleitplanung im Überschwemmungsbereich Darstellungen und Festsetzungen nur getroffen werden, wenn für neue Bauflächen ausreichende Retentionsflächen innerhalb des zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASBE) gesichert werden und wenn innerhalb der ASBE Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.

Zu Z 2.11-4 Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen

Das Ziel 2.11-4 übernimmt die Regelungen des Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zur Rücknahme von innerhalb der Überschwemmungsbereiche liegenden Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurden (LEP-Ziel 7.4-6). Diese sind im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) zurückzunehmen.

Von dieser Festlegung zur Rücknahme der Bauflächen wird eine Ausnahmemöglichkeit für Planungen und Maßnahmen festgelegt, die nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (im Sinne des § 78 WHG) oder des Landeswassergesetzes (LWG) möglich ist. Soweit entsprechend den Bestimmungen des WHG und des LWG solche Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) erfolgen.

Zu G 2.11-5 Überflutungsrisiko berücksichtigen

Im Zuge des Klimawandels mit vermehrt auftretenden Starkregenereignissen sind Überflutungen nicht auszuschließen.

Mit dem Grundsatz 2.11-5 soll auf die potentielle Überflutungsgefahr der deichgeschützten Bereiche und der Bereiche, die bei seltener als 100 Jahre eintretenden extremen Hochwasserereignissen

weithin überflutet werden, hingewiesen werden. Gleichzeitig soll in diesen Bereichen im Rahmen der Bauleitplanung auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

In der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind neben den Überschwemmungsbereichen (HQ 100) die Reichweiten beider potentielle Überflutungs-Szenarien der überschwemmungsgefährdeten Bereiche (HQ 100) und der Extremhochwasserbereichen (HQ Extrem) innerhalb der Planungsregion farblich dargestellt.

Die Ausdehnungen und Ausmaße der potentiellen Überflutungen gehen am Rhein, an der Lippe, an der Issel, an der Emscher und der Ruhr weit in den Siedlungsraum hinein. Das potentielle Schadenspotential ist somit innerhalb der Planungsregion extrem hoch.

Zu G 2.11-6 Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

Für eine zentrale Regenwasserbewirtschaftung sollen auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden, um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken und dem natürlichen Wasserkreislauf nahezukommen.

Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen abfließt, soll ortsnah dezentral innerhalb der Baugebiete versickern oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert werden. Die ortsnahe Versickerung ist insbesondere zur Ableitung von Oberflächenwasser aus Siedlungsräumen und Verkehrsflächen zielführend, wenn keine geeignete Kanalisation oder geeignete Vorfluter vorhanden sind.

2.12 Freizeit und Erholung

2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln

Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzung und die der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen und Freiräume vorgehalten und nachhaltig genutzt werden.

Die Erholungs- und Erlebnisräume sollen durch die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit, der Vernetzung von Freiräumen und durch die Gestaltung und ökologische Verbesserung gesichert und qualitativ entwickelt werden.

Die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen sollen in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation erfolgen, um die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen.

2.12-2 Grundsatz Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten

Bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit soll die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.

2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln

Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert sollen in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich entwickelt werden, wobei das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten ist und bauliche Anlagen landschaftsgerecht zu entwickeln sind.

2.12-4 Grundsatz Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln

Die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten sollen erhalten und entwickelt werden.

2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten

Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist.

2.12-6 Grundsatz Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen

Die ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und auf Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein.

2.12-7 Grundsatz Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln

Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil gekennzeichnet und an bestimmte standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind, können im Freiraum realisiert werden, wenn dies mit den festgelegten Freiraumfunktionen verträglich ist.

Sie sollen bevorzugt in Bereichen geringer ökologischer Qualität angelegt werden.

2.12-8 Ziel Raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich entwickeln

Raubedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich darzustellen bzw. festzusetzen.

2.12-9 Ziel Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln

Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen.

2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln

Neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die nicht unter Ziel 2.12-9 fallen, sind im Rahmen der

Bauleitplanung innerhalb von bzw. im unmittelbaren Anschluss an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen bzw. festzusetzen.

Ausnahmsweise können für die Planung auch andere, im Freiraum liegende Flächen in Frage kommen, wenn:

- **es sich um Brachflächen handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um Eigenentwicklungsortlagen gem. Ziel 1.3-1,**
- **vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und**
- **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und**
- **eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist.**

2.12-11 Ziel Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung

Einrichtungen für die Erholungsnutzung, die nicht unter Ziel 2.12-8 bis 2.12-10 fallen, können im Freiraum

- **nur in oder im unmittelbaren Anschluss an Eigenentwicklungsortlagen gem. Ziel 1.3-1 angelegt werden oder**
- **dargestellt und festgesetzt werden, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist.**

Erläuterung

Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln

Die Metropole Ruhr umfasst vielfältige, charakteristische Landschaftsräume mit ihren Wäldern, Seen und Gewässerläufen. Dabei bestehen durchaus konkurrierende Nutzungsansprüche, wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und freizeittouristische Interessen.

Voraussetzung für die Erholungseignung einer Landschaft ist der Erlebniswert. Hierbei spielen wahrnehmungspsychologische Aspekte eine Rolle. Der Erlebnis- und Erholungswert hat somit auch immer einen subjektiven Charakter. Es gibt gleichwohl Kriterien für die Erholungseignung einer Landschaft, wie beispielsweise ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Diese Merkmale sind in die Landschaftsbildbewertung des LANUV (Datenquelle 2017c) eingegangen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die Erholung ist, dass es sich um einen „ruhigen“ Raum handelt. Anhand einer analytischen Bewertung hat das LANUV eine Karte der „lärmmarmen naturbezogenen Erholungsräume“ erstellt.

Die beiden Kriterien „Landschaftsbild“ und „Lärmmarme naturbezogene Erholungsräume“ werden in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt, um die Standorte für eine grundsätzliche Erholungseignung zu verdeutlichen.

Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend um ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“).

Freizeit- und Erholungsaktivitäten und deren Anforderungen an die Erholungsräume und -einrichtungen unterliegen einem Wechsel der Ansprüche an deren Ausstattung. Dabei ist eine nachhaltige Nutzung der Erholungspotenziale anzustreben.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass bei der Sicherung, Entwicklung und Koordinierung von Erholungsqualitäten ökologisch besonders wertvolle Flächen geschont werden, Freiräume vernetzt werden und die verkehrliche Erschließung und Anbindung umweltfreundlich gestaltet wird.

Um eine Besucherlenkung mit hoher Akzeptanzbildung und gleichzeitig einer Bewusstseinsbildung für ökologische Aspekte zu erzielen, sind regionale Kooperationen sinnvoll und anzustreben. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, einem voraussichtlich geänderten Freizeitverhalten, und veränderten Nutzungen aufgrund des Klimawandels in sensiblen Landschaften sollen in einem regional ausgerichteten und abgestimmten Tourismuskonzept zur Koordination verschiedener Interessen führen, um sie miteinander in Einklang zu bringen. Dies soll dazu beitragen, den Freizeit- und Erholungswert langfristig zu erhalten und eine attraktive Erholungslandschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln.

Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten

Neben der Erholungsattraktivität ist eine gute Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung für die Nachfrage von Erholungseinrichtungen.

Zur nachhaltigen Sicherung des Freiraums als Erholungsraum soll bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln berücksichtigt werden, um einer Belastung der Landschaft durch einen freizeitinduzierten Erholungsverkehr vorzubeugen. Bei der Standortwahl ist dabei auf Haltepunkte o.ä. zu achten.

Zu G 2.12-3 Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln

Viele Seen im Planungsgebiet sind anthropogener Herkunft: die Stauseen vor allem entlang der Ruhr und im Raum Haltern, die Talsperren im südöstlichen Bereich und die Abgrabungsseen mit räumlichen Schwerpunkten am Niederrhein und im nördlichen Verbandsgebiet.

Insbesondere die Stauseen und Talsperren wurden für die Wasserregulierung, Energiegewinnung und Wasserreinhaltung errichtet. Die Abgrabungsseen sind in Folge des Rohstoffabbaus als grundwassergespeiste Seen entstanden. An den in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellten Gewässern hat sich eine Erholungsnutzung entwickelt. Dabei sind ruhige, naturnahe Nutzungen wie Angeln, Spazierengehen, Naturbeobachten etc. ebenso wie wassersportliche Nutzungen wie z.B. Wasserski, Segeln, Surfen etc. vorhanden.

Nicht nur die Gewässer selbst, sondern auch die Nutzungsmöglichkeiten, Strukturen und Ausstattungen der Ufer und näheren Umgebung bestimmen die Bedeutung eines Gewässers für Tourismus, Freizeit und Erholung (Badestrand, Fußballfelder, Beach Volleyball etc.). Der Erholungs- und Erlebniswert der Seen soll erhalten bleiben. Hierbei soll auf die Natur- und Landschaftsverträglichkeit und das Landschaftsbild besonders geachtet werden.

Zur Gewährleistung einer Gewässernutzung im Sinne einer naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung sollen die Nutzungen auf die bestehenden Seen konzentriert werden. Darüber hinaus können auch ehemalige Abgrabungsseen i.S. einer Freizeit- und Erholungsnutzung entwickelt werden, sofern hierfür ein entsprechendes Freizeit- und Tourismuskonzept vorgelegt wird.

Die Freizeitpotenziale der Seen sollen im Rahmen der ökologischen und landschaftlichen Belastungsgrenze weiterentwickelt werden. Die Nutzungen bleiben der wasserorientierten Tagesnutzung vorbehalten. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten. Bauliche Anlagen, die mit Ziel 2.12-11 vereinbar sind, sollen landschaftsverträglich entwickelt werden.

Zu G 2.12-4 Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln

Über Jahrzehnte haben Hochöfen, Gasometer und Fördertürme das Bild der heutigen Metropole Ruhr geprägt. Heute sind sie wichtige Zeugen der 150-jährigen industriellen Vergangenheit, aber auch des sich vollziehenden Strukturwandels. Die ehemaligen Produktionsstätten haben sich zu "lebendigen" industriekulturellen Räumen und attraktiven Veranstaltungsorten mit touristischer Anziehungskraft entwickelt.

Die „Route der Industriekultur“ erschließt auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe des Metropole Ruhr. Hierzu zählen 25 Ankerpunkte (Highlights) sowie 16 Panoramen der Industrielandschaft (Aussichtspunkte) und die 13 kulturhistorisch und städtebaulich bedeutsamen Siedlungen verschiedener Epochen (vgl. Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“). In ihrer Gesamtheit machen die unterschiedlichen Facetten die montanindustrielle Vergangenheit erlebbar und bilden ein Alleinstellungsmerkmal. Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten werden.

Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten

In der Metropole Ruhr gibt es weit über 100 ehemalige Halden und Deponien, die zumeist als Hinterlassenschaften des Steinkohlebergbaus oder der Stahlindustrie entstanden sind. Mit einer Gesamtfläche von 2.500 ha nehmen sie ca. 0,5 % der Fläche des Verbandsgebietes ein.

Halden wirken gerade in der flachen Emschermulde als exponierte topografische Elemente und prägen damit das Erscheinungsbild der mittleren und der nördlichen Ruhrgebiets. Zahlreiche Halden sind als Aussichtspunkte („Panoramen“) Bestandteil der Route der Industriekultur (vgl. Grundsatz 2.12-4). Die höchsten drei Halden im Verbandsgebiet erreichen 150 bis 200 m ü. NN, die größten drei Halden eine Ausdehnung von je über 100 ha.

Seit Mitte der 1980er Jahre hat der RVR und seine Vorgängerinstitution, der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR), aus der Bergaufsicht entlassenen Halden erworben, um sie als zusätzliche Erlebnisräume der Bevölkerung zugänglich zu machen und als weitere Erholungsangebote bereitzustellen.

Während der Internationalen Bauausstellung IBA Emscher Park 1989 bis 1999, wurden die ersten Halden mit Kunstwerken zu Identität stiftenden und Orientierung gebenden Landmarken ausgebaut.

Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund der sich bietenden Aussichten auf die Region. Regionalbedeutsame Halden sind in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt.

Die Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden lassen sich unterscheiden in

- ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der „Route der Industrienatur“), Spazierengehen oder Wandern („Halden-Hügel-Hopping“), Pilgern, Drachen und Modell-Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen,
- aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken / Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht, Drachenfest, Theater-/Musikveranstaltungen u.a.m.).

Die bestehenden Nutzungen für Tourismus und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2-1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen.

Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen

Den ortsnahe Erholungsgebieten in direkter Zuordnung zu den Siedlungsbereichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Als siedlungsnahes Freizeitangebot können sie die Qualität und die Attraktivität von Wohnquartieren oder Stadtteilen nachhaltig prägen. Sie sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder über ein attraktives Rad- und Fußwegenetz an die Städte und Zentralen Orte angebunden werden. Damit soll die nachhaltige Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der funktionale Verbund der innerörtlichen mit den überörtlichen Naherholungsfunktionen gesichert werden. Außerdem kommen ortsnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten mit einer geeigneten ÖPNV-Anbindung den weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute.

Neben stärker naturorientierten Bereichen sollen auch die sport- und freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen in diesen siedlungsnahen Erholungsbereichen vorgesehen werden.

Zu G 2.12-7 Spezifische Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum ermöglichen

Großflächige, überwiegend durch Freiraum geprägte Freizeiteinrichtungen, die an bestimmte landschaftliche Qualitäten gebunden sind, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen oder Segelfluggelände ergänzen die Angebotsvielfalt an Sport und Erholungsmöglichkeiten in der Metropole Ruhr. Deren Realisierung ist im Freiraum möglich, sofern andere landesplanerische Ziele diesen Vorhaben nicht entgegenstehen.

Grundsätzlich sollen diese Anlagen in ökologisch weniger wertvolle Bereiche gelenkt werden. Damit können Bereiche mit besonderer ökologischer Bedeutung von schädigenden Belastungen durch Freizeitnutzungen verschont werden. Je nach Anlage und standörtlicher Situation können die Einrichtungen in Bereichen mit geringer ökologischer Bedeutung zu einer Aufwertung der Landschaft führen, wie z.B. auf Konversionsflächen.

Zu Z 2.12-8 Raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich entwickeln

Das Ziel 2.12-8 bezieht sich auf baulich geprägte, raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen, wie Ferien- und Wochenendhausgebiete und Einrichtungen wie z.B. Erlebnisbäder, Sporteinrichtungen oder Freizeitparks. Dabei ist jede Neu-, Änderungs-, Über- oder Erweiterungsplanung umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

Grundsätzlich sollen diese Vorhaben an geeigneten, hierfür funktional tragfähigen Zentren ausgerichtet werden ohne dass Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung entstehen. Insbesondere soll das der Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung in den Ortsteilen und ASB dienende Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen nicht gefährdet und die zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde nicht nachteilig berührt werden. Außerdem darf die Entwicklung von umliegenden Ortsteilen und ASB nicht beeinträchtigt werden.

Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln

Über das Ziel, neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete nur unmittelbar im unmittelbaren Anschluss an ASB zu entwickeln, soll eine weitere Inanspruchnahme und Zersiedlung des Freiraums verhindert werden. Vorhaben, die die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten, sind im Regionalplan als ASBE festgelegt bzw. festzulegen.

Vorhaben, die deutlich unterhalb dieser Größenschwelle liegen, dürfen nur mit einer unmittelbaren Anbindung an festgelegte ASB realisiert werden, wobei eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur bzw. ein Anschluss an das öffentliche Straßennetz vorhanden sein soll.

Wertvolle Landschaftsräume sind für die Neueinrichtungen dieser Freizeitanlagen nicht in Anspruch zu nehmen.

Zu Z 2.12-10 Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln

Das Ziel bezieht sich auf raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie Freizeitparks, Sportanlagen und -hallen, Stadien, Erlebnisbäder etc.

Ferien- und Wochenendhausgebiete werden von diesem Ziel nicht erfasst. Sie unterliegen Ziel 2.12-9.

Mit Ziel 2.12-10 sollen raumbedeutsame, durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Freizeit-, Sport- und Tourismuseinrichtungen an oder innerhalb von ASB oder im Anschluss von GIB gelenkt werden.

Mit dem Ziel sollen zugleich Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Brachflächen eröffnet werden, sofern sie sich für eine bauliche Nachfolgenutzung eignen. Eine weitere Ausnahme sind geeignete Eigenentwicklungsortlagen gemäß Ziel 1.3-1. Gleichzeitig sind dabei die anderen Bedingungen der aufgeführten Spiegelstriche des Zieles nachzuweisen:

- Beachtung vorrangiger Freiraumfunktionen; d.h. die Planung darf anderen regionalplanerisch festgelegten Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen.
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden. Die genannten Belange sind mit den regionalplanerischen Festlegungen entsprechend zu vereinbaren.
- Vorhandensein oder Planung einer leistungsfähigen, kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).

Zu den „Brachflächen“ gehören nicht mehr genutzte Flächen von Industrie, Gewerbe, Militär und Bahn.

Als geeignete Ortsteile sind nur Eigenentwicklungsortlagen gemäß Ziel 1.3-1 geeignet, die über eine Grundausstattung an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur verfügen.

Zu Z 2.12-11 Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung

Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 1.3-1 des Regionalplanes Ruhr und LEP-Ziel 2.3 nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen möglich. Unberührt von dieser Regelung sind Planungen im bzw. am Rande von Eigenentwicklungsortlagen, die innerhalb des regionalplanerischen Freiraums liegen. Dabei ist Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Das Ziel 2.12-11 greift die im LEP-Ziel 2.3 genannte Ausnahme auf, dass solche Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum möglich sind, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist. Sie unterscheiden sich damit von den raumbedeutsamen, baulich geprägten Nutzungen gemäß der Ziele 2.12-8 bis 2.12-10.

Zu den vom Ziel 2.12.-11 betroffenen Nutzungen gehören solche, die eine Freiraumnutzung ergänzen oder für die sie funktional oder räumlich erforderlich sind. Die von dem Ziel erfassten Baugebiete und Bauflächen umfassen untergeordnete baulichen Anlagen oder solche, die in einem engen räumlich-funktionalen Bezug zur umgebenden Freiraumnutzung stehen (z.B. Clubhaus auf Golfplatz, Gewässer mit wasserorientierten Anlagen, untergeordnete bauliche Anlagen in einem Freilichtmuseum oder Wildgehege).

2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung

2.12.1-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern

Die festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtung“ sind ausschließlich der der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten.

Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Standort	Zweckgebundene Nutzung
Römerpark (Bergkamen)	Standort für den Römerpark, einem Areal zur Geschichte des Römerlagers Bergkamen-Oberaden
Archäologischer Park (Xanten)	Standort eines archäologischen Freilichtmuseums
Maximilianpark (Hamm)	Standort für einen landschaftlich geprägten Freizeitpark

Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in diesen Freiraumbereichen sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Zu Z 2.12.1-1 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern

Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtungen“ (FrzF) sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

In den FrzF hat die mit der Zweckbindung beabsichtigte Nutzung Vorrang. Bei den Standorten handelt es sich um Freizeiteinrichtungen, die überwiegend freiraumgeprägt sind und die der Tageserholung vorbehalten sind.

Mit dem Ziel sollen die Nutzungen der Standorte Römerpark in Bergkamen, Maximilianpark in Hamm und der Archäologische Park in Xanten, gesichert werden. Zusätzliche Errichtungen von Gebäuden in größerem Umfang sind auf diesen Flächen nicht möglich, um den Charakter des Freiraumbereichs zu erhalten.

2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE)

2.12.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern

Die festgelegten ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind ausschließlich der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten.

Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Standort	Zweckgebundene Nutzung
Marina Rünthe (Bergkamen)	Wasserorientierte Nutzungen
Marina Rünthe - Nord (Bergkamen)	Ferienhausgebiet
Freizeitzentrum Kemnade (Bochum/Witten)	Freizeit- und Sporteinrichtungen, Hotel
Alpin-Center Bottrop	Ski- und bergsportorientierte Erholungsangebote
Movie Park (Bottrop)	Freizeit- und Erlebnispark
Glörtalsperre (Breckerfeld)	Freizeiteinrichtungen
Jammertal (Datteln)	Hotel, Campingplatz
Stimberg (Datteln)	Campingplatz
Maria Lindenhof (Dorsten)	Sport- und Kultureinrichtungen
Tillissensee (Dorsten)	Campingplatz
Marina (Dorsten)	Wasserorientierte Nutzungen
Hohensyburg (Dortmund)	Campingplatz
Stadion und Sportanlagen (Dortmund)	Sporteinrichtungen
Zoo Dortmund	Freizeiteinrichtung zoologischer Garten
Zoo Duisburg	Freizeiteinrichtung zoologischer Garten
Landschaftspark Duisburg	Freizeit- und Veranstaltungseinrichtungen
Sportpark Wedau (Duisburg)	Sporteinrichtungen
Sutumer Feld (Gelsenkirchen)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Berger Feld (Gelsenkirchen)	Freizeit- - und Sporteinrichtungen
Zoo (Gelsenkirchen)	Freizeiteinrichtung zoologischer Garten
Freilichtmuseum (Hagen)	Freilichtmuseum
Hengsteysee (Hagen)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Hohe Niemen (Haltern)	Ferienhausgebiet, Camping und Wochenendplatz
Stockwieser Damm (Haltern)	Ferienhausgebiet, Camping- und Wochenendplatz
Seehof (Haltern)	Hotel
Marina Flaesheim (Haltern)	Camping und Wochenendplatz
Ketteler Hof (Haltern)	Freizeit- und Erlebnispark
Stadtmühlenbucht (Haltern)	Wasserorientierte Nutzungen

Strandbad (Haltern am See)	Wasserorientierte Nutzungen
Selbachtalpark (Hamm)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Erholungsgebiet Dingdener Heide (Hamminckeln)	Wochenendplatz
Havelich Hamminckeln)	Wochenendhausgebiet
Altfeld (Kamp-Lintfort)	Campingplatz/Wochenendhausgebiet
Großsportanlage Filder Benden (Moers)	Sporteinrichtungen
Entenfang (Mülheim)	Campingplatz/Wochenendhausgebiet
Stimbergpark (Oer-Erkenschwick)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Ludbrock (Oer-Erkenschwick)	Campingplatz
Ternscher See (Selm)	Camping-, Wochenendhausgebiet
Kerstgenshof (Sonsbeck)	Hotel, Campingplatz und Freizeitanlage (Reitsport)
Camping Sprockhövel (Kreuz Wuppertal)	Campingplatz/FKK-Gelände
Rheinpromenade / Yachthafen (Wesel)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Gravinsel (Wesel)	Campingplatz
Speetenkath (Xanten)	Camping- und Wochenendplatz
Xanten-Wardt	Hotel, Campingplatz und Ferienhausgebiet

Erläuterung

Zu Z 2.12.2-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern

Zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für die zweckbestimmten Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (DVO LPIG) zählen Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen. Die Bereiche werden mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen richten sich an die Bauleitplanung.

Die vorhandenen Einrichtungen bzw. Planungen weisen i.d.R. Flächen über 10 ha auf. Es handelt sich dabei nicht um angebotsorientierte Planungen. Aufgrund ihrer Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 2.12.2-1 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Die einzelnen Standorte unterliegen folgenden Nutzungsbedingungen.

- Campingplatz / Wochenendplatz / Ferienhausgebiet: Es handelt sich um ASBE, die dem Freizeitwohnen dienen, wie Ferien- und Wochenendhausgebiete oder Dauercampingplätze. Das Dauerwohnen ist in diesen Bereichen ausgeschlossen. Es handelt sich größtenteils um bestehende Anlagen, die isoliert im Freiraum liegen und aufgrund ihrer Größe über 10 ha festlegungsrelevant sind. Die jeweilige Nutzung Campingplatz oder Wochenendhaus bezieht sich auf den Bestand bzw. Erweiterung.
- Wasserorientierte Nutzungen: Diese Nutzungen sind der Marina in Bergkamen und Dorsten sowie in Haltern dem Strandbad und der Stadtmühlenbucht zugeordnet, um die vorhandenen bzw. geplanten, überwiegend dem Wassersport dienenden Einrichtungen und Anlagen zu sichern und zu entwickeln.
- Freizeit und Erlebnispark
 - Movie World (Bottrop): Das ASBE dient der Sicherung des Freizeit- und Erlebnisparks in Bottrop. Der westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck – Dorsten – Borken gelegene Teil dient der Erweiterung des Freizeitparks.

- „Ketteler Hof“ (Haltern am See): Das ASBE dient der Sicherung des kindgerechten Freizeit- und Vergnügungsparks. Angesichts des sensiblen Landschaftsraumes, der den „Ketteler Hof“ umgibt, ist die Fortentwicklung nur auf den Flächen des ASBE möglich.
- Freizeit- und/ oder Sporteinrichtungen
 - Kemnade (Bochum/Witten): Das ASBE dient der Sicherung und Entwicklung des Freizeitschwerpunktes am nordöstlichen Ufer des Kemnader Stausees in Bochum und Witten.
 - Alpin-Center (Bottrop): Das ASBE dient der Sicherung des Standortes für ski- und bergsportorientierte Erholung und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nutzungen.
 - Glörtalsperre (Breckerfeld): Das ASBE dient der Sicherung und geringfügigen Erweiterung der vorhandenen Freizeiteinrichtungen an der Glörtalsperre.
 - Stadion (Dortmund): Das ASBE dient der Sicherung der Großsportanlage und den damit in Zusammenhang stehenden Nutzungen.
 - Maria Lindenhof (Dorsten): Das ASBE dient der Sicherung des vielfältigen Bereichs für Kultur, Bildung, Freizeit und Sport.
 - Sportpark Wedau (Duisburg): Das ASBE dient der Sicherung des Sport- und Freizeitbereiches in Duisburg mit zahlreichen Trainings- und Wettkampfstätten.
 - Sutumer Feld /Berger Feld (Gelsenkirchen): Die ASBE sichern den Standort des Sportstadions sowie damit ergänzenden oder im Zusammenhang stehenden Nutzungen.
 - Hengsteysee (Hagen): der ASBE sichert die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen am Hengsteysee
 - Selbachpark (Hamm): Der ASBE sichert den bestehenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkt, zu dem u.a. auch ein Freibad, sowie verschiedenartige Sportanlagen zählen.
 - Großsportanlage in Moers: Das ASBE dient der Sicherung der Anlage, zu der mehrere Sportplätze (Fußball, Tennis etc.) gehören.
 - Stimbergpark (Oer-Erkenschwick): Das ASBE dient der Sicherung von Sport-, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen im Süden des Erholungsgebietes „Haard“.
 - Rheinpromenade (Wesel): der ASBE dient der Sicherung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsanlagen wie Sport- und Yachthafen, Freibad und Gastronomie an der Rheinpromenade und einem Hotel. Die bestehenden Anlagen, größtenteils in dem Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegen, sollen um ein Kombibad ergänzt werden. Die das ASBE überlagernde Festlegung des Überschwemmungsbereichs unterliegt bestimmten textlichen Festlegungen (vgl. Ziel 2.11-3).
- Landschaftspark Duisburg Nord (Duisburg): Der ASBE Landschaftspark Duisburg Nord umfasst den baulichen Bereich des insgesamt 180 ha großen Landschaftsparks. Die Nachnutzung des Hochofens und von Gebäuden, die vormals zur Stahlerzeugung genutzt wurden, dienen heute der Freizeitgestaltung (Kletterparcours, Tauchen, open-Air-Kino etc.).
- Freilichtmuseum Hagen: Das ASBE dient der Sicherung des Westfälischen Freilichtmuseums mit seinen technischen Kulturdenkmälern bzw. Einrichtungen.
- Hotel
 - Jammertal (Datteln): Das ASBE dient der Sicherung des Hotelstandortes „Jammertal“ einschließlich eines mit dem Hotel in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehenden Ferienhausgebietes in der Haard im Stadtgebiet

2. Freiraumentwicklung

Datteln. Aufgrund der Lage im Waldgebiet der Haard ist eine weitere räumliche Entwicklung über den dargestellten „ASBE“ hinaus nicht möglich. Das ASBE liegt unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. Seine Raumbedeutsamkeit begründet sich mit der Lage der Festlegung inmitten eines ökologisch wertvollen Landschaftsraumes, der als BSN festgelegt ist.

- Seehof (Haltern): Das ASBE dient der Sicherung des Hotelstandortes außerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs
- Zoologischer Garten
 - Dortmund: Das ASBE dient der Sicherung des Standortes des Zoos am Rombergpark. Dazu gehören der bestehende Zoo sowie eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit nach Osten.
 - Duisburg: Das ASBE dient der Sicherung des bestehenden Zoos in Duisburg.
 - Gelsenkirchen: Das ASBE dient der Sicherung des bestehenden Zoos „Zoom“ in Gelsenkirchen.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,
- regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,
- strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,
- historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen, Alleen,
- prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,
- morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,
- historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.

3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern

Das untertägige, archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen diese Belange frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten

Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche sollen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt und Zeugnisse der früheren Nutzung erhalten werden.

Erläuterung

Zu G 3-1 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Kulturlandschaften sind durch zusammengehörige charakteristische Merkmale wie die Naturräumliche Gliederung, das Landschaftsbild, die Siedlungstypen und die regionale Baukultur,

3. Kulturlandschaftsentwicklung

Landnutzungsstrukturen sowie historische territoriale und konfessionelle Grenzen ausgezeichnet. Sie sind einer fortlaufenden Entwicklung ausgesetzt und damit auch Änderungen unterworfen. Gleichzeitig vergegenständlichen Kulturlandschaften ein kulturelles Erbe, das zur regionalen Identität beiträgt, den Charakter einer Region einzigartig werden lässt und die Attraktivität von Landschaften als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum mitbestimmt.

Die Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich sowohl auf den Siedlungs- und Freiraum.

Der LEP NRW gibt für die Planungsregion der Metropole Ruhr 12 Kulturlandschaften vor (vgl. Abbildung 16). Die Grenzen der Kulturlandschaften beinhalten Übergangsräume und sind somit nicht als starre Ränder zu interpretieren.

Die 12 Kulturlandschaften nehmen unterschiedlich große Flächen ein. Davon ragen einige, die ihren charakteristischen, großflächigen Schwerpunkt in der benachbarten Planungsregionen haben, randlich in die Planungsregion der Metropole Ruhr hinein (vgl. Abbildung 16). Es werden Leitbilder zu vier großen Kulturlandschaften unter Hinzuziehung dieser randlichen Kulturlandschaften entwickelt (vgl. Anhang 4). So wird für den „Unteren Niederrhein“, die „Niersniederung“ und „Niederrheinische Höhen“ ein Leitbild erstellt.

Den größten Bereich in der Planungsregion Ruhr umfasst die Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Es wird hierfür ein gemeinsames Leitbild mit den randlichen Kulturlandschaften „Kernmünsterland“, „Hellwegbörde“, „Rheinschiene“ und „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ erstellt. Das Niederbergisch-Märkische Land prägt den größten Teil im Südosten, an den das Sauerland und das Bergische Land randlich heranragen.

Für die vier Kulturlandschaften (vgl. Abbildung 16) sind die nachfolgend aufgeführten, spezifischen Leitbilder formuliert worden (vgl. Anhang 4):

1. Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen
2. Ruhrgebiet, Kernmünsterland, Hellwegbörde im Osten, Rheinschiene und Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen
3. Niederbergisch-Märkisches Land, Sauerland und Bergisches Land
4. Westmünsterland

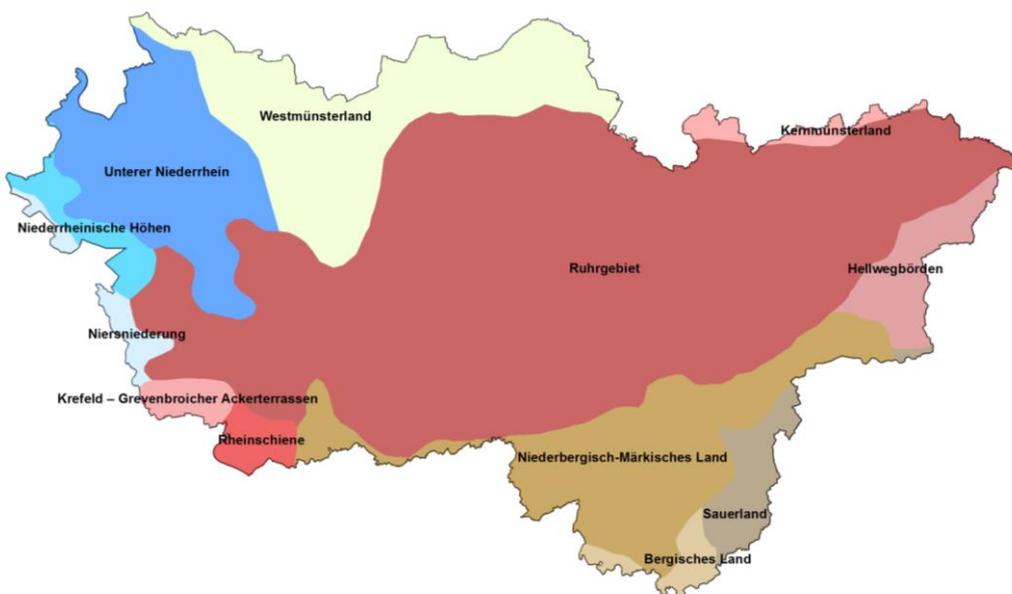


Abbildung 16: Kulturlandschaften in der Planungsregion Metropole Ruhr

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer charakteristischen Struktur und in ihrer typischen und besonderen Eigenart, somit letztlich in ihrer Vielfalt, erhalten bleiben und, soweit erforderlich, entwickelt werden. In diesem Sinne ist die „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ zu verstehen: für das Leitbild typische identitätsstiftende Eigenarten sollen als integrativer Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden und auch Eingang in die Stadtentwicklung und Landschaftsplanung finden.

Zu G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Innerhalb der Kulturlandschaften sind unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmalbestandes sowie archäologischer Befunde für das Plangebiet des Regionalplanes Ruhr 384 Kulturlandschaftsbereiche und 207 kulturlandschaftsprägende Objekte detektiert worden (Fachbeitrag des LWL/LVR 2014).

Unter Zugrundelegung der Kriterien einer besonders hohen Bedeutung, Repräsentanz und planerischen Relevanz wurden auf Landesebene „landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ abgegrenzt. Zusätzlich wurden die Welterbekategorien und Kriterien des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 berücksichtigt (LWL/LVR, 2007).

Folgende landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen im Plangebiet der Metropole Ruhr:

1. Xanten
2. Haltern-Lippe-Haard
3. Zollverein-Nordstern (Weltkulturerbe)
4. Ruhrtal
5. Issel – Dingdener Heide
6. Römische Limesstraße
7. Tal der Wupper



Abbildung 17: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (LEP NRW, 2017)

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland haben zur Konkretisierung bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche bestimmt und ihre prägenden Merkmale detektiert. Die Kulturlandschaftsbereiche sind in der Erläuterungskarte 17 „Kulturlandschaftsentwicklung“ nach folgenden Kategorien aufgeteilt:

3. Kulturlandschaftsentwicklung

1. Siedlung
2. Historische Freiräume
3. Industriekultur
4. Wasserwirtschaft
5. Verkehr
6. Bäuerliche Kulturlandschaft
7. Wald
8. Auenlandschaft
9. Heide / Moor

Außerdem sind in der Erläuterungskarte 17 kulturlandschaftsprägende Objekte verortet (vgl. Anhang 4), denen nicht nur eine wichtige Bedeutung als Baudenkmäler, sondern auch im Hinblick auf raumwirksame Sichtbeziehungen zukommt.

Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung soll das kulturelle Erbe, insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler, die strukturelle Bewahrung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft und Pflege der Baukultur erhalten werden bzw. charakteristische Merkmale als kulturelle Werte dauerhaft erkennbar bleiben.

Mit der Erhaltung oder auch Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche mit ihren jeweiligen prägenden Merkmalen und Strukturen (vgl. Anhang 4) soll die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung erkennbar bleiben, um somit einer Nivellierung der Regionen entgegenzuwirken und zur regionalen Identität beizutragen. Das kulturelle Erbe soll in raumbedeutsame Planungen integriert werden, um seine Charakter bestimmenden und prägenden historischen Merkmale lebendig zu halten.

Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten. Beim Einfügen neuer Strukturen sind Zeugnisse des kulturellen Erbes zu erhalten und zu entwickeln.

Zu G 3-3 Archäologisches Erbe sichern

Um das untertägige, archäologische, kulturelle Erbe als Archiv der Menschheitsgeschichte möglichst dauerhaft zu sichern, sollen bei Planungsvorhaben die Belange des kulturellen Erbes frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

Bei Planungsvorhaben sind frühzeitig archäologisch bedeutsame Stätten zu erfassen bzw. zu dokumentieren.

In der folgenden Abbildung 18 sind abgegrenzte Bereiche mit regional bzw. landesbedeutenden paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten räumlich verortet. Der Schwerpunkt liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden und aus denen für die Zukunft weitere wichtige Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Metropole Ruhr gewonnen werden können. Die einzelnen Archäologischen Bereiche haben wertgebende Merkmale und spezifische Ausprägungen, wie z.B. römische Siedlungskammern oder urgeschichtliche Siedlungs- und Nutzungsgunsträume. Daher sind Überschneidungen von Archäologischen Bereichen nicht zu vermeiden. Damit unterscheiden sich die Archäologischen Bereiche von den Kulturlandschaftsbereichen. Auch sind die Räume nicht flächenscharf zu interpretieren.

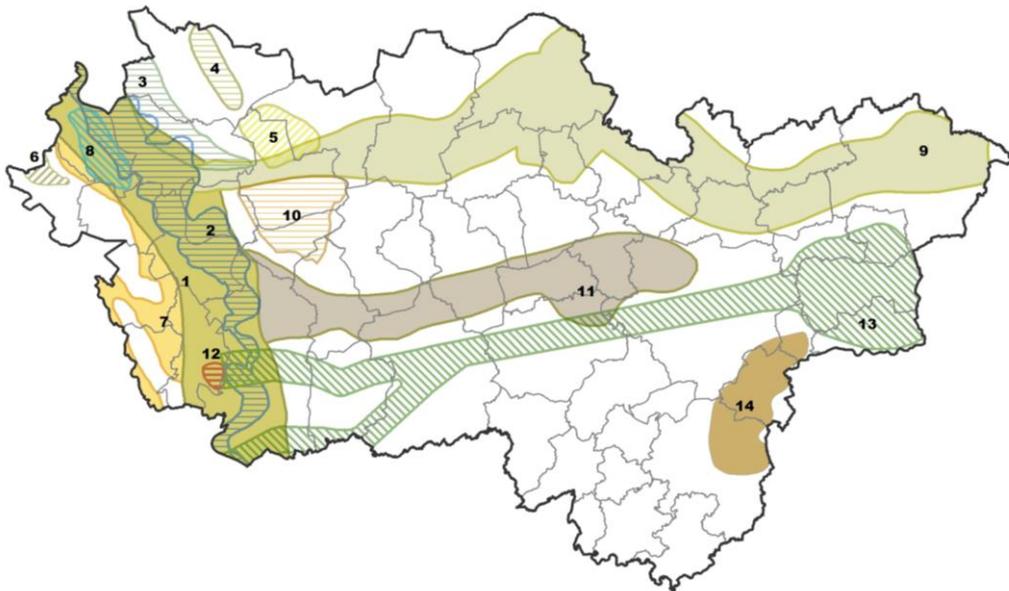


Abbildung 18: Archäologische Bereiche

(1: Römischer Limes und Limesstraße, 2: Rhein, 3: Rechtsrheinische Höhen zwischen Rees und Wesel, 4: Dingdener-Brüner Höhen, 5: Drevenacker Dünen, Lühler Heide, 6: Marienbaumer Hochwald, 7: Untere Niers/Niederrheinische Auen, 8: Römische Siedlungskammer Xanten, 9: Lipperaum, 10: Hünxer Wald, 11: Emscherraum, 12: Asciburgium- Asberg/Rheinhausen, 13: Hellwegraum, 14: Mittlere Ruhr)

Hinweise zur Erhaltung und Sicherung archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler der jeweiligen archäologischen Bereiche befinden sich in Anhang 4 unter Nr. 9.

Zu G 3-4 Landschaftsräume neu gestalten

Landschaftsräume unterliegen mit dem demographischen Wandel, dem Strukturwandel oder dem Klimawandel Transformationsprozessen. Infolgedessen ändern sich die Ansprüche an diese Räume. Unbestritten ist dabei, dass die Qualität von Landschaftsräumen zugleich auch die Aufenthaltsqualität und die Umweltwahrnehmung prägen.

Der Wandel von Landschaftsräumen ist besonders dann drastisch, wenn landschaftsprägende Nutzungsstrukturen aufgegeben oder gänzlich umgewandelt werden, wie z.B. beim Bergbau oder der Rohstoffgewinnung.

Bei der Entscheidung über die Nachnutzung sollen neben ökologischen, landschaftsstrukturellen, gestalterischen oder sozioökonomischen Belangen auch solche der Kulturgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung mit berücksichtigt werden.

Die Möglichkeiten zur Gestaltung neuer, hochwertiger Landschaftsräume soll genutzt werden, wobei Zeugnisse, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, sichtbar bleiben sollen.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken.

Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO₂-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird.

4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden.

4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden.

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.

Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, sollen vorrangig freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.

4-4 Grundsatz Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen

Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen sollen zur Reduzierung der Erwärmung und den Erhalt des Luftaustauschs erhalten werden.

Bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen soll deren Funktion im Rahmen der Abwägung besondere Berücksichtigung finden.

Erläuterung

Zur Bewältigung des Klimawandels lassen sich zwei grundsätzliche Strategien unterscheiden:

Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Eine Strategie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist der Klimaschutz, der die Vermeidung weiterer anthropogen bedingter Klimaänderungen durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsinken umfasst.

Im Sinne des Grundsatzes 4-1 des LEP NRW (2017) kann der Regionalplan Ruhr mittelbar die Voraussetzungen für die Minderung von klimaschädlichen Treibhausgasen insbesondere von Kohlendioxid (CO₂) schaffen, indem z.B. Standorte für die Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien gesichert werden. Über Vorgaben für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die Nutzung der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und industrieller Abwärme sowie die Sicherung und Entwicklung CO₂-senkender Vegetationsstrukturen wie z. B. Wälder soll ein weiterer Beitrag geleistet werden. Folgende Festlegungen und Vorgaben sind hierzu in den Regionalplan Ruhr aufgenommen worden:

- eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung (Kapitel 1.1),
- Anbindung von GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen (Kapitel 1.6),
- Sicherung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Natur für den Biotopverbund (Kapitel 2.2. und Kapitel 2.3),
- Sicherung der Waldbereiche (Kapitel 2.7),
- Sicherung von Windenergiebereichen (Kapitel 5.2.1).

Zudem sollen folgende Festlegungen im Regionalplan Ruhr auf den nachfolgenden Planungsebenen zu einer CO₂- Reduzierung beitragen:

- Vermeidung weiterer Zersiedlung (Kapitel 1.1),
- Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehende Infrastrukturen (Kapitel 1.1),
- Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (Kapitel 1.1),
- Nutzung von Wärmepotentialen insbesondere auch durch die Kraftwärme-Kopplung und gebäudebezogener Solarenergie (Kapitel 1.1 / 5.1),
- Walderhalt und -vermehrung (Kapitel 2.7),
- Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden (Kapitel 2.8),
- Förderung des Repowerings von Windenergieanlagen (Kapitel 5.2.1)
- Lenkung von Solar- und Bioenergie auf geeignete Standorte (Kapitel 5.2.2),
- Raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und Geothermie (Kapitel 5.2.2),
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien (Kapitel 5.3),
- Umweltverträgliche Raumüberwindung (Kapitel 6.1),
- Sicherung und Entwicklung des über-/ regionalen Radwegenetzes (Kapitel 6.7),
- Sicherung von Trassenkorridoren für regionale Fernwärmeschienen (Kapitel 6.8).

Die vorgenannten Festlegungen zum Klimaschutz sollen im Rahmen der Bauleitplanung durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung und durch fachrechtliche Planungen und Maßnahmen konkretisiert werden. Hierbei sollen, soweit vorhanden und möglich, auch die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug berücksichtigt werden.

Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:

- Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrten Starkregenereignissen im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im Regionalplan werden Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser und für die Retention bei Hochwasser zeichnerisch mit den „Überschwemmungsbereichen“ (Vorranggebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11. festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.5.
- Aufgrund der zunehmenden Temperatur und der Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung im Sommer reduziert. Um die Qualität und Menge der Grundwasserversorgung zu garantieren, ist es erforderlich, das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des Grundwassers zu sichern. Im Regionalplan erfolgt dies mit der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ und den textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10.
- Mit dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur und vermehrt auftretenden Hitzewellen werden insbesondere in verdichteten Bereichen „Tropennächte“ und Hitzetage häufiger. Das bedeutet, die Temperatur fällt zwischen 18 und 6 Uhr nicht unter 20 Grad Celsius. Hitzetage sind solche, deren Tagestemperatur über 30 Grad Celsius übersteigt. Mit zunehmender Schwüle und Belastung mit Luftschadstoffen steigen bioklimatische Belastungen auf den menschlichen Organismus an. Klimaökologische Ausgleichsräume wirken entlastend auf das Stadtklima und spielen zukünftig eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).
- Mit der Änderung der Temperatur und der Niederschläge ist auch eine Veränderung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verbunden. Wärmeliebende Arten finden zukünftig günstige Lebensbedingungen vor. Hingegen sind Arten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind, benachteiligt. Um einer verstärkten Bedrohung oder letztlich dem Aussterben von Arten zu begegnen, ist die Sicherung eines regionsübergreifenden, funktionalen Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume voranzutreiben. Damit sollen Wanderungsbewegungen ermöglicht und die Isolation von Biotopen überwunden werden. Mit der Sicherung von Vorranggebieten für BSN wird ein regionales Biotopverbundsystem erreicht. Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.

Da Städte besonders stark vom Klimawandel betroffen sein werden, wird urbane Lebensqualität zukünftig aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen nur durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelingen.

Die klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung eine andere Empfindlichkeit (Vulnerabilität) und Kapazität für eine Anpassung (Resilienz) auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.

Aufgrund der hohen Versiegelungsfläche wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken.

In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mindernd wirken, berücksichtigt werden. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:

- Schwerpunkt auf Bestandserneuerung,
- Stadt der kurzen Wege,
- Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen,
- eine klimaverträgliche Nachverdichtung,
- Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen,
- Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.

Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

Insbesondere für den bereits heute klimatisch belasteten Verdichtungsraum der Region sind die prognostizierten Überwärmungen als Folgen zu erwarten. Dichte Bebauung, geringer Grünflächenanteil, hoher Versieglungsanteil, hoher Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung der Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z.T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind (RVR-Fachbeitrag 2013).

Die Folge sind hohe Gesundheitsbelastungen, Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen, Minderung der Lebensqualität und der Leistungsfähigkeit der Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wärmeinseln, sowie eine Verbesserung der Siedlungsstruktur sind auch zukünftig besonders wichtig.

Auf regionaler Ebene steht die Freihaltung klimaökologischer Ausgleichsräume zur Vermeidung bzw. Verringerung künftiger städtischer Wärmeinseln im Mittelpunkt der Planausrichtung.

Die klimatischen Ausgleichsräume sind in der Erläuterungskarte 18 dargestellt. Sie umfassen Ausgleichsräume mit sehr hoher und hoher klimaökologischer Bedeutung des Fachbeitrags "Klimaanpassung" zum Regionalplan (s. RVR, 2013). Ergänzend werden zu den derzeit bestehenden Flächen mit wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen auch solche in der Karte dargestellt, die in Zukunft aufgrund des Klimawandels für die ausgleichenden thermischen Funktionen eine höhere Bedeutung erfahren werden.

Klimaökologische Ausgleichsräume sind klimaaktive Flächen mit hohem Kaltluftliefervermögen mit direktem Bezug zum hoch belasteten Siedlungsraum (differenziert in gegenwärtige und zukünftige Problemgebiete), Luftleitbahnen mit wichtiger Funktion für die angrenzenden Siedlungsräume und unbebaute Flächen, die direkt an die Wärmeinselbereiche innerhalb der Metropole Ruhr angrenzen. Diese Flächen sind aus klimatischen und lufthygienischen Gründen für den Ballungsraum von großer Relevanz. Sie weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsverändernden Eingriffen auf. Bebauung und Versiegelung dieser Flächen kann zu einer erheblichen Funktionseinschränkung und Beeinträchtigungen führen. So können durch größere Gebäude Querriegel entstehen, die den Luftaustausch behindern oder verringern. Insofern sind alle Maßnahmen, die den Luftaustausch einschränken können, innerhalb von Luftleitbahnen oder in Gebieten, die zur Belüftung beitragen (z.B. Frischluftzufuhrflächen, Kaltluftabflüsse und Flurwinde) zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. auch

dichte und hohe Anpflanzungen oder Wälder. Als Puffer- und Regenerationsräume erfüllen Waldflächen und dichte Anpflanzungen in vielen Bereichen auch eine wichtige Funktion und sind daher dann zu erhalten. Zu den Ausgleichsräumen mit kleinklimatischer Bedeutung gehören auch innerstädtische Park- und Grünanlagen.

Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme der Ausgleichsräume im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist anzustreben, dass durch neue Planungen und Maßnahmen die klimaökologische Ausgleichswirkung dieser Räume möglichst erhalten bleibt und keine zusätzlichen Barrieren in den Luftleitbahnen zu den Siedlungsbereichen (klimatische Lasträume) entstehen.

Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiraum die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen

Mit dem Anstieg der Durchschnittstemperaturen und vermehrt auftretenden Hitzewellen kommt es zu einer Zunahme von Tropennächten und Hitzetagen. Dabei fällt die Temperatur nachts nicht unter 20 Grad Celsius und die Tageshöchsttemperatur übersteigt 30 Grad Celsius. Die klimatischen Veränderungen führen dazu, dass sich gerade in verstädterten Bereichen urbane Hitzeinseln bilden.

Siedlungsbereiche mit dichter Bebauung und hoher Versiegelung werden nur eingeschränkt durchlüftet, die hohe Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung von Hitzeinseln. Schwüle nimmt zu, die Belastung mit Luftschadstoffen steigt, wodurch der menschliche Organismus stärker belastet wird. Da die Temperatur auf innerstädtischen Grün- und Parkflächen im Vergleich zu den bebauten Flächen in der Regel geringer ist, wirken diese im Siedlungsgefüge als Kälteinseln. Dabei entfalten innerstädtisch liegende Freiflächen > 10 ha in der Regel ein Klima, dass über die eigentliche Fläche hinausreichen kann, sofern weitere klimatische Faktoren optimal ausgebildet werden (Relief, Umgebungsbebauung etc.). Zwar ist die Fernwirkung gering, jedoch sind lokale Abkühlungseffekte, hohe Verdunstungsraten und die Filterwirkung für gas- und staubförmige Luftschadstoffe vorhanden (RVR-Fachbeitrag, 2013).

Größere parkartige Grünflächen erweisen sich aber nicht nur als innerstädtische Kaltluftproduzenten, sie können darüber hinaus auch die Funktion als wichtige Regenerations- und Erholungsräume übernehmen.

Vor dem Hintergrund, dass der Klimawandel voranschreitet, soll bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion die Reduzierung der Temperatur und Erhaltung des Luftaustauschs besonders berücksichtigt werden.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

5.1 Energieversorgung allgemein

5.1-1 Ziel **Kraft-Wärme-Kopplung nutzen**

Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen.

5.1-2 Grundsatz **Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**

Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Erläuterung

Zu Z 5.1-1 **Kraft-Wärme-Kopplung nutzen**

Durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden Strom und Wärme gleichzeitig erzeugt. Die eingesetzten Energieträger, welche sowohl fossile als auch erneuerbare Energieträger wie z.B. Biogas umfassen können, werden dabei mit einem höheren Wirkungsgrad im Sinne einer effizienten Energieerzeugung genutzt. Hierdurch und durch die Nutzung von Abwärme aus weiteren Quellen wird Primärenergie eingespart und eine Minderung der CO₂-Emissionen erreicht.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Anbieter und Abnehmer von Wärmepotentialen einander räumlich zuzuordnen. Als Anbieter kommen Anlagen wie z.B. dezentrale Blockheizkraftwerke, Großkraftwerke oder Müllverbrennungs- und Kläranlagen in Betracht, die Wärme in Nah- und Fernwärmenetze einspeisen können. Wärmeabnehmer stellen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie private Haushalte dar. Die durch KWK entstandene Wärme und sonstige Abwärme sind auf kurzem Wege zum Verbrauchsort zu transportieren, um Wärmeverluste möglichst gering zu halten.

Die Nutzung von KWK und sonstiger Abwärme ist auch im Sinne einer energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung (Grundsätze 1.1-13), bei der räumlichen Zuordnung von Gewächshausanlagen (Grundsatz 2.6-3) und dem Erhalt und die Entwicklung der Fernwärme analog Grundsatz 6.8-6 durch eine geeignete Zuordnung von entsprechenden Bauflächen und -gebieten zu berücksichtigen.

Zu G 5.1-2 **Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**

Als geeignet gelten Standorte, sowie sie den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr nicht widersprechen und die planungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien über die notwendigen (natur-)räumlichen Voraussetzungen wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Gefälle/ Strömungsgeschwindigkeit, geologische Bedingungen und geringe Entfernung zwischen Energieeinspeisung und dem Verbrauchsort verfügen.

Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten für Strom- und Wärme.

5.2 Erneuerbare Energien

5.2.1 Windenergie

5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern

Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen

Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll gefördert werden. Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren.

Erläuterung

Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern

Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe und emittierenden Wirkung nur an geeigneten Standorten im Freiraum realisierbar. Dort, wo sensible Nutzungen wie z.B. Wohnen stattfinden oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich. Die Windenergiebereiche wurden im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr so festgelegt, dass erkennbare Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden konnten. Dies ist teilweise unter Aufsummierung mehrerer Einzelbelange, die isoliert für sich betrachtet zwar nicht zum Ausschluss von Potentialflächen geführt hätten, aber in ihrer gemeinsamen Wirkung (Summationswirkung) der Festlegung von WEB entgegenstehen, erfolgt. Umso wichtiger ist es, die weitgehend konfliktfreien Bereiche in ihrer Nutzung der Windenergie optimal auszunutzen und den Windenergiebereichen entsprechend ihres Rechtscharakters als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 (ROG) Raum zu verschaffen.

Das Ziel 5.2.1-1 bezieht sich auf die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie. Ab wann die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Im Sinne des ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche, die Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion beeinflussen. Faktoren, die zur Raumbedeutsamkeit führen, sind ableitbar aus der Gesamthöhe der Windenergieanlage (d.h. Höhe und Rotordurchmesser), ihrem Standort und somit aus der Wirkung auf die am Standort anzuhängenden Ziele der Raumordnung.

Die Unvereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie kann unterschiedlich ausgeprägt sein. Beispielsweise können bandartige Infrastrukturen zu einer Zerschneidung der Windenergiebereiche führen und diese in ihrem räumlichen Zuschnitt so zerteilen, dass Einzelflächen übrig bleiben, die weniger als die erforderliche Mindestgröße von 15 ha umfassen. Hiermit würde die regionalplanerisch beabsichtigte Bündelung unterwandert werden. Vor allem in Windenergiebereichen, in denen die planerischen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind und weitere Anlagen realisiert werden könnten, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, um zu verhindern, dass die Anlagenstandorte nicht durch anderweitige Planungen und Maßnahmen verhindert werden und damit die Nutzbarkeit des Windenergiebereiche gemindert wird.

Bei der Anpassung der Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ergeben sich in Bezug auf die Windenergie unterschiedliche Ausgangssituationen:

- Kommunen, die die Nutzung der Windenergie durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuern, haben die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans Ruhr in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dabei ist es unerheblich, ob die zugrundeliegenden Planungskonzepte und Kriterienkataloge auf regionaler und kommunaler Ebene übereinstimmen. Ausschlaggebend ist die räumliche Lage der Windenergiebereiche.
- Kommunen, die in ihren Flächennutzungsplänen keine Darstellungen für die Nutzung der Windenergie getroffen haben, müssen die Windenergiebereiche des Regionalplans nicht in ihre FNPs übernehmen. Allerdings besteht auch insofern eine Anpassungspflicht, als dass die bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen nicht entgegenstehen dürfen.

Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen

Unter Repowering ist der Austausch von älteren und oft vereinzelt stehenden Anlagen durch eine möglichst geringere Anzahl neuerer und effizienterer Windenergieanlagen zu verstehen. Hierdurch kann einerseits die Windausbeute und somit der Stromertrag erhöht werden. Andererseits besteht damit die Möglichkeit, Emissionen und Umweltbeeinträchtigungen zu reduzieren. Dabei können auch Standorte von Altanlagen aufgegeben und stattdessen weniger neue Standorte räumlich konzentriert entstehen. Auf diese Weise können die räumlichen Auswirkungen durch die Standortbündelung vermindert werden.

Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Belange der klimaverträglichen Energieversorgung, der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes die planerischen Voraussetzungen für die raumverträgliche Umsetzung des Repowerings von Windenergieanlagen schaffen. Dies kann u.a. erfolgen durch

- die Nutzung der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche,
- die Aufstellung eines (aktualisierten) Bauleitplanes für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder
- die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des § 249 BauGB, einschließlich der Überprüfung von bestehenden Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen auf ihre aktuelle Erfordernis.

Das Repowering von Windenergieanlagen soll auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) erfolgen, um hier eine Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzfunktion zu erreichen. Die Vorgaben des Ziels 2.5-1 sind dabei zu beachten.

5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien

5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken

Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte

- **auf baulich geprägten Brachflächen,**
- **auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,**
- **auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,**
- **entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder**

- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.

**5.2.2-2 Ziel Zweckgebundene Nutzung für
„Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern**

Die festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Der Standort der Nutzungsbindung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
	Neukirchen-Vluyn	Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

5.2.2-3 Ziel Biomasseanlagen räumlich steuern

Bauflächen und -gebiete für Standorte von Biomasseanlagen –soweit sie nicht (mehr) nach § 35 BauGB privilegiert sind – dürfen nur innerhalb von GIB dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Unbenommen hiervon ist die Siedlungsentwicklung für ortsansässige Betriebe im Sinne des Ziels 1.3-1.

5.2.2-4 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen

Die Nutzung der Wasserkraft soll raumverträglich erfolgen.

Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden.

5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen

Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser genutzt werden.

Erläuterung

Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken

Solaranlagen umfassen Solarthermieanlagen und Freiflächenphotovoltaik. Hierbei wird Lichtenergie in Wärme oder elektrische Energie umgewandelt.

Solaranlagen im Sinne dieses Ziels haben ihren Standort nicht an oder auf Gebäuden, sondern werden mittels eigenständiger (Unter-) Konstruktion an der Erdoberfläche oder auf sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Wällen oder Lärmschutzwänden errichtet.

Der Freiraum ist vor weiterer Beanspruchung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu schützen. Insbesondere gilt dies für landwirtschaftliche Nutzflächen der dicht besiedelten Metropole Ruhr. Daher ist es geboten, die Inanspruchnahme zusätzlicher, bisher unversiegelter und nicht vorbelasteter Flächen im Freiraum, der auch neben seiner landwirtschaftlichen Funktion weiteren Anforderungen an Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie privilegierten Vorhaben gemäß BauGB unterliegt, zu begrenzen. Im Gegensatz zur Energieerzeugung durch Windkraft und Biomasse ist die Solarenergie nicht im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. Die Zersiedlung des Freiraums ist durch Solaranlagen zu vermeiden, was der Gesetzgeber somit bereits als bauplanungsrechtliche Vorgabe formuliert hat.

Solaranlagen sollen nicht in Gänze im Sinne einer Negativplanung ausgeschlossen werden, sondern auf geeignete, vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu gehören Konversions- bzw. Brachflächen, die sich u.a. auf ehemals militärisch, gewerblich, industriell, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder ehemals für Einrichtungen des Gemeinbedarfs genutzten Standorten befinden können. Die bauliche Prägung bezieht sich dabei auf baulich vorgenutzte Flächen mit baulichen Anlagen und Versiegelungen.

Ehemalige Halden und Deponien kommen als Standorte für Solaranlagen in Betracht, sofern die Schüttung bzw. die Verbringung von Materialien beendet ist. Ausschlaggebend dabei ist die bisherige, abgeschlossene Nutzung des Standortes und nicht die zeichnerische Festlegung. Die Vorgaben in Kapitel 5.3 gelten entsprechend. Außerdem muss den weiteren Anforderungen an Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des LEP-Ziels 10.2-1 entsprochen werden.

Für die textliche Festlegung „entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen“ sowie „entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“ gilt jeweils die Entfernungsangabe, die den Fördervoraussetzungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung entspricht.

Die Raumbedeutsamkeit einer Solaranlage bemisst sich durch ihre Größe und durch ihre Lage im Raum. Sofern an ihrem geplanten Standort Festlegungen des Freiraumschutzes beeinträchtigt werden (Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Die weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr und insbesondere die in Kapitel 2 „Freiraumentwicklung“ gelten entsprechend.

Zu Z 5.2.2-2 Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern

Die festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen sowie einschlägiger Nebenanlagen vorbehalten. Nebenanlagen sind Anlagen wie z.B. Übergabestationen oder andere Einrichtungen, die zum Betrieb oder zur Stromeinspeisung erforderlich sind. Der Standort in Neukirchen-Vluyn unterliegt der zweckgebundenen Nutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“.

Zu Z 5.2.2-3 Biomasseanlagen räumlich steuern

Biomasseanlagen sind Anlagen, die durch chemische Prozesse aus biologischen Stoffen wie z.B. landwirtschaftlichen Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen aus der Lebensmittelindustrie Gas erzeugen, das wiederum zur Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird.

Unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB sind Biomasseanlagen privilegiert im Außenbereich zulässig. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so ist zu deren Realisierung bzw. Verlagerung Bauleitplanung zu betreiben. Hierbei sind die Anforderungen des LEP-Ziels 2-3 und

des Ziels 1.3-1 zu beachten, wonach sich die Siedlungsentwicklung im Sinne von bauleitplanerischer Ausweisung von Bauflächen und -gebieten im Siedlungsraum oder in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen (Eigenentwicklungsortslagen) zu vollziehen hat.

Bei einer emittierenden Anlage wie der Biomasseanlage kommen als Standorte im Siedlungsraum die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden und entsprechend verkehrlich für die Andienungsverkehre erschlossen sind. Ebenso können Bauflächen und -gebiete für Standorte von nicht (mehr) privilegierten Biomasseanlagen in Eigenentwicklungsortslagen dargestellt oder festgesetzt werden, sofern dies mit den Anforderungen gemäß LEP-Ziel 2-3 und des Ziels 1.3-1 sowie weiterer fachrechtlicher Bestimmungen vereinbar ist.

Zu G 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen

Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die insbesondere gewässerökologische Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen.

Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen

Bei der Geothermie wird durch das Einbringen von z.B. Sonden das Wärmepotential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht.

Die unterschiedlichen Formen der Geothermie (oberflächennahe und Tiefengeothermie) sind gekennzeichnet durch einen geringen oberirdischen Platzbedarf. Allerdings kann die Tiefengeothermie mit speziellen Verfahren bis in Tiefen von mehr als 400 m vordringen. Dies kann je nach angewendetem Verfahren und geologischen Bedingungen zu erheblichen Risiken in Bezug auf das Grundwasser führen und raumrelevante Beeinträchtigungen mit sich bringen.

In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grundwasser hingewirkt werden.

5.3 Abfallwirtschaft

5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Die mit der Zweckbindung „Abfalldéponie“ festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten.

Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.

5.3-2 Ziel Sensible Nutzungen schützen

Die Errichtung neuer Déponien ist innerhalb der folgenden zeichnerisch festgelegten Bereiche und Gebiete ausgeschlossen:

- **Allgemeine Siedlungsbereiche,**
- **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hiervon ausgenommen sind betriebsgebundene Déponien, die in funktionalem Zusammenhang mit innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben stehen,**

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes,
- Waldbereiche,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C),
- Windenergiebereiche.

5.3-3 Grundsatz Abfallbeseitigung konzentrieren

Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ konzentriert werden.

5.3-4 Grundsatz Flächeninanspruchnahme reduzieren

Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum sollen bei der Errichtung neuer Deponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte vorrangig vorgenutzte Standorte ausgewählt werden und die Entstehung von Nutzungskonflikten vermieden werden.

5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen

Deponien sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern

Die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern.

5.3-7 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen

Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ durch das Heranrücken anderer stöempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern

Neue Abfallbehandlungsanlagen sind nur innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehenden Abfallbehandlungsanlagen.

Erläuterung

Zu Z 5.3-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Die in der Gesamtkarte zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Innerhalb der Zweckbindungen sind zudem die angestrebten Folgenutzungen als regionalplanerische Festlegung enthalten (vgl. Ziel 5.3-5).

Die Deponierung von Abfällen, d.h. deren dauerhafte Beseitigung, stellt gem. § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die letzte Stufe in der Hierarchie der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung dar. Demnach sind die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische oder als Verfüllung, der Beseitigung vorzuziehen.

Die Abfallwirtschaftsplanung in NRW verfolgt für Siedlungsabfälle angesichts der bestehenden Entsorgungssicherheit (MKULNV 2015) das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Diese umfasst die entstehungsortnahe Entsorgung (Grundsatz der Nähe) und die Entsorgung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden Entsorgungsregionen gebildet, die nicht mit dem Geltungsbereich des Regionalplans übereinstimmen. Die Metropole Ruhr liegt daher innerhalb von drei Entsorgungsregionen (MKULNV 2015).

Entsprechend der gültigen Erlasslage sind in den Regionalplänen alle Deponien der Deponieklassen I, II und III (vgl. § 2 Abs. 7 – 9 DepV) ab einer Größe von 10 ha bis zum Abschluss der Stilllegungsphase – unabhängig von der Zugänglichkeit oder Eigentumsverhältnissen – in der Regel zeichnerisch festzulegen, sofern diese raumbedeutsam sind (Staatskanzlei NRW 2011). Ausgehend hiervon umfassen die zeichnerisch festgelegten Deponiezweckbindungen überwiegend Deponiestandorte, die sich aktuell entweder in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung von DK-0-Deponien (gem. § 2 Abs. 6 DepV) erfolgt aufgrund ihrer lokal begrenzten Einzugsgebiete, einer regelmäßig unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegenden Größe sowie ihrer fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht.

Eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte kann der Erläuterungskarte 19 „Bestandssituation Abfallwirtschaft“ entnommen werden.

Darüber hinaus sind entsprechend der landesplanerischen Vorgabe des LEP-Ziels 8.3-1 und unter Berücksichtigung der Empfehlung des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr (LANUV 2017, LANUV 2018a) insgesamt vier weitere, für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet eingeschätzt werden. Bei den bislang nicht für die Abfallbeseitigung genutzten Standorten handelt es sich um die Bergehalden Lohmannsheide (Duisburg), Hüfeld (Dorsten) und Brinkfortsheide-Erweiterung (Marl). Die bergbaulich vorgenutzten Standorte sollen für die Ablagerung von Abfällen genutzt werden. Durch die Vornutzung der Standorte und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bahn- und Straßenanschlüsse) bieten sich diese Standorte für eine weitere Deponierung an. Durch die Realisierung von Deponien auf vorgenutzten Standorten kann auf die Errichtung solcher Anlagen auf unversiegelten Flächen im Freiraum verzichtet werden. Die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung der Deponie obliegt den nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zusätzlich wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe ein Deponiestandort als Folgenutzung einer Tonabgrabung zeichnerisch festgelegt. Aufgrund der besonderen geologischen Eignung infolge der dort anstehenden, mächtigen und isolierenden Tonschichten eignet sich diese Deponie für eine Wiederverfüllung der nach Beendigung der zeitlich vorlaufenden Rohstoffgewinnung. Durch die

Mehrfachnutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponierung kann auf die Inanspruchnahme anderweitiger Freiraumflächen für Deponiezwecke verzichtet werden. Dies ist ebenfalls im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Raumentwicklung.

Aus den verschiedenen Fallkonstellationen der durch die Zweckbindung „Abfalldeponie“ erfassten Standorte leiten sich jeweils spezifische Anforderungen ab, so dass stets einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort zu prüfen ist, welche Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind.

Bei den zukünftigen Deponiestandorten und planfestgestellten Deponien in der Planungs- und Ablagerungsphase (Deponien in der Phase der Projektierung, im Genehmigungsverfahren oder in der Phase der Schüttung) steht die Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen im Vordergrund. Insofern sind auf diesen Flächen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die der zukünftigen Ablagerung von Abfällen entgegenstehen oder diese einschränken bzw. erschweren. Diese Bereiche sind vor bauleit- oder fachplanerischen Inanspruchnahmen zu anderen Zwecken zu schützen, sofern diese der dauerhaften Ablagerung von Abfällen entgegenstehen.

Für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) steht der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen (vgl. auch § 15 KrWG). Insofern sind mit dieser Zielsetzung an diesen Standorten nur Nutzungen vereinbar, die die langfristige Sicherheit der Deponien nicht gefährden. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Sicherheit des Deponiekörpers nicht gefährdet wird, sind verschiedene Nutzungen, z.B. Erneuerbarer Energien, an diesen Standorten potentiell regionalplanerisch vereinbar. Unter den genannten Voraussetzungen ist im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch die Wiederaufnahme des Deponiebetriebs („Deponie auf Deponie“) prinzipiell mit der Zweckbindung vereinbar.

Die zeichnerisch festgelegten Deponieabgrenzungen umfassen auch die für den Deponiebetrieb erforderlichen bzw. mit diesem im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, die insofern auch nicht der Deponie-Zweckbindung entgegenstehen.

Die zeichnerisch festgelegten Zweckbindungen „Abfalldeponie“ umfassen in weiten Teilen planfestgestellte Deponiestandorte zum Stichtag 1. Januar 2018. Im zeitlichen Verlauf gehen dabei einzelne Deponien von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase über. Der mit der Zweckbindung verfolgte Sicherungsauftrag vor konkurrierenden Nutzungen besteht auch in diesen Fällen fort, wenn auch mit geringeren Restriktionen für potentielle Folgenutzungen. In der Regel ist insofern nicht davon auszugehen, dass ein Änderungserfordernis des Regionalplans hieraus erwächst.

Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen

Generell soll die Deponierung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte beschränkt werden. Sofern innerhalb dieser Bereiche keine geeigneten Standorte verfügbar sind, ist das Ziel 5.3-2 bei der Standortsuche im übrigen Planungsraum zu beachten.

Da mit der zeichnerischen Festlegung der Deponiestandorte keine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden ist, bedarf es angesichts der regelmäßig durch Deponien verursachten Auswirkungen einer regionalplanerischen Steuerung auf raumverträgliche Bereiche.

Die in dem Ziel aufgeführten Bereiche und Gebiete sind von der Errichtung neuer Deponiestandorte, unabhängig von der jeweiligen Deponieklasse, freizuhalten. Der mit deren Festlegung verbundene Schutzzweck oder deren Funktionen sind regelmäßig nicht mit der raumbedeutsamen Ablagerung

von Abfällen vereinbar. Lediglich innerhalb von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung kann die Errichtung neuer Deponien mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar angesehen werden, wenn es sich um eine nicht raumbedeutsame, betriebsgebundene Deponie handelt, die ausschließlich der Ablagerung von Abfällen eines im funktionalen Zusammenhang zu einem innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- oder Industriebetriebs dient. Unabhängig hiervon betriebene Deponien sind hingegen auszuschließen.

Zu G 5.3-3 Abfallbeseitigung konzentrieren

Die zukünftige Ablagerung von Abfällen zum Zweck der Abfallbeseitigung soll innerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ erfolgen. Da es sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten handelt, wird die Errichtung außerhalb dieser Bereiche nicht generell ausgeschlossen.

Die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte umfassen durch die Abfallwirtschaft, den Bergbau oder die Rohstoffgewinnung vorgenutzte Standorte. Um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung möglichst zu minimieren, neue Nutzungskonflikte zu vermeiden und vorhandene Infrastrukturen auszunutzen, sollen diese Bereiche bei der Standortsuche bevorzugt berücksichtigt werden.

Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ erfassten Standorte umfassen Deponien in unterschiedlichen Betriebsphasen, so dass deren Inanspruchnahme für die Abfallentsorgung stets unter Berücksichtigung der kleinräumlichen und technischen Erfordernisse zu erfolgen hat.

Zu G 5.3-4 Flächeninanspruchnahme reduzieren

Entsprechend Grundsatz 5.3-3 soll die Ablagerung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche konzentriert werden. Wenn zusätzliche Ablagerungskapazitäten außerhalb hiervon erforderlich sind, sollen diese möglichst auf vorgenutzten Flächen verortet werden. Hierzu zählen u.a. Altdeponien, Bergehalden, abgeschlossene Abgrabungsflächen (in denen die Rohstoffentnahme bereits erfolgt ist) oder baulich überprägte Bereiche. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen oder schützenswerter Böden soll vermieden bzw. minimiert werden (vgl. Kapitel 2.6, 2.8).

Bei der Standortwahl und im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren soll darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass durch den Deponiebetrieb und die beabsichtigte Rekultivierung keine Konflikte mit anderen Raumnutzungen entstehen bzw. diese auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Insbesondere Wohnnutzungen und Belange des Natur-, Freiraum-, Grundwasser- und Bodenschutzes sind hier als potentiell betroffene Belange zu berücksichtigen. Ein Beitrag zur Konfliktminimierung kann unter anderem durch die raum- und umweltverträgliche verkehrliche Anbindung der Deponiestandorte (vgl. auch LEP-Ziel 8.3-3) bewirkt werden. Die Wahl geeigneter Maßnahmen zur Konfliktminimierung ist im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Zu Z 5.3-5 Rekultivierung sicherstellen

In den relevanten Fachgesetzen (u.a. § 40 KrWG; §§ 10, 11 DepV) werden konkrete Anforderungen für Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase definiert. Da diese sich in der Regel auf die technischen Belange der Oberflächenabdichtung oder Standsicherheit beschränken, wird mit Ziel 5.3-5 dafür Sorge getragen, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die gesamträumliche Entwicklung der Region einfügt. Das Ziel ist auch für Deponieplanungen ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan (z.B. Deponien unterhalb der Darstellungsschwelle oder der Deponieklasse 0) entsprechend zu beachten.

Praxisbeispiele zeigen, dass sich Deponien nach Abschluss der Ablagerung im Zuge der Wiedernutzbarmachung für die Landschaftsentwicklung, Naherholung, Kultur oder Nutzung Erneuerbarer Energien eignen. Die regionalplanerisch beabsichtigte Folgenutzung ist für die jeweiligen Deponiestandorte zeichnerisch festgelegt (in der Regel als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, ggf. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“) und ist in den nachfolgenden Verfahren weiter zu konkretisieren. Mit der Festlegung im Regionalplan wird darauf hingewirkt, dass Deponien bzw. deren Teilabschnitte unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur landschaftsgerecht endgestaltet werden. Dem kann u.a. durch die Schaffung von für die Öffentlichkeit nutzbaren Freiräumen in dicht bebauten Bereichen Rechnung getragen werden. Im baulich nicht geprägten Freiraum ist davon auszugehen, dass der umgebenden Raumstruktur durch die landschaftsverträgliche und naturgerechte Rekultivierung entsprochen werden kann.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sollen für die Zeit im Anschluss an die Abfallablagerung auch Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen für die Nutzung Erneuerbarer Energien geprüft werden und möglichst bereits in die Erstellung der Stilllegungskonzeption einfließen. Hierzu wird ferner auf Kapitel 5.2 des Regionalplans verwiesen.

Die Freiraumfestlegungen innerhalb der Zweckbindungen richten sich insofern ausschließlich an die abschließende Rekultivierung der Deponiekörper. Sie stehen der vorlaufenden Abfallbeseitigung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, soll sich die Rekultivierung möglichst zeitnah an das Ende der Ablagerung anschließen und, sofern technisch möglich, bereits für die einzelnen Deponieabschnitte vorgesehen werden.

Die Konkretisierung der regionalplanerisch anzustrebenden Folgenutzungen erfolgt im Rahmen der fachrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der Deponien, bei der Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern sind. Vor diesem Hintergrund sind, wenn im Regionalplan „Waldbereiche“ als Nachfolgenutzung festgelegt sind, Aufforstungen nur unter Beachtung der fachrechtlichen Erfordernisse vorzunehmen.

Zu Z 5.3-6 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern

Gemäß Abfallwirtschaftsplanung gehören neben Deponien auch biologische (Vergärung, Kompostierung), mechanische (Aufbereitungs-, Sortieranlagen), mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen sowie Müllverbrennungsanlagen zur Entsorgungsinfrastruktur im Land NRW (MKULNV 2015).

Die im Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) enthaltenen Müllverbrennungsanlagen sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit im Regionalplan mit einer entsprechenden Zweckbindung zeichnerisch festgelegt (vgl. auch Erläuterungskarte 19 „Bestandssituation Abfallwirtschaft“).

Die zeichnerisch festgelegten, zweckgebundenen Bereiche bzw. Standorte dienen der Abfallwirtschaft für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie sekundär auch der Erzeugung von Wärme und Energie. Andere Nutzungen sind auszuschließen, sofern diese mit dieser vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind.

Die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen liegen, mit Ausnahme des in räumlicher Nähe zur Deponie betriebenen Standortes der Müllverbrennungsanlage in Hamm, städtebaulich integriert bzw. im Anschluss an den zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum. Ein wesentlicher Beitrag zu deren Sicherung wird durch die Berücksichtigung des Grundsatzes 5.3-7 geleistet.

Zu G 5.3-7 Umgebungsschutz sicherstellen

Während Ziel 5.3-6 vor allem auf die innergebietlichen Erfordernisse raumbedeutsamer Abfallbehandlungsanlagen abzielt, ist Grundsatz 5.3-7 bei Planungen im Umfeld dieser Anlagen zu berücksichtigen.

Der § 50 BImSchG umfasst die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes in der räumlichen Planung, indem u.a. durch die Einhaltung von Abständen schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf (überwiegend/ausschließlich) dem Wohnen dienende Gebiete vermieden werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.

Störempfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an bestehende Abfallbehandlungsanlagen kann zu Einschränkungen der bestehenden Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe verschärfen. Dies gilt es durch entsprechende Schutzabstände zu verhindern.

Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. Geeignete Maßnahmen, um Einschränkungen emittierender gewerblicher Nutzungen durch heranrückende störempfindliche Nutzungen zu vermeiden, kann z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein.

Die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen Abstandsflächen sind stets im Einzelfall unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu bemessen. Als Orientierungswert für Müllverbrennungsanlagen sei an dieser Stelle auf den Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 68 verwiesen, der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Verfahren der Abstandsklasse IV mit einem empfohlenen Sicherheitsabstand von 500 m zuordnet.

Zu Z 5.3-8 Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern

Nach vorliegendem Kenntnisstand des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) sind auf Landesebene ausreichend Kapazitäten an raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Müllverbrennungsanlagen, vorhanden.

Sofern neue Anlagen geplant oder errichtet werden sollen, sind deren Standorte aufgrund der von diesen Anlagen verursachten Emissionen auf die für emittierende Betriebe vorgesehenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu konzentrieren. Dabei kommen grundsätzlich auch zweckgebundene GIB als Standorte in Frage, sofern die Errichtung der Anlagen mit der jeweils vorrangigen Nutzung vereinbar ist.

Analog zum LEP-Ziel 8.3-2 ist außerhalb von GIB bzw. GIBz die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen nur dann mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn die zu errichtende Anlage im Verbund mit einer unmittelbar angrenzenden Deponie betrieben wird.

Grundsätzlich ist die Freirauminanspruchnahme für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen jedoch auszuschließen. Daher ist für isoliert im Freiraum liegende Abfallbehandlungsanlagen, bei denen die Ablagerung auf der in Verbund betriebenen Deponie abgeschlossen ist, zu prüfen, ob in Anlehnung an § 35 Abs. 5 BauGB bzw. LEP-Ziel 6.1.1 ein Rückbau der Abfallbehandlungsanlagen bzw. eine Rückführung der in Anspruch genommenen Flächen zum Freiraum vorgenommen werden kann.

5.4 Abwasser

5.4-1 Ziel Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern

Die mit der Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind der Behandlung und der Reinigung von Abwasser vorbehalten.

Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht vereinbar sind.

5.4-2 Ziel Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen

Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers haben so zu erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgeschlossen sind.

5.4.3 Ziel Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern

Die Standorte der nicht im Regionalplan festgelegten Kläranlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Ausgenommen sind die Standorte, die für eine zukünftige Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht mehr benötigt werden.

5.4-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen

Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die zeichnerisch festgelegten „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

5.4-5 Grundsatz Abwässer raumverträglich ableiten

Die abzuleitenden Abwässer sollen in geschlossenen unterirdischen Kanälen den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden. Die offenen Schmutzwasserläufe sollen nach Trennung der Abwässer ökologisch umgestaltet werden.

5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich ableiten

Anfallende Wassermengen bei Regenereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.

5.4-7 Grundsatz Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern

Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden.

Erläuterungen

Zu Z 5.4.1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern

Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Abwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterteilt in Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser einschließlich austretender und gesammelter Flüssigkeiten aus Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen (Regen, Hagel, Schnee) gesammelt abfließende Wasser von bebauten und befestigten Flächen.

Abwasser ist gemäß § 55 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Städte und Gemeinden sind gemäß Landeswassergesetz (LWG) in NRW zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, wobei sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen können. Während die Abwassersammlung weitgehend durch die Kommunen selbst durchgeführt wird, sind für Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nahezu ausschließlich der Ruhrverband, der Lippeverband, die Emschergenossenschaft und die linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zuständig. Die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind somit zwingend erforderliche Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und damit standortgebunden.

Im Regionalplan Ruhr sind bestehende Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ab einer Flächengröße von 10 ha als raumbedeutsame Vorhaben festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPIG), nach dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Anlagen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha sind aufgrund des Maßstabs 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt.

Abwasserreinigung vollzieht sich in einer Reihe von Schritten, die aufeinander abgestimmt sind. Der Klärprozess beginnt mit der mechanischen Reinigung, danach folgen die biologische Reinigung, ggf. chemische Verfahren und die Nachklärung. Am Ende steht die Behandlung des anfallenden Klärschlammes. Dies ist zugleich die Schnittstelle zum nächsten Prozess, der Klärschlammverwertung.

Als Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind innerhalb der Metropole Ruhr folgende Bereiche zeichnerisch festgelegt:

- Kläranlage Kamen - Körnebach mit Schlammbehandlungsanlage Kamen (Einleitungsgewässer Seseke)
- Kläranlage Dortmund - Scharnhorst (Einleitungsgewässer Graben /Körne)
- Kläranlage Dortmund - Deusen (Einleitungsgewässer Emscher)
- Kläranlage Dattelner Mühlenbach mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe)
- Kläranlage Bottrop mit Zentraler Schlammbehandlungsanlage (ZSB) (Einleitungsgewässer Emscher)
- Kläranlage Dorsten mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe)
- Emscherkläranlage auf dem Gebiet der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen (Einleitungsgewässer Emscher)
- Kläranlage Duisburg - Alte Emscher (Einleitungsgewässer Alte Emscher)
- Kläranlage Duisburg - Kassler Feld (Einleitungsgewässer Ruhr)

Zu Z 5.4.2 Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen

Die Abwasserbeseitigung umfasst gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Entwässerung von Klärschlamm. Bei der Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sind nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter auszuschließen. Nachteilige Wirkungen bei der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen entstehen. Diese können u. a. dadurch reduziert werden, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über die Rückhaltungssteuerung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.

Zu Z 5.4.3 Kläranlagen innerhalb der Bauleitplanung sichern

Zu den Standorten der Kläranlagen, die einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern sind, gehören neben den im Regionalplan festgelegten Standorten alle erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich dazugehöriger Anlagen wie z.B. Klärschlammbehandlungsanlagen.

Werden Kläranlagen während der Laufzeit des Regionalplans aus organisatorischen (z.B. Anschluss an eine andere Kläranlage) oder anderen Gründen nicht mehr für die Abwasserbehandlung benötigt, so erübrigt sich für diese Standorte auch die bauleitplanerische Sicherung.

Zu G 5.4-4 Umgebungsschutz sicherstellen

Während das Ziel 5.4-1 auf die innergebietlichen Erfordernisse raumbedeutsamer Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen abzielt, ist der Grundsatz 5.4-4 bei Planungen im Umfeld dieser Anlagen zu berücksichtigen.

Im Umfeld dieser Anlagen sollen keine zusätzlichen sensiblen Nutzungen, die den Betrieb oder die Erweiterung der vorhandenen Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen einschränken können, verortet werden. Das Heranrücken umfasst die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Flächen bzw. deren planerische Inanspruchnahme für stöempfindlichen Nutzungen. Diese Nutzungen umfassen dabei exemplarisch insbesondere überwiegend oder ausschließlich dem Wohnen dienenden Flächen oder Freizeiteinrichtungen.

Aus Immissionsschutzgründen haben Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einzuhalten. Vorgaben für Immissionsschutz in der Bauleitplanung beinhaltet der Abstanderlass NRW, der in seiner Fassung vom 12.10.2007 bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 Einwohnerwerte (EW) einen Mindestabstand von 500 m vorsieht und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW einen Mindestabstand von 300 m.

Der Einwohnerwert ist ein Vergleichswert für die in Abwässern enthaltenen Schmutzfrachten. Mit Hilfe des Einwohnerwertes lässt sich die Belastung einer Kläranlage ausdrücken. Dabei handelt es sich um die Summe aus den tatsächlichen Einwohnern und Einwohnerinnen (Einwohnerzahl EZ) und den Einwohnergleichwerten (EGW). Als Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt, dient der Einwohnergleichwert. Er vergleicht die Schmutzfracht eines gewerblichen Abwassers mit jener aus dem häuslichen Abwasser einer einzelnen Person.

Zu G 5.4-5 Abwasser raumverträglich ableiten

Im Sinne einer raumverträglichen Kreislaufwirtschaft ist das Abwasser von heute das Trinkwasser von morgen. Damit dieser Kreislauf nachhaltig funktioniert, ist ein bewusster und schonender Umgang mit der Ressource Wasser ebenso erforderlich wie eine sicher funktionierende Klärung des Abwassers, die Schadstoffe zuverlässig und umweltschonend entfernt.

Im Zuge des Bergbaus wurden Fließgewässer innerhalb der Metropole Ruhr zu technisch ausgebauten, offenen Abwassersammlern umfunktioniert, die Niederschläge und Schmutzwasser zwar sicher abtransportierten und somit die Seuchengefahr bannen konnten, jedoch zu großen Geruchsbelastungen führten. Die Emscher wurde dabei mit ihren Nebenbächen gezielt zum Abwasserkanal ausgebaut. Heute kann nach Abklingen der Bergsenkungen das Schmutzwasser wieder durch unterirdisch angelegte Kanäle den Kläranlagen zugeleitet werden. Dieses war zur Zeit des aktiven Bergbaus nicht möglich, da das Kanalsystem bergsenkungsbedingt beschädigt wurde und infolgedessen die Abwässer in offenen Abwasserkanälen abgeleitet wurden.

Durch die unterirdische Ableitung des Abwassers können die technisch ausgebauten Wasserläufe von Emscher und Nebengewässern ökologisch umgebaut und damit ihre Wertigkeit als Lebensraum für Flora und Fauna und ihre Funktion als naturnahes Oberflächengewässer wiedererlangen.

Zu G 5.4-6 Niederschläge raumverträglich ableiten

Bei starken Regenereignissen mit der Ableitung der Niederschläge in Mischwasserkanalisationen stoßen die Kläranlagen an ihre Belastungsgrenzen. Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle können in diesen Fällen eine Überlastung des Systems verhindern.

Ein Regenüberlaufbecken ist eine spezifische Form des Regenüberlaufs und somit ein Entlastungsbauwerk für Mischsysteme mit vorgeschaltetem Speichervolumen, bestehend aus Ablauf zur Kläranlage und Überlauf zum Gewässer. Der während des Regens gespeicherte Beckeninhalte kann zeitversetzt zum Klärwerk weitergeleitet werden. Ist die Beckenkapazität ausgelastet, muss ein Überlauf in den Vorfluter erfolgen.

Stauraumkanäle sind ausgestattet mit einem deutlich größeren Durchmesser als normale Abwasserkanäle. Sie dienen als unterirdische Zwischenspeicher für die Mischwassermengen, die von den Kläranlagen nicht sofort verarbeitet werden können. Nach Abklingen des Regens kann das gespeicherte Wasser nach und nach den Kläranlagen zugeführt werden.

Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen abfließt, soll ortsnah dezentral innerhalb der Baugebiete versickern oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert werden. Die ortsnahe Versickerung wird insbesondere zur Rückhaltung von Oberflächenwasser aus Siedlungsräumen und Verkehrsflächen verwendet, wenn keine geeignete Kanalisation oder Vorfluter vorhanden sind. Zudem setzen sich in den Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen die Schmutzstoffe bereits am Boden ab. So kann das stark verdünnte und mechanisch vorgeklärte Abwasser bei anhaltendem Regen, wenn auch die Zwischenspeicher ausgelastet sind, direkt in die Gewässer abgeleitet werden, ohne diese übermäßig zu belasten.

Zu G 5.4-7 Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern

Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger auftreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt.

Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dieses würde auch den natürlichen Wasserkreislauf berücksichtigen.

5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren

Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen.

Die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.

5.5-2 Ziel Flächen für Rohstoffgewinnung sichern

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

5.5-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Einem außerhalb eines BSAB liegenden Abgrabungsvorhaben steht die außergebietliche Ausschlusswirkung nach Ziel 5.5-1 im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen nicht entgegen:

- a) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine innerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und umfasst nicht mehr als eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je BSAB und liegt vollständig außerhalb von
 - Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,
 - Bereichen für den Schutz der Natur,
 - Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
 - zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,
 - Windenergiebereichen,
 - Waldbereichen (in waldarmen Kommunen) und
 - über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) oder
- b) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine teilweise oder vollständig außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung, deren Betreiber dort bereits Rohstoffe abgebaut hat und am 6. Juli 2018 Inhaber der entsprechenden Genehmigung bzw. Zulassung war, und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und überschreitet nicht eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung und liegt vollständig außerhalb von
 - Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,
 - Bereichen für den Schutz der Natur,
 - Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
 - zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,
 - Windenergiebereichen,
 - Waldbereichen (in waldarmen Kommunen) und

- über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) oder
- c) eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf ein außerhalb eines BSAB gelegenes Abgrabungsvorhaben erstreckt, wird ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche in rein zeitlicher Hinsicht verlängert.

5.5-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen

Abgrabungen sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur abschnittsweise und zeitnah sowie unter Beachtung der im Regionalplan festgelegten Ziele zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

5.5-5 Grundsatz Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen

Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen sollen die

- Ortsgebundenheit,
- begrenzte Verfügbarkeit,
- mangelnde Reproduzierbarkeit sowie
- Qualität und Quantität

der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.

5.5-6 Grundsatz Raumverträglichkeit gewährleisten

Die Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen so ausgeführt werden, dass eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen gewährleistet wird.

5.5-7 Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen

Für benachbarte Abgrabungsvorhaben sollen gemeinsame Rekultivierungskonzepte erstellt werden, die insbesondere die künftige Nachfolgenutzung für den betroffenen Gesamttraum aufzeigen.

5.5-8 Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen

Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Sofern verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen, sollen diese gebündelt gewonnen werden.

5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern

Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden.

Erläuterungen

Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren

Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen bedarf es einer planerischen Sicherung ihrer Lager- und Gewinnungsstätten vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) stellen sicher, dass auf Regionalplanungsebene ausreichend Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar sind.

Durch die Festlegung der BSAB mit dem Planzeichen 2 eb) gem. Anlage 3 der LPIG DVO als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen, andere Nutzungen, die hiermit nicht vereinbar sind, werden ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Aufgrund der Eignungsgebietswirkung ist die vorrangige Funktion, hier die Rohstoffgewinnung, außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereich weitestgehend ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Diese räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung wird durch die Ziele 5.5-2 und -3 des Regionalplans Ruhr weiter konkretisiert.

Die Vereinbarkeit von Abgrabungsvorhaben mit den Zielen der Raumordnung wird in den relevanten Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage der Raumordnungsklauseln der anzuwendenden Fachgesetze (z.B. BBergG, AbgrG) geprüft. Zentrale Voraussetzung für eine raumordnerische Vereinbarkeit ist dabei, dass sich das Abgrabungsvorhaben in Gänze, d.h. inklusive der erforderlichen Schutzabstände und Nebenanlagen und unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans innerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiches befindet. Insofern kann im Rahmen der Genehmigung und Zulassung eine Konkretisierung der Bereichsabgrenzung nur nach innen erfolgen. Erkennbar außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegenen Abgrabungen steht daher in der Regel die Konzentrationswirkung der BSAB entgegen. Die Regelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben hiervon ausgenommen.

Als Abgrabung im Sinne des Ziels 5.5-1 ist jede raumbedeutsame Entnahme von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen. Insofern unterliegen auch Planungen und Vorhaben, in denen die Rohstoffentnahme nicht alleiniger Zweck ist, der Konzentrationswirkung des Ziels (z.B. Anlage von Gewässern), da eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfolge unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht ist (vgl. BVerwG-Urteil IVC25/75 vom 10.02.1978). Lediglich Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes, die eine überregionale Bedeutung besitzen und sich aus übergeordneten Planwerken ergeben, sind hiervon gemäß geltender Erlasslage ausgenommen (MULNV 09.10.2017).

Da Abgrabungsvorhaben generell eine Raumbedeutsamkeit unterstellt wird, schließt die regionalplanerische Steuerung und Konzentration auch Abgrabungsvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha mit ein. Zudem wird durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche mit einer Mindestgröße von 10 ha eine disperse Verteilung der Rohstoffgewinnung vermieden und somit zu einer Reduzierung der Oberflächeninanspruchnahme, Optimierung der Lagerstättennutzung und zum Schutz des Landschaftsbildes beigetragen.

Vor Inkrafttreten des Regionalplans fachrechtlich erteilte Genehmigungen und Zulassungen außerhalb der Abgrabungsbereiche bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt und können entsprechend umgesetzt werden. Diese Unberührtheit umfasst explizit auch die Umsetzung bergrechtlich zugelassener Rahmenbetriebspläne gem. § 52 BBergG. Sofern flächenwirksame Änderungen von Abgrabungsflächen in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorgenommen werden, z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche, sind die Regelungen nach Ziel 5.5-3 zu beachten.

Zu Z 5.5-2 Flächen für Rohstoffgewinnung sichern

Aufgrund der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung der Abgrabungsbereiche ist die tatsächliche Verfügbarkeit der als BSAB gesicherten Flächen für die Rohstoffgewinnung von zentraler Bedeutung. Daher wird mit Ziel 5.5-2 sichergestellt, dass die als BSAB festgelegten Bereiche nicht für andere Planungen und Maßnahmen (z.B. im Rahmen von bauleit- oder fachplanerischen Verfahren) in Anspruch genommen werden, die mit den Erfordernissen der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht vereinbar wären.

Nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbare Nutzungen sind alle Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung z.B. durch Versiegelung, Überbauung oder Schutz von Abstandsflächen, entweder erschweren, d.h. nur unter Mehraufwand vollziehbar, oder gänzlich verhindern würden.

Insbesondere Linieninfrastrukturen, wie z.B. Straßen, Schienen, Produktenfernleitungen, können zu einer Zerschneidung von Abgrabungsbereichen führen, die bei Einhaltung der jeweiligen Mindestabstände und abbaubedingten Böschungflächen, Auswirkungen auf das Mengengerüst und die Versorgungszeiträume der Abgrabungsbereiche besitzen. Vor diesem Hintergrund sind solche Planungen innerhalb der Abgrabungsbereiche ebenfalls auszuschließen.

Auch wenn sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB gegenüber anderen Nutzungen mehrheitlich durchsetzt, stehen nicht die gesamten als BSAB festgelegten Bereiche auch zwangsweise für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn kleinteilige Nutzungen ohne Raumbedeutsamkeit (z.B. Einzelbebauung, kleinflächige Natur-/Bodendenkmäler, linienartige Infrastrukturen) – der maßstabsbedingten Darstellungssystematik des Regionalplans geschuldet – mit in die Abgrabungsbereiche einbezogen wurden. Die tatsächliche Ausgestaltung der abzugrabenden Flächen und die damit verbundene Konkretisierung der BSAB unterliegen daher den jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren.

Den Abgrabungsvorhaben können die innerhalb der BSAB festgelegten Folgenutzungen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereich, Abfalldeponie) nicht entgegengehalten werden, da es sich hierbei um die raumordnerischen Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung handelt. Der Umgang hiermit wird durch Ziel 5.5-4 geregelt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Grundsatz 2.4-3 des Regionalplans Ruhr verwiesen.

Temporäre Zwischennutzungen, wie z.B. Photovoltaikanlagen, sind innerhalb der Abgrabungsbereiche in der Regel nicht mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung vereinbar, da diese die kurzfristige Verfügbarkeit bei einem vorliegenden Abgrabungsinteresse verzögern könnten. Vor diesem Hintergrund sind in der Regel auch temporäre Zwischennutzungen vor Abschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb von BSAB auszuschließen. Innerhalb der BSAB kann die Windenergienutzung bzw. deren bauleitplanerische Sicherung erst dann erfolgen, wenn die Rohstoffentnahme stattgefunden hat, d.h. als Nachfolgenutzung.

Nach möglichst umfassender Ausschöpfung der Lagerstätte und Abschluss der Rohstoffgewinnung ist die Vereinbarkeit sich anschließender Planungen und Maßnahmen mit Ziel 5.5-2 im Einzelfall zu prüfen, ob der Zweck der zeichnerischen Festlegung, die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen, dann erfüllt ist. Die sich anschließenden Folgenutzungen müssen darüber hinaus ebenfalls mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sein und dürfen den Festlegungen des Ziels 5.5-4 nicht entgegenstehen.

Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Die in dem Ziel enthaltenen Regelungen legen Bedingungen fest, unter denen ein Abgrabungsvorhaben auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB mit den Erfordernissen der

Raumordnung vereinbar ist. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit einer hieraus resultierenden Abgrabung ist in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Da durch die Ausnahmeregelungen die raumordnerisch angestrebte Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche innerhalb eines eng gesteckten Rahmens aufgehoben wird, bedarf es folgender Klarstellungen, um auch bei Abgrabungen außerhalb der BSAB eine möglichst umfassende Raumverträglichkeit sicherzustellen:

Als unmittelbar angrenzend sind Vorhaben anzusehen, die auf raumordnerischer Betrachtungsebene Anschluss an die zeichnerisch festgelegten BSAB bzw. an fachrechtliche Genehmigungen/Zulassungen, die vor dem 6. Juli 2018 erteilt wurden, besitzen. Wesentliche Beurteilungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung, ob eine Erweiterung im Sinne des Ziels vorliegt, sind dabei die räumliche Entfernung zwischen beantragter Abgrabung und Bestandsabgrabung bzw. BSAB, der Abgrabungsfortschritt in den bestehenden Abgrabungen sowie vorhandene, trennende Elemente, z.B. Infrastrukturen oder Schutzgebiete. Darüber hinaus können auch solche Vorhaben in geringer räumlicher Entfernung als unmittelbar angrenzend bewertet werden, die durch kleinteilige Bandinfrastrukturen, Straßen oder (stillgelegte) Bahntrassen, jeweils ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan, von der zu erweiternden Bestandsabgrabung getrennt sind.

Hingegen liegt keine unmittelbare Grenzlage vor, wenn die Erweiterungsfläche durch einen zeichnerisch festgelegten Straßen- oder Schienenweg von regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung von der bestehenden Abgrabung bzw. dem BSAB getrennt ist. Da diese Straßen und Schienenwege wichtige Erschließungsfunktionen erfüllen und von ihnen in der Regel eine Trennwirkung ausgeht, stellen diese zeichnerisch festgelegten Infrastrukturen eine klare räumliche Grenze dar. Genauso handelt es sich nicht um eine angrenzende Lage im Sinne des Ziels, wenn im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab erkennbar ist, dass zwischen geplanter und bestehender Abgrabung keine räumliche Nähe oder Verbindung besteht.

Die Erweiterung von angrenzend an BSAB bzw. an außerhalb der BSAB gelegenen Abgrabungen soll in möglichst enger zeitlicher Abfolge zur Rohstoffgewinnung in der angrenzenden genehmigten/zugelassenen Fläche erfolgen. Rekultivierte Teilbereiche, die sich z.B. – insbesondere bei Steinbrüchen – zu wertvollen Biotopen entwickeln und ggf. fachrechtlich unter Schutz gestellt sind, sind daher nicht erneut für eine Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.

Die Erweiterung von bis zu 10 ha soll in einer zusammenhängenden Fläche – vorbehaltlich der kleinräumigen Situation – vorgenommen werden, um das Abtragungsgeschehen zu konzentrieren und Böschungsverluste möglichst gering zu halten. Grundsätzlich kann sich die Erweiterung an BSAB bzw. an außerhalb gelegenen Abgrabungen auch auf mehrere Teilflächen verteilen. Entscheidend für eine Vereinbarkeit mit Ziel 5.5-3 ist dabei, dass die Gesamtfläche der über diese Ausnahme vorgenommenen Erweiterungen nicht 10 ha je BSAB gemäß Ziel 5.5-3a) bzw. nicht 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung gemäß Ziel 5.5-3b) überschreitet.

Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den mit diesen zeichnerischen Festlegungen verknüpften Schutz- und Entwicklungszielen, die in der Regel nicht mit Abgrabungsvorhaben vereinbar sind.

Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.5-3a) oder -3b) innerhalb von „Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV „Unterer Niederrhein“ – die gesicherten Gänseäusungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung des 300 m Abstands um ASB, der vorrangig Spielräume für zukünftige Siedlungsentwicklungen offenhalten soll und darüber hinaus der vorsorgenden Konfliktminimierung dient, ist aufgrund des Regionalplanmaßstabs kaum möglich. Bei der Prüfung, ob ein ausreichender Abstand zwischen Abgrabungsfläche und ASB gewahrt bleibt, ist die kleinräumige Situation sowie die Bestimmbarkeit der zeichnerischen Festlegung in Verbindung mit der topographischen Grundkarte entsprechend zu berücksichtigen (z.B. bei der Interpretation der Grenzziehung des ASB oder BSAB). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung ist stets sicherzustellen, dass der 300 m Abstand nicht unterschritten wird.

Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan (Eigenentwicklungsortlagen, Streu- und Splitterbebauung) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit gemäß Ziel 5.5-3 kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar. Diesbezüglich ist Grundsatz 5.5-6 im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Ob die Erweiterung von Abgrabungen in Waldbereichen außerhalb waldarmer Kommunen raumordnerisch vertretbar ist, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und ist einzelfallbezogen zu prüfen. Hierbei ist das räumliche Vorkommen des zu gewinnenden Rohstoffs, das Fehlen alternativer Gewinnungsstätten und die Schutzwürdigkeit des betroffenen Waldbereichs insbesondere zu berücksichtigen. Auf Grund des geringen Waldanteils in weiten Teilen des Verbandsgebietes wird die Rohstoffgewinnung bzw. deren Erweiterungen in Waldbereichen innerhalb von waldarmen Kommunen (Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 % an der Gesamtfläche gem. Abbildung 15) hingegen generell ausgeschlossen. In Kommunen, die nicht als waldarm einzustufen sind, sind hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Waldbereichen die Anforderungen des LEP-Ziels 7.3-1 sowie des Ziels 2.7-1 zu beachten.

Die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) gemäß Erläuterungskarte 14 dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Gemäß Ziel 2.10-3 sind Abgrabungen innerhalb dieser Gebiete nicht mit deren Schutzzweck vereinbar. Diese Gebiete sind daher von Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, freizuhalten.

Ausgehend von § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW stehen Abgrabungen außerhalb der BSAB, die auf den Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 basieren, die Festsetzungen der Landschaftsplanung nicht entgegen. Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind im Rahmen der Rekultivierung entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber gelten für die jeweiligen Ausnahmeregelungen die folgenden spezifischen Festlegungen.

Zu 3a)

Angrenzend an die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche ist die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung um bis zu 10 ha je BSAB raumordnerisch vereinbar. Durch diese Beschränkung auf bis zu 10 ha je Abgrabungsbereich wird dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht unterlaufen werden, indem die Anzahl der hieraus resultierenden Fälle insgesamt beschränkt bleibt.

Mit der Ausnahmeregelung soll die vollständige Ausnutzung von Lagerstätten und die hieraus resultierende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme andernorts befördert werden. Aus diesem Grund ist daher auch sicherzustellen, dass die außerhalb des BSAB gelegene Erweiterungsfläche an eine bestehende Genehmigung bzw. Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs anschließt. Eine Neuerschließung von Lagerstätten außerhalb eines BSAB ist auszuschließen, da mit der Ermittlung und Festlegung der BSAB als konfliktarme Standorte diese vorrangig für eine Rohstoffgewinnung zu nutzen sind.

Zu 3b)

Die Ausnahmevoraussetzungen nach 3b) dienen in Anlehnung an den Vertrauensschutz für die vor Ort tätigen Unternehmen als Übergangsregelung, um sich mittelfristig auf die Abgrabungsbereichskulisse des Regionalplans Ruhr auszurichten. Insofern wird diese Ausnahme auch auf Unternehmen bzw. Genehmigungsinhaber begrenzt, die zum Stichtag (6. Juli 2018) bereits angrenzend eine Genehmigung bzw. Zulassung besessen haben.

Die Ausnahmeregelung nach 5.5-3b) erfasst des Weiteren auch kleinere Festgesteinsabgrabungen im südlichen und östlichen Verbandsgebiet, deren Gewinnungsflächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Die überwiegend im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Steinbrüche sind historisch gewachsene Standorte mit funktionalen Verbindungen zu den unmittelbar vor Ort tätigen Unternehmen. Aufgrund der getätigten Investitionen und der im Vergleich zu den flächigen Vorkommen für Lockergesteine räumlich begrenzten Festgesteinsvorkommen, sind die Unternehmen in der Regel auf die aktuell in Betrieb befindlichen Standorte angewiesen. Bei deren Erweiterungen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den entsprechenden Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vor Ort in Übereinstimmung gebracht werden können.

Aus der Erläuterungskarte 20 kann entnommen werden, wo zum Stichtag 6. Juli 2018 bestehende Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen vorlagen, die für eine Erweiterung in Frage kommen können.

Zu 3c)

Der zeitlichen Verlängerung von Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen außerhalb der BSAB stehen die zeichnerischen Festlegungen und Regelungen des Ziels 5.5-1 nicht entgegen, sofern mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen (z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche) verbunden sind.

Sofern im Rahmen der Antragsverlängerung Änderungen an der Rekultivierung vorgenommen werden, sind für diese die regionalplanerischen Festlegungen entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Ausnahmeregelung zu zeitlichen Verlängerungen erfasst zugleich auch die Vertiefung bestehender Abgrabungen, sofern hierdurch keine zusätzliche Oberfläche für die Abgrabung in Anspruch genommen wird. Bei der nachträglichen Vertiefung von Abgrabungen ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes sicher zu stellen.

Zu Z 5.5-4 Rekultivierung sicherstellen

Der Handlungsauftrag zur Rekultivierung der Rohstoffgewinnungsflächen ist in unterschiedlicher Regelungstiefe bereits in den Fachgesetzen enthalten, auf denen die Genehmigungen bzw. Zulassungen zum Rohstoffabbau basieren. Da diese sich im Wesentlichen auf die Kompensation bzw. den Ausgleich der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen beschränken, soll mit dem Ziel darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass sich die Rekultivierung der einzelnen Flächen in die gesamträumliche Entwicklung raumverträglich einfügt.

Die Eingriffe in Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt sind nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in ihren Auswirkungen durch eine geeignete Folgenutzung zu minimieren bzw. auszugleichen.

Da sich Abgrabungen im Freiraum, ggf. auch in Randlage zum Siedlungsbereich, befinden, bietet sich für die überwiegende Anzahl der Flächen eine naturnahe bzw. landschaftsbezogene Rekultivierung im Zuge der Landschaftsentwicklung an. Ergänzend können, in ausgewählten Bereichen, auch Angebote für die Erholungs- und Freizeitnutzung geschaffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Nutzungen mit den Zielvorstellungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (vgl. Kapitel 2 und 3) in Einklang stehen.

Im Einzelfall kann zudem eine Folgenutzung für Infrastrukturvorhaben im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung geboten sein, z.B. auf Grund der möglichen Synergieeffekte aus der zeitlichen Abfolge einer Rohstoffentnahme und anschließender Wiederverfüllung mit Reststoffen (Deponierung), sofern die hierfür erforderliche Eignung und Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Abgrabungen fügen sich in der Regel dann in die umgebende Raumstruktur ein, wenn diese den landschaftsplanerischen oder städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für den betroffenen Raum nicht entgegenstehen und die angestrebte Nutzung raumverträglich umgesetzt werden kann. Da die Rohstoffgewinnung innerhalb einer Genehmigung bzw. Zulassung gewöhnlich in Teilabschnitten erfolgt, soll sich die Rekultivierung ebenfalls möglichst zeitnah an den Abbaufortschritt anschließen. Die ungeordnete Entwicklung aufgegebener Rohstoffgewinnungsvorhaben (Devastieren) ist im Sinne einer geordneten Landschaftsentwicklung daher zu vermeiden. Das Ziel findet auch bei außerhalb der BSAB gelegenen Abgrabungen Anwendung. Die Rekultivierung hat dabei die für den jeweiligen Teilraum getroffenen Festlegungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

In der Gesamtkarte ist die regionalplanerisch angestrebte und maßstabsbedingt darstellbare Folgenutzung innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren. Die innerhalb der Bereichsabgrenzungen festgelegte Folgenutzung kann einem Abgrabungsvorhaben nicht entgegen gehalten werden, da die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB die vorrangige Nutzung darstellt und die Folgenutzung sich dieser zeitlich anschließt.

Eine zeichnerische Festlegung der Folgenutzung „Oberflächengewässer“ erfolgte dann, wenn bei anstehendem Grundwasser unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Da in den letzten Jahren –in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten – erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend berücksichtigt. Die Ausgestaltung und Konkretisierung der verbleibenden Wasserflächen sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zuge der Rohstoffgewinnung sind außerhalb der BSAB umzusetzen. Eine Verortung innerhalb der Abgrabungsbereiche im Zuge der Rekultivierung kann nur dort bzw. dann erfolgen, sofern eine Entnahme der anstehenden Rohstoffe bereits erfolgt ist und sich durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs ergeben. Raumordnerische Vorgaben zur raumverträglichen Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei u.a. Grundsatz 2.1-5 des Regionalplans Ruhr entnommen werden.

Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist im Rahmen des Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass eine ausreichende forstwirtschaftliche Kompensation, z.B. durch die Anlage von Ersatzaufforstungen, erfolgt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung kann diese im Zuge der Rekultivierung auch innerhalb der BSAB auf Flächen erfolgen, auf denen eine vollumfängliche Rohstoffentnahme unter Berücksichtigung der gängigen Gewinnungspraxis stattgefunden hat.

Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen

Aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung hausälterisch umzugehen. Da insbesondere eine Überbauung von Lagerstätten deren spätere Nutzung erschwert oder verhindert, sind bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen, die Erfordernisse einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung in die Abwägung einzustellen.

Diese Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung ist dabei auf den gesamten Planungsraum, insbesondere bei der Inanspruchnahme bislang nicht baulich überprägten Freiraums,

anzuwenden. In begründeten Einzelfällen kann bestimmten Planungen und Maßnahmen gegenüber der Rohstoffsicherung oder –gewinnung ein Vorrang eingeräumt werden (z.B. Bandinfrastrukturen oder Errichtung punktueller Windenergieanlagen).

Mit dem Grundsatz wird ein regionsbezogener Sicherungsansatz verfolgt, der darüber hinaus durch Grundsatz 5.5-9 nochmals räumlich und inhaltlich konkretisiert wird.

Zu G 5.5-6 Raumverträglichkeit gewährleisten

Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche und der Steuerung der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB wird eine räumliche Lenkung auf möglichst konfliktarme Standorte angestrebt. Um den Gewinnungsbetrieb darüber hinaus möglichst raum- und umweltverträglich zu gestalten, ist im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf angrenzende Raumnutzungen vermieden bzw. minimiert werden. Dabei sind unter anderem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasserschutzes sowie der Siedlungsentwicklung, insbesondere im Umfeld überwiegend zum Wohnen genutzter Flächen, zu berücksichtigen. Der Abbaubetrieb selbst soll möglichst sozialverträglich und umwelt- sowie ressourcenschonend erfolgen.

Ein Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen kann auf regionalplanerischer Betrachtungsebene u.a. durch die Einhaltung angemessener Abstandsflächen zu sensiblen Nutzungen, die abschnittsweise Gewinnung und zeitnahe Rekultivierung innerhalb von Teilabschnitten, die Einfriedung der Abgrabungsflächen oder raumverträgliche Verkehrserschließungen erzielt werden.

Um die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Belastungen in besonders betroffenen Teilräumen langfristig abzumildern, sind Nachfolgenutzungen, die landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen zu entwickeln und abzustimmen. Hierbei ist die Beteiligung und Abstimmung mit allen vor Ort relevanten Akteuren ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung. Die Intention der Grundsätze 3-4 des LEP NRW sowie des Regionalplans Ruhr, Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaften in beeinträchtigten Landschaftsbereichen zu nutzen, soll dabei berücksichtigt werden.

Der Grundsatz ist bei allen Entscheidungen über den Abbaubetrieb und die anschließende Rekultivierungen zu berücksichtigen. Da den Akteuren vor Ort über die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3a) und -3b) mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Flächenauswahl zugesprochen wird, besitzt der Grundsatz insbesondere für die hieraus abgeleiteten Abgrabungsflächen eine besondere Bedeutung.

Zu G 5.5-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen

Aufgrund der Flächengröße der BSAB und der aktuellen Genehmigungspraxis bei Nass- und Trockenabgrabungen ist davon auszugehen, dass die Abgrabungsbereiche innerhalb mehrerer separater Abgrabungsvorhaben, ggf. auch durch verschiedene Unternehmer, in Anspruch genommen werden.

Sofern die zeitlichen, räumlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist auf freiwilliger Basis durch die Genehmigungsbehörden, in Abstimmung mit den Unternehmen und lokalen Akteuren, darauf hinzuwirken, dass die Rekultivierungsplanung benachbarter Abgrabungsflächen möglichst aufeinander abgestimmt erfolgt und sich in die Freiraum- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Teilräume einfügt. Hierdurch lassen sich – im Vergleich zu einer kleinteiligen, einzelflächenbezogenen Betrachtung – umfangreichere auf die Raumstruktur bezogene Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, die auch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung vor Ort erhöhen können.

Der Grundsatz ergänzt Ziel 5.5-4 und ist sowohl auf (nahezu) zeitgleich stattfindende Vorhaben sowie für benachbarte Abgrabungen, die in zeitlicher Abfolge realisiert werden, anzuwenden.

Zu G 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist sicherzustellen, dass verritzte Lagerstätten im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorgaben in möglichst großem Umfang ausgenutzt werden. Dies erstreckt sich sowohl auf eine flächige Betrachtung als auch auf die Gewinnungstiefe. Dabei soll eine möglichst umfassende Ausbeutung verritzter Flächen auch dann erfolgen, wenn verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen.

Sofern innerhalb der Abgrabungsbereiche Aufbereitungsanlagen oder andere technische Anlagen vorhanden sind, ist eine Gewinnung der darunter anstehenden Rohstoffe nach Abbau der übrigen Teilflächen anzustreben. Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb der BSAB erst nach erfolgter Rohstoffgewinnung verortet werden. Ein Verzicht auf eine Rohstoffgewinnung in Teilflächen innerhalb der Lagerstätte widerspricht dem Ziel der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. In diesen Fällen blieben innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Rohstoffpotenziale ungenutzt, die dem errechneten Bedarf entzogen würden. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungstätten ggf. auch auf bislang unverritzten Flächen gewonnen werden. Diese wäre nicht im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung. Die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte kann z.B. durch die Vermeidung unnötiger Zerschneidungen oder kleinteiliger Parzellierung erreicht werden.

Die raumverträgliche Ausnutzung der Lagerstätte in die Fläche wird dabei im Wesentlichen durch die mit den Zielen 5.5-1 und -3 beabsichtigte Konzentrationswirkung begrenzt. Hinsichtlich der maximalen Gewinnungstiefe bestehen sowohl gewinnungstechnische Restriktionen als auch durch Vorgaben des Boden- und Grundwasserschutzes.

Die maximale Ausschöpfung einer Lagerstätte bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen der Konzentration des Abtragungsgeschehens und der Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus. Angesichts der Begrenztheit der Rohstoffvorkommen und rückläufigen Verfügbarkeit gewinnbarer Lagerstätten sind im Genehmigungsverfahren die bestehenden Restriktionen in die Abwägung mit einzustellen.

Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern

Während der Grundsatz 5.5-5 zunächst nur die Berücksichtigung einer langfristigen Rohstoffsicherung bei allen Planungen und Maßnahmen als Abwägungsdirektive festlegt, konkretisiert der Grundsatz 5.5-9 diese räumlich und sachlich auf den Schutz konkreter Lagerstätten für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung.

Die in der Erläuterungskarte 21 „Sicherungswürdige Lagerstätten“ abgebildeten sicherungswürdigen Lagerstätten umfassen große, zusammenhängende Rohstoffvorkommen mit hoher Mächtigkeit, die bislang größtenteils nicht baulich überlagert oder durch bau- bzw. fachplanungsrechtliche Darstellungen/Festsetzungen anderweitig gebunden sind. Diese Flächen stellen potentielle Suchräume für die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung dar.

Damit diese Lagerstätten der Rohstoffgewinnung zukünftig zur Verfügung stehen, sollen hierin keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen realisiert werden, die eine spätere Rohstoffgewinnung verhindern (z.B. durch eine überlagernde Deponie) oder diese, z.B. durch eine Versiegelung oder Überbauung zu Siedlungszwecken, erheblich erschweren würden. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Unschärfe der Erläuterungskarte möglichst ausgeschlossen werden.

Maßstabsbedingt umfassen die sicherungswürdigen Lagerstätten neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch kleinteilige Einzelbebauungen sowie Bandinfrastrukturen. Die bestandsorientierte

Entwicklung dieser sowie bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierter Nutzungen im Außenbereich stehen dem Grundsatz in der Regel nicht entgegen.

Zudem können im begründeten Einzelfall auch die mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Abwägung überwiegen. Angesichts des Darstellungsmaßstabs der Erläuterungskarte steht die Errichtung von Linieninfrastrukturen wie Straßen- und Schienenwegen oder Leitungsbändern dem Sicherungsansatz in der Regel nicht entgegen. Temporäre Zwischenutzungen sind im Rahmen der Abwägung einzelfallbezogen zu bewerten.

Die in der Erläuterungskarte dargestellten sicherungswürdigen Rohstoffvorkommen stellen einen Suchraum für künftige Abgrabungsvorhaben dar. Eine Inanspruchnahme dieser Vorkommen für die Rohstoffgewinnung, sofern sie nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 fallen, ist insofern innerhalb des Planungshorizonts des Regionalplans nicht vorgesehen.

5.6 Fracking

Die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdgas, aus unkonventionellen Lagerstätten unter Anwendung des Hydraulic-Fracturing („Fracking“) stellt ein auf bundes-, landes- und regionalpolitischer Ebene intensiv diskutiertes Thema dar. Vor allem der beim Fracking erfolgende Einsatz wassergefährdender Stoffe und die hiervon potentiell ausgehenden Umweltauswirkungen und -risiken, z.B. für das Grundwasser, sind umstritten.

Da die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, wie Kohleflöz-, Schiefer-, Mergel- oder Tongestein, aufgrund der zu erwartenden übertägigen Auswirkungen (z.B. durch die hierfür erforderliche Infrastruktur und Flächeninanspruchnahme) in Verbindung mit der räumlich-zeitlichen wechselnden Ballung innerhalb der Gewinnungsfelder eine Raumbedeutsamkeit unterstellt werden kann (MKULNV 2012), besteht grundsätzlich ein Steuerungs- bzw. Regelungsbedarf durch die Landes- und Regionalplanung.

Der Landesentwicklungsplan NRW trifft mit LEP-Ziel 10.3-4 die landesweit einheitliche und endabgewogene Festlegung, dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen ist. Ausgehend von dem vom MKULNV beauftragten „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“ (MKULNV 2012) wird der flächendeckende Ausschluss des Fracking im LEP mit der bestehenden Sorge um Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt sowie der nicht abschätzbaren Reichweite hiermit verbundener Risiken begründet. Der landesweite Ausschluss des Fracking über den LEP fußt insofern auf Erwägungen zum Schutz- und Risikovorsorgeauftrag der Landesentwicklungsplanung.

Mit dem „Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 4. August 2016 (BGBl. 2016 I, S. 1972ff) wurden ferner – nach Inkrafttreten des LEP NRW – bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen zum Einsatz des Hydraulic-Fracturing geschaffen. Demnach werden gem. § 13a WHG i.V.m. § 9 WHG das unkonventionelle Fracking in Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein und der Einsatz wassergefährdender Stoffe bundesweit generell untersagt. Das konventionelle Fracking, z.B. in Sandgestein, wird in für den Grundwasser- und Gewässerschutz sensiblen Gebieten (z.B. festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten) sowie Nationalparks und Naturschutzgebieten flächendeckend ausgeschlossen.

Nach vorliegendem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW treten in Nordrhein-Westfalen unkonventionelle Erdgasvorkommen in Kohleflöz- (Coalbed methane bzw. CBM), Schiefer- oder

Tongestein (shale gas) auf. Die Gewinnung des in der Region in unkonventionellen Lagerstätten vorkommenden Erdgases wird bereits durch das LEP-Ziel 10.3-4 sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben umfassend ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Gestaltungsspielraum oder Regelungsbedarf. Da zum Einsatz des Hydraulic-Fracturing kein Planungserfordernis auf Ebene der Regionalplanung gegeben ist, trifft der Regionalplan Ruhr keine eigenständigen Festlegungen in Form von Zielen oder Grundsätzen zum Einsatz des Hydraulic-Fracturing zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Der Schutz einzelner Raumfunktionen wird durch die themenspezifischen Festlegungen, z.B. zum Grundwasser- oder Freiraumschutz, in den jeweiligen Fachkapiteln sichergestellt.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrsstrassen wesentlich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen

Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind.

6.1-3 Grundsatz Mobilität und Gütertausch gewährleisten

Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

6.1-4 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Die Verkehrsträger in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung ermöglichen. Dabei sollen unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) möglichst erhalten bleiben.

Dabei sollen die Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.

6.1-5 Grundsatz Trassenbündelung

Die bedarfsgerecht zu sichernden Verkehrsstrassen sollen möglichst gebündelt geführt werden.

Erläuterung

Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Mit den im Regionalplan festgelegten Trassenkorridoren sollen die Schienenwege, Straßen und Wasserstraßen planerisch gesichert werden. Neuplanungen sollen dabei bedarfsgerecht umgesetzt werden. Im Regionalplan finden sich die großräumigen und regional bedeutsamen Verkehrsnetze der verschiedenen Verkehrsträger wieder. Mit der Sicherung der Trassenkorridore sollen die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauleitplan-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren) ist von Kreisen, Kommunen, Behörden und sonstigen Vorhabenträgern sicherzustellen, dass Planungen und Maßnahmen wie z.B. Siedlungsflächenentwicklung, Windkraftanlagen, Abgrabungen, Freizeiteinrichtungen die vorhandenen Linienverläufe

von Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen beeinträchtigt und Planungen neuer Verkehrstrassen realisiert werden können. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen sind ausreichende Abstände zu störepfindlichen Nutzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen vorzusehen.

Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen

Um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr sicherzustellen, bedarf es weiterer Planungen und Maßnahmen. Bei der Realisierung dieser Planungen und Maßnahmen ist dem Ausbau der vorhandenen Verkehrswege Vorrang gegenüber Neuplanungen einzuräumen, um weitere Flächeninanspruchnahmen möglichst zu reduzieren.

Ausgenommen hiervon sind Trassen des nichtmotorisierten Verkehrs wie Radwege und Abstellflächen für Fahrräder, da sie dazu beitragen, den motorisierten Verkehr und die damit einhergehenden Emissionen zu vermindern. Ausgenommen hiervon sind Planungen von Schienentrassen für den Güterverkehr, die dazu dienen sollen, bestehende Güterverkehre aus den Siedlungsbereichen herauszuführen, in denen die Bevölkerung entlang der vorhandenen Trassen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt ist.

Zu G 6.1-3 Mobilität und Gütertausch gewährleisten

Um den steigenden Anforderungen an die Mobilität zu begegnen, ist es unter Einbeziehung aller Verkehrsträger (z.B. Schiene, Straße, Wasserstraße, ÖPNV und Radverkehr) erforderlich, die Trassen für diese Verkehrsträger zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen. Mit der Verlagerung der Verkehre von der Straße auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße ist zugleich eine Erhöhung der Transportkapazität verbunden. Ein attraktiver ÖPNV kann zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Der wachsenden Bedeutung des Fahrrades entsprechend, ist die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr), an die Bedürfnisse des Alltags- und Freizeitverkehrs orientiert, auszubauen.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur legt der Regionalplan Ruhr die großräumigen und regional raumbedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, Schiffs- und Radverkehrs fest und sichert somit den Rahmen eine zukunftsfähige Verkehrsentwicklung in der Metropole Ruhr.

Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Die wachsenden Verkehrsströme, die als Ziel- oder Quellverkehre den Planungsraum täglich erreichen oder verlassen oder ihn als Transitverkehr durchqueren, beeinträchtigen sowohl die angrenzenden Freiräume als auch Siedlungsräume gleichermaßen durch Lärm, Staub, Treibhausgase, Erschütterungen und Gerüchen. Umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sind geeignet, raum- und umweltverträglich Transportleistungen für Mensch und Güter zu erbringen. Mit der Verlagerung von Verkehren beispielsweise durch die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, durch die Optimierung vorhandener Strukturen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs, den Ausbau des Radwegenetzes ist eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung in der Metropole Ruhr zu erreichen. Durch eine integrierte Siedlungsentwicklung lassen sich nicht nur Verkehre vermeiden sondern auch die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen wirtschaftlicher betreiben.

Im Plangebiet stellen vor allem zahlreiche Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr, Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den großräumigen Verkehr sowie zahlreiche Wasserstraßen aufgrund ihres Ausbaustandards nahezu unüberwindbare

Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den Freiflächen und Lebensräumen im Norden des Ballungsraumes Ruhr und den Freiflächen im Süden wird erheblich erschwert. Um weitere Zerschneidungen zu verhindern, sollen künftige Trassenplanungen in den UZVR ab 10 km² möglichst unterbleiben.

Zu G 6.1-5 Trassenbündelung

Die typische polyzentrische Struktur der Metropole Ruhr besteht aus einem dichten Geflecht von Siedlungsräumen, Freiräumen und Verkehrsinfrastrukturen. Dabei erschließen die linienhaften Verkehrsinfrastrukturen u.a. Wohngebiete, Innenstädte, Arbeitsplätzen und öffentlichen Einrichtungen. Sie belasten dabei aber auch u.a. durch Lärm- und Staubemissionen die Umwelt und zerschneiden in den Freiräumen die Landschaft und wirken sich damit auf das Landschaftsbild nachteilig aus. Neue geplante Trassen beanspruchen darüber hinaus zusätzliche Flächenpotentiale sowohl im Siedlungs- als auch im Freiraum.

Zur Vermeidung weiterer Belastungen für Mensch und Natur sollen deshalb künftige Trassenplanungen möglichst flächensparend und umweltfreundlich, möglichst in Parallellage zu vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen geplant werden.

6.2 Straßen

6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen

Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

6.2-2 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen

In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz sichergestellt werden.

6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz

Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch die Instandhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sichergestellt werden.

Erläuterung

In den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans, die entsprechend der Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) – Anlage 3 zur LPIG DVO anzuwenden sind, werden Straßen unterschieden in den Kategorien „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“.

Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:

Bestand – Straßen

Diese Kategorie umfasst vorhandene Straßen von mindestens regionaler Bedeutung, die den regionalen Netzzusammenhang sicherstellen oder Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen

mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Straßennetz anbinden. Gemäß DVO zum Landesplanungsgesetz (LPLG) gehören hierzu: Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, Bundesstraßen und Landesstraßen.

Bedarfsplanmaßnahmen – Straßen

Der Bund und das Landes NRW legen in ihren Bedarfsplänen, die den Charakter eines Gesetzes besitzen, verbindliche Straßenbaumaßnahmen unterschiedlicher Priorität fest. Mit der Darstellung dieser Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Dabei beinhaltet der Bedarfsplan des Bundes Aus-/Neubaumaßnahmen an/für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, der Bedarfsplan des Landes NRW hat Planungsvorhaben für Landesstraßen zum Inhalt.

Neben dem Bestandsnetz und den Bedarfsplanmaßnahmen umfassen die zeichnerischen Festlegungen auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen. Dabei handelt es sich um vorhandene oder geplante Straßen in kommunaler Trägerschaft, deren Bedarf nachgewiesen ist. Sie ergänzen das regionale Netz indem sie Siedlungsbereiche und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Verkehrsnetz anbinden, die Funktionen einer Ortsumgehung übernehmen oder Netzlücken schließen. Mit Netzlücken sind nicht geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebaute Autobahnabschnitte oder Straßen mit unterschiedlichem Ausbauzustand gemeint.

Ausschlaggebend für die Art der zeichnerischen Festlegung dieser Straßenkategorien im Regionalplan ist die Bedeutung der Straße im Netzzusammenhang und der Konkretisierungsgrad der Planung im Falle von Bedarfsmaßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes.

Durchgezogene Linie (rot):

Mit dieser Signatur sind linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Straßen dargestellt. Dabei bestimmt die Linienstärke die Klassifizierung der dargestellten Straße. Es handelt sich dabei um vorhandene Straßen, die wesentlicher Bestandteil des regionalen Straßennetzes sind oder um geplante Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.

Gestrichelte Linie (rot):

Geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung werden im Regionalplan Ruhr mit einem gestrichelten geschwungenen Linienverlauf dargestellt. Dabei bestimmt die Linienstärke die Klassifizierung der dargestellten Straße. Diese Signatur wird für eine regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse aus den Bedarfsplänen gewählt, für die noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Eine räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren. Sie ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahren, in dem der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen.

Strichpunktierte Linie (rot):

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als strichpunktierte Linie dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um Straßen im kommunalen Netz. Sie verknüpfen Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz. Diese Signatur unterscheidet in der Art ihrer Darstellung nicht in geplante oder vorhandene Straßen. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr enthalten die nachfolgend aufgeführten Straßen als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“:

Tabelle 5: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen

Bezeichnung Straße	Lage innerhalb der Planungsregion
K 35	Hamm und Bönen (Erschließung des InduParks)
L 667n	Hamm - Ortsumgehung (OU) Freiske
L 663n	OU Unna (östlich A1) - Westtangente OU Unna - Nordtangente (westlich A1) DO-Asseln/Wickede (3.BA)
K 3	Bochum Universitätsstraße
K 9	OU Datteln-Ahsen
L 924	Hattingen „Am Büchenschütz“
K 6	Marl
K 3	Essen (Heisinger Str./ Petzelsberg/ Königsiepen)
K 18/21	Essen (Gelsenkirchener-/Katernberger Str.)
K 18	Gelsenkirchen (Schalker Str.)
K 8	Bottrop (Im Pinntal/ Pelsstr. / Feldhauser Str.)
K	Bottrop (Mühlenpatt/ Adelsbreite)
L 462	Dinslaken
K35/10	Duisburg
K 2	Duisburg (bis zur Verknüpfung mit L 237) Duisburg (Kaßlerfelder Str./ Am Schlüterhof)
L 287	Duisburg
K 6	Duisburg
K 3	Duisburg
K 12	Voerde im Bereich Emmelsum
K 26	Haminkeln
K 36	Xanten
K 33	Kamp-Lintfort

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr umfassen Straßen von mindestens regionaler Bedeutung. Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind der Kategorie „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ zuzuordnen. Sie verknüpfen Oberzentren und Verdichtungsräume innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen miteinander und verbinden eine Folge von

Mittelzentren mit Oberzentren und erschließen große Erholungsgebiete. Zu den Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr zählen Bundesautobahnen und Bundesstraßen sofern sie nicht Teil des großräumigen Verkehrsnetzes sind und die Landesstraßen. Sie gewährleisten einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch von Mittelzentren und Grundzentren untereinander und mit den Oberzentren. Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen sind Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraße klassifiziert und nicht Inhalt eines Bedarfsplans sind. Sie verbinden Siedlungsbereiche, sonstige Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz.

Neben dem vorhandenen Straßennetz (Bestand) enthält der Regionalplan Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW, sofern sie linienbestimmt oder planfestgestellt sind. Die Bedarfspläne beinhalten die vom Bund und Land NRW gesetzlich festgestellten Bedarfe für die Planungen großräumiger, überregionaler und regionaler Straßen. Aber auch geplante Straßenbauvorhaben, die weder linienbestimmt noch planfestgestellt sind, jedoch einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen wurden, finden als Trasse ohne räumliche Festlegung Berücksichtigung in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.

Die Festlegung von Straßen im Regionalplan verpflichtet die kommunalen Planungsträger und Behörden im Rahmen ihrer planerischen Zuständigkeiten, die dargestellte Straße vor konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Für Planungsvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen

Das Straßennetz in der Metropole Ruhr ist durch steigende Verkehre hohen Belastungen ausgesetzt. Es ist daher erforderlich, durch entsprechende Planungen und Maßnahmen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes auch in der Zukunft sicherzustellen. Um weitere Flächeninanspruchnahmen im Freiraum durch Straßenplanungen zu vermeiden, ist der Ausbau vorhandener Straßen Neuplanungen vorzuziehen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweisbar durch den Ausbau vorhandener Straßen der Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Zu G 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen

Insgesamt verfügt die Metropole Ruhr über ein dichtes und leistungsfähiges Straßennetz, das jedoch an einigen Stellen auch Engpässe aufweist. In Anbetracht weiter zunehmender Verkehre ist davon auszugehen, dass die Hauptlast des zu bewältigenden Verkehrs weiterhin von der Straße zu tragen sein wird. Damit das Straßennetz im Planungsraum auch den künftigen Anforderungen und Belastungen standhalten kann, soll es in seinem Bestand gesichert und durch notwendige Neubau- maßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden.

Zu G 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz

Für die Erreichbarkeit der Region und ihre großräumigen Verbindungen innerhalb und außerhalb des Planungsraumes sind Verknüpfungen mit dem großräumigen Straßennetz von großer Bedeutung. Sie gewährleisten den europaweiten Personen- und Güteraustausch und stärken damit die Bedeutung der Metropole Ruhr im Wettbewerb der Regionen. Durch die Instandhaltung der Netzstruktur sowie dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes wird die Anbindung an die Achsen des großräumigen Verkehrs gesichert.

6.3 Schienenwege

6.3-1 Ziel **Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen**

Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen.

6.3-2 Ziel **Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen**

Für neue raumbedeutsame Schienentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

6.3-3 Ziel **Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern**

Stillgelegte Bahnstrecken sind für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden, die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschwerenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Die zwischenzeitliche Nutzung als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen.

6.3-4 Grundsatz **Anbindung an das großräumige Schienennetz**

Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Erläuterung

Das Schienennetz der Metropole Ruhr besteht aus Schienenstrecken des Nah- und Fernverkehrs die auch regionale Vernetzungsfunktionen wahrnehmen. Neben 15 RegionalExpress-, 20 Regionalbahn- und acht S-Bahnlinien, die Bestandteil des SPNV-Netzes sind, stellen insgesamt 16 Linien des Schienenpersonenfernverkehrs- vom IC über den Thalys bis zum ICE - Verbindungen zu nationalen und europäischen Zielen her.

Das Rückgrat des Schienenverkehrs im Planungsraum der Metropole Ruhr bilden die nachfolgend aufgeführten Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr:

- Amsterdam / Rotterdam – Oberhausen – Duisburg – Köln (-Rhein-Neckar- Schweiz – Genua) – Bestandteil der Betuwe-Route von Emmerich nach Oberhausen
- (Paris – Brüssel -) Köln – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund – Hannover – Berlin – (Warschau)
- Antwerpen – Mönchengladbach – Duisburg (Planung „Eiserner Rhein“ Mönchengladbach – Roermond – Antwerpen)
- Duisburg – Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund
- Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen / Dortmund – Lünen – Münster – Hamburg
- Hamm – Soest – Paderborn – Kassel – Erfurt
- Münster – Hamm – Unna – Hagen – Schwelm – Wuppertal – Köln
- Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund (RRX-Kernstrecke)

In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die gemäß Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) – Anlage 3 zur LPIG DVO anzuwenden sind, werden Schienenwege unterschieden in „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege“. Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:

Bestand – Schienenwege

Zu den Bestands-Schienenwegen in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zählen vorhandene Schienenwege unter Angabe der Bahnhöfe/Haltepunkte sowie Betriebsflächen, auf denen sich eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen für den Betrieb von Schienenwegen befinden. Neben Schienentrassen, die aktuell betrieben werden, umfassen die zeichnerisch festgelegten Schienenwege auch stillgelegte Schienentrassen, unabhängig vom Vorhandensein von Gleisstrecken. Ihre Darstellung setzt voraus, dass eine Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet ist, eine dem geplanten Betrieb angemessene und den technischen Erfordernissen entsprechende Trassenbreite vorhanden ist sowie ausreichende Abstände zur Bebauung eingehalten werden können. Die Festlegungen stillgelegter Gleistrassen im Regionalplan schließen eine verträgliche Zwischennutzung als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen dabei nicht aus. Dabei ist eine Aktivierung bzw. Reaktivierung dieser Strecken im Bedarfsfall sicherzustellen. Kreise, Kommunen und Behörden sind verpflichtet die im Regionalplan enthaltenen Schienenwege, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen planerisch zu sichern und die entsprechenden Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

Bedarfsmaßnahmen – Schienenwege

In ihren Bedarfsplänen, die Gesetzescharakter haben, legen der Bund (Bundesverkehrswegeplan) und das Land NRW (ÖPNV-Bedarfsplan) verbindlich die Bedarfe für das Schienennetz fest. Die Regionalplanungsbehörde ist daher verpflichtet, die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu übertragen, um sicherzustellen, dass die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert werden.

Neben dem Bestand und den Bedarfsplanmaßnahmen, die den großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr beinhalten, enthalten die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Dazu zählen vorhandene und geplante Schienenwege, deren Bedarf nachgewiesen ist. Sie werden kommunal betrieben und ergänzen das regionale Netz, indem sie regionalbedeutsame Siedlungsflächen und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden.

Maßgebend für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan sind Art und Konkretisierungsgrad des geplanten Vorhabens

Durchgezogene Linie (violett):

Mit dieser Signatur sind linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Schienenwege dargestellt. Dabei handelt es sich um vorhandene Schienenwege oder geplante Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.

Gestrichelte Linie (violett):

Mit einer gestrichelten Linie sind im Regionalplan Ruhr Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt. Dies sind Vorzugstrassen von Bedarfsplanmaßnahmen, die nach umfassender Abwägung raumordnerischer Belange für die weitere Fachplanung und Linienbestimmung zu berücksichtigen sind. Die endgültige Trassierung erfolgt im Linienbestimmungsverfahren.

Strichpunktierte Linie (violett):

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die in der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als strichpunktierte Linie dargestellt werden, sind Schienenstrecken, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Geplante und vorhandene Schienenwege unterscheiden sich nicht in der Art ihrer Darstellung.

Anmerkung:

Die in der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr dargestellten Haltepunkte und Bahnhöfe beziehen sich auf die Züge der jeweils höchsten Kategorie, die den betreffenden Bahnhof/Haltepunkt anfahren. Züge niedriger Kategorien, die ebenfalls dort anhalten, werden von dieser Festlegung mit erfasst. Bahnhöfe und Haltepunkte an stillgelegten z.Zt. nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Schienenwegen werden im Regionalplan nicht zeichnerisch festgelegt.

Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen

Die Erweiterung und das daraus resultierende Anwachsen des europäischen Binnenmarktes, zunehmende globale Arbeitsteilung und steigende Mobilitätsansprüche der Bevölkerung in der Metropole Ruhr führt zu einer Zunahme beim Personen- und in besonderem Maße beim Gütertransportverkehr. Um der steigenden Nachfrage nach Transportkapazitäten zu begegnen und dabei vermehrt Gütertransporte von der Straße auf den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Verkehrsträger Schiene verlagern zu können, ist ein leistungsfähiges Schienennetz erforderlich. Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Transportverkehr sind neben der Instandhaltung des vorhandenen Schienennetzes, die Beseitigung von Engpässen (z.B. überlastete Trassenabschnitte, fehlende Gleiskapazitäten, mangelhafte technische Ausstattung), das Schließen von Netzlücken und ein bedarfsgerechter Ausbau.

Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Schienenwege umfassen vorhandene und geplante Gleistrassen für den Schienenverkehr und Betriebsflächen einschließlich der für den Schienenverkehr notwendigen Anlagen wie z.B. Stellwerks- und Rangieranlagen, Wartungs- und Reparaturoeinrichtungen, Abstellgleise etc., sofern sie nach Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gewidmet sind und bahntechnisch genutzt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen bzw. im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen erschweren, sind auszuschließen. Die zeichnerischen Festlegungen sind behördenverbindlich und verpflichten Kreise, Kommunen und Behörden im Rahmen ihrer planerischen Zuständigkeit und Kompetenz die dargestellten Schienentrassen einschließlich der dazugehörigen Betriebsflächen planerisch zu sichern. Die verbindliche Bauleitplanung sieht dafür eine Festsetzung als Fläche für Bahnanlagen vor. Die Ausweisung einer Fläche für Bahnanlagen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils verhindert die Überbauung und damit die Inanspruchnahme der potentiellen Verkehrsfläche durch konkurrierende Nutzungen.

Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen

Zunehmende Verkehre erfordern ein immer leistungsfähigeres Schienennetz. Neben der Zunahme des Personenverkehrs, insbesondere bei Pendlern, die wegen überlasteter Straßen vermehrt den Bahnverkehr nutzen, sind auch beim Gütertransport auf der Schienen Zuwächse zu verzeichnen. Es ist daher erforderlich, durch entsprechende Planungen und Maßnahmen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Schienennetzes auch in der Zukunft sicherzustellen. Dabei ist zunächst der

Bedarf durch den Ausbau der vorhandenen Schieneninfrastruktur zu decken. Dabei soll die Freirauminanspruchnahme auf den unbedingt erforderlichen Umfang begrenzt werden.

Zu Z 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr beinhalten Trassen des regionalen und überregionalen Schienennetzes. Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen unabhängig vom der Ausstattung mit Gleisen festgelegt. Ihre Festlegung im Regionalplan setzt voraus, dass ihre Durchgängigkeit und ihre Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet und die brachliegende Fläche so bemessen ist, dass eine dem geplanten Betrieb unter Berücksichtigung technischer Erfordernisse entsprechende Gleisbreite für einen Schienenverkehr unter Einhaltung ausreichender Abstände zulässt. Eine Zwischennutzung stillgelegter Bahnstrecken als Grünfläche bzw. Rad- und Fußweg steht nicht im Widerspruch zum Ziel der stillgelegte Bahnstreckenvor konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Nicht mehr genutzte Trassen werden, sofern einer späteren Reaktivierung keine technischen und umweltrechtlichen Vorgaben entgegenstehen und die räumliche Situation es zulässt, weiterhin im Regionalplan zeichnerisch festgelegt, um die technischen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine potentielle Wiedernutzung als Bahntrasse zu erhalten. Eine Zwischennutzung z.B. als Rad-/Fußweg steht einer Trassensicherung nicht entgegen, sofern ihr Rückbau im Falle einer Reaktivierung möglich bleibt.

Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken sind im Rahmen der Bauleitplanung vor Planungen und Maßnahmen zu schützen, die eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs erschweren oder sie verhindern. Dabei sind die Schienentrassen in den Bauleitplänen so zu bemessen, dass sie von der Breite und dem Lichtraumprofil sowohl den betrieblichen Anforderungen genügen als auch die für den Lärmschutz notwendigen Anlagen ermöglichen lassen.

Zu G 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz

Die räumliche Lage im Schnittpunkt bedeutender großräumiger Achsen des Schienenverkehrs sind günstige Standortvoraussetzungen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum Metropole Ruhr. Zur Festigung dieser Standortqualitäten unter Berücksichtigung prognostizierter Zuwächse im Personen- und Güterschienenverkehr sollen die vorhandenen Anbindungen an das großräumige Schienennetz in Stand gehalten und entsprechend der Bedarfe ausgebaut werden.

Beispielhaft hervorzuheben sind die in den Bedarfsplänen enthaltenen großräumigen europäischen Schienenverkehrsprojekte wie z.B. die Ausbaustrecke Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland als Anschluss an die niederländische „Betuwe-Route“ nach Rotterdam oder die Strecke Köln/Duisburg – Mönchengladbach – Antwerpen („Eiserner Rhein“) als Teilstrecke der Verkehrsachse „Lyon/Genua – Basel – Duisburg – Rotterdam/Antwerpen. Beide Schienenstrecken sind wichtige Achsen des europäischen Schienennetzes und verbinden die Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen mit der Metropole Ruhr. Im Zusammenspiel mit der Binnenschifffahrt stellen sie die umweltfreundliche und wirtschaftliche Alternative zum Gütertransport auf der Straße dar.

6.4 ÖPNV / SPNV

6.4-1 Ziel **Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern**

Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.

6.4-2 Ziel **Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen**

Die regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV sind von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder eine Wiederinbetriebnahme wesentlich erschweren, freizuhalten. Die zwischenzeitliche Nutzung brachliegender Trassen als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen.

6.4-3 Ziel **Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz**

Innerhalb des kommunalen Schienennetzes sind die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen aufrecht zu erhalten.

6.4-4 Ziel **Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)**

Um mit dem RRX eine schnellere und häufigere Verbindung zwischen der Metropole Ruhr und der Rheinschiene zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

6.4-5 Ziel **Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen**

Die Anbindung der Zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist zu gewährleisten.

Erläuterung

Zu Z 6.4-1 **Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr**

Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des ÖSPV, das von Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.

Die Zunahme des MIV führt zu Belastungen für Mensch und Umwelt in der Metropole Ruhr. Ein leistungsfähiges attraktives ÖPNV-Netz bietet die Voraussetzung dafür, den Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Zur Stärkung der umweltverträglichen Verkehrsmittel in der Metropole Ruhr sind daher die Netze der verschiedenen Verkehrsmittel so miteinander zu verknüpfen, dass der ÖPNV besonders im Alltagsverkehr unter den Aspekten Zeitaufwand, Komfort, Zuverlässigkeit und Umweltverträglichkeit sich als Alternative zum MIV aufdrängt. Darüber hinaus ist das bestehende ÖPNV-Netz in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und am Bedarf orientiert auszubauen.

Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen

Bestandteile der kommunalen ÖPNV-Schienennetze (vgl. Erläuterungskarte 22), sind die Linienetze der Stadt- und Straßenbahnen. Sie erschließen die Siedlungsbereiche, verbinden Stadtteile miteinander und binden diese an die Stadtzentren an. Sie sind zugleich Zubringer für das großräumige und überregionale Netz des Eisenbahnverkehrs, indem sie die entsprechenden zentralen Knotenpunkte bedienen.

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans umfassen als sonstige regional bedeutsame Schienenwege die nachfolgenden Linien:

Tabelle 6: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege

Bezeichnung Schienenweg	Lage innerhalb der Planungsregion
U 11	Essen Messe – Gelsenkirchen Buerer Straße
U 18	Essen Berliner Platz – Mülheim Hbf
U 35	Bochum-Querenburg – Herne Schloss Strünkede
U 41	Lünen-Brambauer – Dortmund-Hörde
U 79	Duisburg-Meiderich – Düsseldorf Uni-Ost/Botanischer Garten
L 104	Mülheim Hauptfriedhof – Essen-Abzweig Aktienstraße
L 107	Gelsenkirchen Hbf – Essen-Bredeney
L 112	Mülheim Hauptfriedhof – Oberhausen Neumarkt
L 302	Gelsenkirchen-Buer Rathaus – Bochum-Langendreer
L 306	Bochum Hbf – Wanne-Eickel Hbf
L 308/318	Bochum-Gerthe - Hattingen
L 310	Bochum/Wattenscheid- Höntrop – Witten-Heven
L 901	Duisburg-Obermarxloh – Mülheim Hbf
L 903	Dinslaken Bhf – Duisburg-Hüttenheim

Planungen und Maßnahmen, die das sonstige regional bedeutsame Schienennetz in seinen Funktionen wesentlich beeinträchtigen oder diese verhindern, sind unbedingt zu vermeiden.

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV sind - insbesondere die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen zur Erweiterungen des kommunalen Schienennetzes vorgesehen und im Rahmen weiterer kommunaler Planungen zu beachten:

- U 35 Herne - Recklinghausen
- Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop
- Linie 318 BO-Dahlhausen Bf – BO-Dahlhausen Am Ruhrort
- Linie 318 BO-Grumme – BO-Harpen Ruhrpark

- Linie 302 GE-Buer Rathaus – GE-Buer Nord Bf
- Linie 105 Essen-Frintrop Unterstraße – Oberhausen Neue Mitte(-Oberhausen Hbf)
- Tram Essen-Altendorf – Berthold-Beitz-Boulevard – Essen Hbf – Hollestraße (Bahnhofstangente)
- Tram Duisburg Hbf – Rheinhausen
- U 49 DO-Hachenedy – Do-Wellinghofen
- Linie 903 Ausbau DU-Meiderich Süd Bf – DU-Hamborn
- U 11 Essen Messe Gruga oder U 17 Essen- Margarethenhöhe – MH-Flughafen – MH Hauptfriedhof

Um das sonstige regional bedeutsame ÖPNV-Schiennetz leistungs- und funktionsfähig zu erhalten, sind Schienenstrecken, die infolge geänderter oder eingestellter Betriebsabläufe zwischenzeitlich stillliegen, zu sichern, um sie zukünftig bei veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder in Betrieb nehmen zu können. Dies setzt jedoch voraus, dass nach Prüfung aller baurechtlichen und technischen Vorgaben einer Wiederinbetriebnahme nichts entgegensteht. Eine zwischenzeitliche Rad-/Fußwegenutzung aufgelassener Schienenstrecken steht einer Trassensicherung nicht entgegen.

Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schiennetz und regionales Schiennetz

Der Betrieb kommunaler Schiennetze hängt von einer Vielzahl betrieblicher Entwicklungen und Vorgaben in Form von Spurweiten, Spurführung, Gleisanlagen für den Wendebetrieb, Haltestellen-erreichbarkeit, Kreuzungsanlagen, Sicherungssystemen etc. ab. Änderungen am kommunalen Liniennetz oder in der Betriebstechnik führen oftmals an anderen Orten zu Betriebseinschränkungen, die sich in geänderten Linienführungen oder sogar in Stilllegungen von Linienteilstücken niederschlagen. Im Falle derartiger Änderungen am kommunalen Schiennetz oder seinen technischen Einrichtungen sind Beeinträchtigungen des regional bedeutsamen Schienenverkehrs auszuschließen.

Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)

Der schienengebundene öffentliche Nahverkehr verzeichnet eine kontinuierlich steigend Zahl an Pendlern, die zunehmend längere Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zurücklegen. Der Rhein-Ruhr-Express ergänzt den regionalen Schienenverkehr und verbindet die Metropole Ruhr mit der Rheinschiene. Kürzere Fahrzeiten und engerer Taktfolgen tragen zur Beschleunigung des Regionalverkehrs und zur Kapazitätserweiterung bei. Im Zuge dieser Planung wird die DB-Strecke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund zur RRX-Kernstrecke ausgebaut mit dem Ziel eines verbesserten Kapazitäts- und Angebotsstandards. Auf einigen Streckenabschnitten werden zusätzliche Gleise verlegt, um künftig langsamere und schnellere Schienenverkehre besser voneinander zu trennen und damit eine kürzere Reisezeit zu erreichen.

Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen des Rheinlandes wie z.B. Bonn – Koblenz, Köln/Bonn Flughafen oder Aachen verlängert werden. Am östlichen Ende der RRX-Kernstrecke ist ab Dortmund eine Verlängerung einzelner RRX-Linien unter anderem nach Münster sowie Hamm (bzw. über Hamm hinaus) vorgesehen. Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine sechste RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf Hbf sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise und zwischen Düsseldorf-Reisholz und Köln-Mülheim ein Ausbau auf durchgehend vier Gleise vorgesehen.

Planungen und Maßnahmen auf Flächen, die für den Ausbau des RRX in Anspruch genommen werden sollen, sind auszuschließen. Der RRX ist ein Projekt mit „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“, das auch im Bundesverkehrswegeplan Schiene 2030 enthalten ist. Diese Planung hat eine hohe Priorität und ist zeitnah umzusetzen.

Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen

Unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollten Oberzentren in max. 90 Minuten und Mittelzentren in max. 45 Minuten erreichbar sein. Dies erfordert ein ÖPNV-Netz mit einer Leistungsfähigkeit, die die Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren in vorgegebener Zeit sicherstellt.

Nicht alle Mittelzentren in der Metropole Ruhr verfügen über einen Anschluss an das öffentliche Schienennetz. Durch Optimierung oder den Ausbau bestehender Bahnstrecken soll eine Anbindung an das öffentliche Schienennetz unter zusätzlicher Aufnahme von Güterverkehren erreicht werden. Dies bedingt nicht den Neubau von Bahnstrecken sondern die Optimierung bzw. den Ausbau bestehender Bahnstrecken, die zusätzlich zum bestehenden Güterverkehr Verkehre aufnehmen können. Dies gilt auch für relevante Verkehrsrelationen mit entsprechenden Potenzialen. Hierzu zählen in der Metropole Ruhr die Relationen:

- Moers – Kamp-Lintfort
- Moers – Neukirchen-Vluyn
- Duisburg-Wedau – Ratingen West – Düsseldorf
- Gelsenkirchen-Buer Nord – Herten – Recklinghausen
- Lünen Abzweig Horstmar – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen – Hamm

6.5 Wasserstraßen / Häfen

6.5-1 Ziel Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern

Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ festgelegten Oberflächengewässer sind ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten zu nutzen. Alle anderen Nutzungen sind ausgeschlossen.

6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz

Die Leistungsfähigkeit des Wasserstraßennetzes soll erhalten und an die Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt angepasst werden.

6.5-3 Grundsatz Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Hafenflächen sollen an das Schienennetz angebunden werden.

Erläuterung

Zu Z 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern

Mit der Einrichtung von Ruhehäfen wird die Sicherheit im Schiffsverkehr auf dem Rhein erhöht, indem der ruhende Verkehr vom laufenden Binnenschiffsverkehr getrennt wird. Die Nutzung der Fahrrinne des Rheins soll ausschließlich der aktiven Schifffahrt vorbehalten werden. Aufgrund von

gesetzlich festgelegten Betriebszeiten sind Schiffsführer verpflichtet, für einen festgesetzten Zeitraum ihre Weiterfahrt zu unterbrechen. Um den laufenden Schiffsverkehr nicht zu gefährden, ist hierzu ein abseits der Wasserstraße gelegener Ruhehafen aufzusuchen.

Zur Ausstattung der Ruhehäfen gehören insbesondere Stege, Rettungswege, Zuwegungen ins Hinterland sowie Anschlüsse an das Strom- und Trinkwassernetz. Andere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Anlagen für den Güterumschlag und Liegeeinrichtungen für den Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr sind mit der Zweckbindung Ruhehafen nicht vereinbar.

Ruhehäfen sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Durch die Festlegung eines Ruhehafens entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die mit einer Zweckbindung versehene Hafensfläche unterliegt ausnahmslos der Nutzung als Ruhehafen.

Zu G 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln

Um die Binnenschifffahrt als energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunfts- und konkurrenzfähig zu entwickeln und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, soll das vorhandene Kanalnetz durch Planungen und Maßnahmen angepasst werden, die den Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände auch im Begegnungsverkehr zulassen. Dies erfordert u.a. die Verbreiterung der Kanalquerschnitte, die Anpassung der Brückenhöhen und den Ausbau der Schleusenkapazitäten. Der Einsatz von Rhein-See-Schiffen und größeren Schubeinheiten stellt besondere Anforderungen an den Rhein in seiner Funktion als Bundeswasserstraße. Wenn auch überwiegend Binnenschiffe den Rhein befahren, können auch größere leistungsfähigere Schiffstypen auf dem Rhein verkehren, vorausgesetzt seine Fahrrinne und die Brückenhöhen sind ausreichend bemessen. Im Sinne einer wirtschaftlichen und konkurrenzfähigen Binnenschifffahrt bedarf es entsprechender Ausbaumaßnahmen am Rhein als Bundeswasserstraße.

Zu G 6.5-3 Hafensflächen an das Schienennetz anbinden

Da ein Großteil des Gütertransportverkehrs über das Straßennetz abgewickelt wird, führt dies aufgrund stetig steigender Transportzahlen zu erheblichen Belastungen der Straßen und damit auch für Mensch und Umwelt. Ihre Lagegunst an den Wasserstraßen hebt die Bedeutung von Häfen als Schnittstelle für den kombinierten Güterverkehr hervor. Nicht nur landesbedeutsame Häfen eignen sich als Standorte für den Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern Bahn, Binnenschiff und Lastkraftwagen (gesonderte Regelungen vgl. Kapitel 1.9). Um auch zukünftig die Transportströme bedarfsgerecht und umweltfreundlich zu befördern, sind Hafenstandorte gefragt, die über entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verlagerung der Gütertransporte von der Straße zu Schiene und Wasserstraße verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen zur Stärkung und Entwicklung umweltschonender Verkehrsträger Hafensflächen über einen Anschluss an das (über-)regionale Schienennetz verfügen.

6.6 Flughäfen

6.6-1 Ziel **Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern**

Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

6.6-2 Ziel **Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorgaben der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen, die in den Regionalplan übernommen wurden, zu beachten.

6.6-3 Ziel **Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern**

Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ und „Schwarze Heide“ sind vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

6.6-4 Grundsatz **Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen**

Die erweiterten Lärmschutzzonen sollen im Rahmen der Abwägung über Entscheidungen der kommunalen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

6.6-5 Grundsatz **ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern**

Die Anbindung des Flughafens Dortmund an das öffentliche Verkehrsnetz soll entsprechend seiner Funktion verbessert werden.

Erläuterung

Zu Z 6.6-1 **Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern**

Der Flughafen Dortmund ist nach den planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW (Ziel 8.1-6) als regionalbedeutsamer Flughafen eingestuft. Seine Sicherung und Entwicklung kann nur im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes NRW und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen unter Zustimmung der Landesregierung NRW erfolgen. Veränderungen des Ausbaustandes, der Betriebszeiten und flugtechnischen Einrichtungen sind nur dann zulässig, wenn dies der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen nicht entgegensteht. Als Standort verschiedener europäischer Linien- und Charterfluggesellschaften verknüpft er sowohl im Geschäfts- als auch im Urlaubsreiseverkehr die Metropole Ruhr mit dem deutschen und europäischen Luftverkehrsnetz. Für die Region ist der Flughafen Dortmund ein Standortfaktor mit besonderer Bedeutung.

Daher sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand des Flughafens Dortmund in seiner genehmigten Form gefährden und einer Nutzung des Standortes als Flughafen widersprechen.

Zu Z 6.6-2 **Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen**

Besonders im Umfeld siedlungsnaher Flughäfen kommt es für die Bevölkerung infolge des Flugbetriebs zu Lärmbelastungen. Um dem Schutzbedürfnis der Flughafenrainer Rechnung tragen und

einen ausreichenden Abstand zwischen dem Flughafengelände und den Siedlungsbereichen zu gewährleisten, werden auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) Lärmschutzzonen (Erweiterte Lärmschutzzone, Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2 und Nacht-Schutzzone) festgesetzt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben Gemeinden bei ihrer Siedlungsentwicklung die hierdurch bedingten Schutzerfordernisse zu beachten. Neue Siedlungsflächen und schutzbedürftige Einrichtungen (§ 5 Abs.3 FlugLärmG) sind in ausreichendem Abstand zu vorhandenen oder geplanten Flughäfen auszuweisen. Die Berechnung der verschiedenen Schutzzonen erfolgt in regelmäßigen zeitlichen Abständen durch die zuständigen staatlichen Behörden und Einrichtungen auf Grundlage flughafenspezifischer Daten.

Während sich die Schutzzonen des Flughafens Dortmund voll umfänglich im Planungsraum befinden, berührt nur ein geringer Teil der erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Düsseldorf den südlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr.

Zu Z 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern

Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Stadt Marl) und „Schwarze Heide“ (Stadt Bottrop, Stadt Dinslaken, Gemeinde Hünxe, Stadt Voerde) dienen vorrangig dem Geschäftsreiseverkehr sowie dem Flugsport in der Metropole Ruhr. Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind und die Sicherheit des Flugbetriebes gefährden können, sind auszuschließen.

Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen

Aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW sind in den Regionalplänen die von der Obersten Immissionsschutzbehörde ermittelten Erweiterten Lärmschutzzonen für die landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen festzulegen. Auf der Grundlage Festlegungen sollen Kommunen im Umfeld von Flughäfen ihre gemeindliche Bauleitplanung mit dem Ziel betreiben, Flächen und Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung sowie schutzbedürftige Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime etc.) durch Bauverbote oder die Einhaltung ausreichender Abstände vor Fluglärm zu schützen.

Für den Flughafen Dortmund liegt keine erweiterte Lärmschutzzone vor.

Zu G 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern

Entsprechend seiner Bedeutung für den Geschäfts- und Urlaubsreiseverkehr ist die Anbindung des Flughafens Dortmund an das ÖPNV-Netz zu verbessern. Einziges öffentliches Verkehrsmittel, mit dem der Flughafen zu erreichen ist, ist der Bus. Reisende, die mit dem regionalen oder kommunalen Schienenverkehr aus Richtung Dortmund Hauptbahnhof, Bahnhof Holzwickede, Bahnhof Unna oder aus dem Dortmunder Stadtgebiet kommend den Flughafen ansteuern, sind gezwungen in eine der drei zum Flughafen fahrenden Buslinien umzusteigen. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafen Dortmund auch über das Schienennetz des ÖPNVs zu erreichen sein.

6.7 Radverkehr

6.7-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Auf den festgelegten Trassen und innerhalb der Trassenkorridore der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dieser Nutzung als Radschnellverbindungen nicht vereinbar sind.

6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen

Das regionale Radwegenetz soll in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.

Erläuterung

Zu Z 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) verleiht den Radschnellverbindungen den rechtlichen Status einer Landesstraße, wodurch sie den Status als Verkehrswege mit regionaler Bedeutung erlangen. Die Korridore der geplanten Radschnellverbindungen sind ausschließlich für die Realisierung der geplanten Radschnellverbindungen zu nutzen. Als Hauptachsen des regionalen Radwegenetzes eignen sie sich in hohem Maße dazu, Alltagsverkehre aufzunehmen und das Tourismus- und Freizeitradwegenetz zu ergänzen. Ihre Linienführung, ihre Ausgestaltung und ihre Dimensionierung liefern die Voraussetzungen für einen direkten, schnellen und sicheren Alltagsradverkehr, der auch eine Nutzung durch Pedelecs zulässt und damit den Radfahrenden neue Reichweiten und Räume eröffnet.

Maßnahmen und Planung, die eine Umsetzung dieser Planung einschränken oder verhindern und eine Nutzung des Radweges nicht zulassen, sind auszuschließen.

Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen

Der Radverkehr in der Metropole Ruhr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Neben dem Freizeit- und dem Tourismusverkehr verzeichnet der Alltagsradverkehr deutlich wahrnehmbare Zuwächse. Im Berufsverkehr nutzen inzwischen viele das Rad für die Fahrt zum Arbeitsplatz, Studierende und Schülerinnen und Schüler erreichen schnell und günstig die Bildungseinrichtungen, für Erledigungen des Alltags und Einkäufe in der Stadt entdeckt die Bevölkerung das Fahrrad als alternatives Verkehrsmittel. So ersparen sie sich lange Staus, Parkplatzsuche, Wartezeiten und Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden.

6.8 Technische Infrastruktur

6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Neue Leitungen sollen entlang bereits vorhandener Bandinfrastruktur geführt werden.

Die Trassen sollen so geführt werden, dass unzerschnittene Freiräume, wertvolle Landschaftsräume oder Biotopstrukturen nicht durchschnitten und die wechselseitigen spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung so gering wie möglich gehalten werden.

Bereiche entlang von vorhandenen Trassen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden.

6.8-2 Ziel Neue Freileitungen raumverträglich planen

Bei der Planung neuer Freileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind

- Abstände von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen), die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,
- Abstände von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen,

einzuhalten.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

6.8-3 Grundsatz Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen

Bei Darstellungen und Festsetzungen neuer Bauflächen und Baugebiete oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) festgesetzt sind soll nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen

Bei der Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.

6.8-5 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen

Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung verwendet werden.

6.8-6 Grundsatz Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln

Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden. Dabei sollen zu erwartende Raumnutzungskonflikte so weit wie möglich reduziert werden.

Erläuterung

Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln

Bei der Planung von Transportleitungen, die der sicheren Versorgung der Metropole Ruhr und des Landes Nordrhein-Westfalen mit Energie, Rohstoffen und anderen Produkten dienen, sollen Konflikte mit anderen Raumnutzungen so weit wie möglich vermieden werden. Insbesondere das Problem zusätzlicher Zerschneidungen des Raumes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Bündelung von Leitungen in bestehenden Leitungstrassen oder -bändern sowie durch Anlehnung an geeignete Zäsuren, wie z.B. Verkehrswege, in der Topographie gemindert werden.

Um eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme zu begrenzen, soll bei der Neuplanung der Leitungen daher zuerst geprüft werden, ob die Möglichkeit gegeben ist, bestehende Leitungstrassen zu nutzen. Bei Planungen für die Ergänzung des bestehenden Leitungsnetzes bzw. für die Errichtung neuer Leitungen ist der Bedarf vom Leitungsbetreiber nachzuweisen.

Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich regelmäßig, wenn

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,
- nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden oder
- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden.

In begründeten Fällen, in denen eine Bündelung nicht sinnvoll oder möglich ist (z. B. aus technischen Gründen, bei Sicherheitsproblemen, Kapazitätsproblemen etc.) kann vom Prinzip der Bündelung abgewichen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen.

Die Leitungen, in denen flüssige und gasförmige Stoffe transportiert werden (Pipelines), verlaufen zu fast 100 % unterirdisch. Durch den unterirdischen Pipelinetransport werden die Transportwege Straße, Schiene und Binnenwasserstraße entlastet. Damit wird sowohl eine Verringerung von Umweltbelastungen als auch eine höhere Sicherheit erreicht. Gleichwohl verbleiben auch beim Transport gefährlicher Stoffe durch Pipelines Gefahrenpotenziale. Daher stehen bei den Planungen, dem Bau und dem Betrieb solcher Leitungen Sicherheitsaspekte zur Vermeidung von Schäden für Mensch und Umwelt an oberster Stelle.

Der Bereich parallel zu vorhandenen überregionalen und regionalen Transportleitungen soll von dauerhaft entgegenstehenden baulichen Nutzungen freigehalten werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare –

neue Leitungsvorhaben insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Zudem werden die Wartung und Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert.

Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen

Grundsätzlich ist die Bündelung von Höchstspannungsfreileitungen mit vorhandenen Bandinfrastrukturen als raumverträglichste Lösung anzusehen, da hierdurch eine zusätzliche Zerschneidung des Raumes vermieden wird (vgl. Grundsatz 6.8-1).

Sofern bei einer neuen Höchstspannungsfreileitung keine Bündelungsoptionen existieren, muss eine neue, raumverträgliche Trasse geplant werden. In diesem Fall ist das Ziel 6.8-2 zu beachten.

Unter neuen Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen sind im Sinne des Ziels 6.8-2 nur solche neuen Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen zu verstehen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Regionalplans Ruhr noch kein Planfeststellungsverfahren begonnen wurde.

Raumverträglich ist eine neue Trasse für eine neue Höchstspannungsfreileitung insbesondere dann, wenn sie ausreichende Abstände zur Wohnbebauung einhält. Bei der raumordnerischen Abstimmung von Leitungstrassen sollen sensible Bereiche frühzeitig identifiziert und geeignete Alternativen geprüft werden.

Für den Fall, dass der im Ziel genannte 400 m Abstand nicht eingehalten werden kann, kann die Unterschreitung ausnahmsweise raumverträglich sein, wenn die örtlichen Gegebenheiten oder zusätzliche Maßnahmen den Wohnumfeldschutz auf mindestens gleichwertigem Niveau wie bei Einhaltung des 400 m Abstandes sichern. Dieser Ausnahmefall ist denkbar, wenn bei bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die geplanten Maßnahmen eine Verbesserung der vorbelasteten Wohnumfeldsituation erreicht werden kann. Ebenso ist eine Unterschreitung des Abstands aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall geboten, wenn ansonsten die Zielsetzungen einer sicheren und effizienten Energieversorgung nicht umgesetzt werden können bzw. wenn keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände zulässt. Dieser Fall ist z. B. denkbar im Bereich der Zuführung der Leitungen zu vorhandenen Umspannwerken.

Bei Wohngebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes angemessen, da dieser grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit kann bei Unterschreitung des Abstands von 200 m (z. B. wegen topographischer Besonderheiten) auch hier im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen geprüft werden, ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz des Wohnumfeldes auch durch entsprechende andere Maßnahmen gewahrt werden kann. Angesichts der noch bestehenden fachrechtlichen Restriktionen für die Anwendung der unterirdischen Verlegung von Leitungen ist im Fall des Abstandes zu Wohngebäuden insbesondere dort ein gewisser Spielraum für die Trassenplanung und -optimierung zu belassen, wo durch disperse Siedlungsstrukturen ein Abstand von 200 m zu bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich nicht durchgängig eingehalten werden kann.

In geeigneten Trassenkorridoren kommt auch in Nordrhein-Westfalen neben der Teilverkabelung von Höchstspannungsleitungen eine großräumige unterirdische Verlegung in Betracht. Diese ist korridorbezogen zu prüfen.

Die fachrechtlichen Möglichkeiten einer Erdverkabelung bleiben von dieser Regelung unberührt und sind im Rahmen der Abwägung mit zu beachten.

Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen

Der Grundsatz korrespondiert mit Ziel 6.8-2 des Regionalplans Ruhr, das bei der Planung neuer Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen die Einhaltung bestimmter Abstände zu Wohnbauungen vorgibt. Umgekehrt sollen hier bei der Planung neuer Wohngebiete, die an bestehende Freileitungen heranrücken, ebenfalls Abstände eingehalten werden.

Die Metropole Ruhr ist durch eine hohe Siedlungsdichte sowie durch eine hohe Dichte an bestehenden Freileitungen gekennzeichnet. Sofern es die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Einzelfall erfordern, können die im Grundsatz genannten Abstände von 400 m bzw. 200 m unterschritten werden. Die Möglichkeiten der Wohnbauflächenentwicklung sollen nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden. Fachrechtliche Vorgaben zum Gesundheitsschutz bleiben hiervon unberührt.

Zu G 6.8-4 Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen

Gemäß § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Ob diese Bedingungen eingehalten werden können, hängt wesentlich von den mit der Erdverkabelung zusammenhängenden Eingriffen in Natur und Landschaft, Boden und Nutzung, von Erschließungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen, dem Umfang an Erdarbeiten und Kompensationen ab.

Zu G 6.8-5 Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen

Im Dezember 2015 sind wesentliche bundesrechtliche Neuregelungen zum Netzausbau in Kraft getreten („Gesetz zur Änderung der Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“). Unter anderem wurde für Höchstspannungen in Gleichstromtechnik ein Erdkabelvorrang und im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) der Begriff „Neubau“ erstmalig neu eingeführt. Nach der BT-Drucksache 18/6909 handelt es sich um einen Neubau, wenn Übertragungskapazität durch Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten geschaffen werden. Das heißt, der Neubaubegriff umfasst sowohl die Errichtung der Leitung in neuer Trasse als auch in bestehender Trasse. Begrifflich ausgeschlossen sind allerdings bloße Zubeseilungen oder Umbeseilungen.

Bei der Planung neuer Höchstspannungsleitungen sollen in NRW die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur Voll-Erdverkabelung (Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen) bzw. Teil-Erdverkabelung (Wechselstrom-Höchstspannungsleitungen) beim Neubau in neuen und bestehenden Trassen genutzt werden. Die Belange des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft sollen bei der Planung mit abgewogen werden. Die energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere das Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG, das Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG und das Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sind dabei zu beachten.

Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln

Fernwärme stellt eine besonders effiziente und umweltfreundliche Form der Energienutzung dar. Die vorhandenen Fernwärmeschienen sollen daher erhalten und weiterentwickelt werden. Wie auch bei anderen leitungsgebundenen Infrastrukturen können sich bei der Planung jedoch Konflikte mit

anderen Raumnutzungen ergeben. Diese sollen mit den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit abgewogen werden.

7. Militärische Einrichtungen

7.1-1 Ziel Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum sichern

Die mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB-M) sind ausschließlich den militärischen Nutzungen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen sind auszuschließen, die mit der militärischen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.

7.1-2 Ziel Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum sichern

Die mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche sind ausschließlich den militärischen Nutzungen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen sind auszuschließen, die mit der militärischen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.

7.1-3 Ziel Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Bei der Überlagerung der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und Waldbereiche mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gelten die Ziele für den Arten- und Biotopschutz, wenn diese mit der bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung vereinbar sind.

Neue Schutzgebietsausweisungen sind nur in vorheriger Abstimmung mit den militärischen Belangen möglich.

7.1-4 Ziel Walderhalt und Waldentwicklung vereinbaren mit militärischen Nutzungen

In militärisch zweckgebundenen Waldbereichen gelten die Ziele zum Erhalt, zur Entwicklung oder Vermehrung von Waldbereichen, wenn diese mit der bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung vereinbar sind.

Erläuterungen

Zu Z 7.1-1 Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum sichern

Die zeichnerisch mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Nach Rückmeldungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind folgende militärische Einrichtungen festgelegt:

- „Schill- Kaserne“ in der Stadt Wesel
- „Glückauf – Kaserne“ in der Stadt Unna

Beide Kasernen werden derzeit noch genutzt und müssen planerisch gesichert werden. Bei Bedarf können sie innerhalb der Zweckbindung erweitert werden. Sollten einzelne Standorte aufgegeben

werden, ist eine Nachfolgenutzung an der umgebenen Nutzung zu orientieren, da die Kasernen unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzen.

Zu Z 7.1-2 Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum sichern

Die zeichnerisch mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Nach Rückmeldung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind folgende militärischen Einrichtungen festgelegt:

- Standortübungsplatz „Hengsen-Operdicke“ (Gemeinde Holzwickede)
- Standortübungsplatz „Wesel / Bislicher Wald“ (Wesel und Hamminkeln)
- Standortübungsplatz „Ahlen“ (Hamm)
- Munitionsversorgungszentrum „West“ (Dorsten)

Ein Standortübungsplatz liegt oft in Nähe einer Kaserne oder ist für mehrere Kasernen in einem Bereich gedacht. Alle militärisch festgelegten Bereiche werden derzeit genutzt und müssen planerisch gesichert bleiben.

Zu Z 7.1-3 Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Militärisch zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche haben aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der abschirmenden Wirkung durch die militärische Nutzung eine hochrangige Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Bei der Überlagerung von militärisch genutzten Bereichen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) soll die Bedeutung für den Naturschutz dargestellt werden. Die militärische Nutzung darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Standortübungsplätze „Ahlen“, „Holzwickede-Hengsen“ und „Wesel/Bislicher Wald“ sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung überlagernd als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt, um einerseits die bereits erfolgten Schutzgebietskategorien wiederzugeben und andererseits weitere Schutzgebietsausweisungen vorzubereiten. Auf den Standortübungsplätzen „Holzwickede-Hengsen“ und „Wesel Bislicher Wald“ sind bereits in Abstimmung mit den militärischen Belangen Naturschutzgebiete festgesetzt worden.

Zu Z 7.1-4 Walderhalt und Waldentwicklung vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Waldbereiche mit der Zweckbindung Militärische Einrichtungen können neben ihrer ökologischen Bedeutung und der forstlichen Nutzfunktionen auch Sichtschutzfunktionen für militärische Belange übernehmen. Forstliche Maßnahmen in diesen Waldbereichen, wie z.B. Waldumwandlung oder Waldvermehrung müssen mit den militärischen Belangen in Einklang stehen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr innerhalb Nordrhein-Westfalens	6
Abbildung 2: Verwaltungsgliederung der Metropole Ruhr	6
Abbildung 3: Bevölkerungsstand der Städte und Gemeinden im Jahr 2016	7
Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung	8
Abbildung 5: Flächennutzung in der Metropole Ruhr	8
Abbildung 6: Bisherige regionalplanerische Aufteilung der Metropole Ruhr	10
Abbildung 7: Schematische Darstellung des Regionalen Diskurses	12
Abbildung 8 Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Städte und Gemeinden bis zum Jahr 2040	26
Abbildung 9: Veränderung der Anteile der Altersgruppen in der Metropole Ruhr	27
Abbildung 10: Veränderung des Anteils der Haushaltsgrößenklassen an den Gesamthaushalten	27
Abbildung 11 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren im Jahr 2016	29
Abbildung 12: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Arbeitsort) zwischen 1994 und 2016	29
Abbildung 13: Pendlersaldo der Städte und Gemeinden im Jahr 2015	30
Abbildung 14: Regionale Grünzüge mit Rhein-Herne-Kanal, Emscher, Seseke (Ost-West-Grünzug)	101
Abbildung 15: Waldflächenanteil der Kommunen	123
Abbildung 16: Kulturlandschaften in der Planungsregion Metropole Ruhr	156
Abbildung 17: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	157
Abbildung 18: Archäologische Bereiche	159

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % (waldarm).....	126
Tabelle 2:	Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete	136
Tabelle 3:	Liste der Wassergewinnungsgebiete innerhalb der Planungsregion	137
Tabelle 4:	Liste der Wasserreservegebiete innerhalb der Planungsregion	137
Tabelle 5:	Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen	197
Tabelle 6:	Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege	204

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AbgrG	Abgrabungsgesetz
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie)
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarten
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBE	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
ASP	Artenschutzprüfung
ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
Basis-DLM	Digitales Landschaftsmodell
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung NRW
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Bodenkarte des Geologischen Diensts NRW
bmr	Business Metropole Ruhr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
bspw.	beispielsweise
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerG	Bundesverwaltungsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVS	Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundsystem)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
DB	Deutsche Bahn
DepV	Deponieverordnung

DGM 25	Digitales Geländemodell Gitterweite 25 m
DLP	Digitaler Landschaftsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Erl.	Erläuterung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EW	Einwohner
EWO	Eigenentwicklungsortslage
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FNK	Flächennutzungskartierung
FNP	Flächennutzungsplan
FR	zusätzliche Fluktuationsreserve
FrzF	Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung Freizeit
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Gewerbliche Bauflächen
G gefolgt von Zahl (bspw. G1)	Grundsatz Nummer ...(Zahl)
GE	Gewerbegebiete
GEP	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan)
GFM	Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr
GFNP	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GI	Industriegebiete
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geographisches Informationssystem
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
H:G	Hochschule für Gesundheit und Sport, Technik und Kunst
ha	Hektar
HAM	Hochschule für angewandtes Management
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
IC	Intercity (Zuggattung der Deutschen Bahn)

Abkürzungsverzeichnis

ICE	Intercity-Express (Zuggattung der Deutschen Bahn)
IGVP NRW	Integrierter Gesamtverkehrsplan des Landes NRW
ISB	Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (RWTH Aachen)
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KABAS	Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
Kfz	Kraftfahrzeug
KLB	Kulturlandschaftsbereich
km ²	Quadratkilometer
KOG	Kurortegesetz NRW
KonZo	Konzentrationszone
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KVR	Kommunalverband Ruhrgebiet
LAG VSW	Landesgemeinschaft Vogelschutzwarten
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBE	Landschaftsbildeinheit
LE	Anzurechnende Leerstandsüberhänge
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LFoG	Landesforstgesetz NRW
LG	Landschaftsgesetz NRW
LGM	Lockergesteinsmonitoring (des Geologischen Diensts NRW)
LINEG	Linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft
LKW	Lastkraftwagen
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWaldG	Landeswaldgesetz NRW
LWG	Landeswassergesetz NRW
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
m	Meter
Mio.	Millionen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MW	Megawatt
Natura 2000	Schutzgebietsnetz der FFH- und Vogelschutzgebiete
NB	Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
ÖSPV	Öffentlicher Schienenpersonennahverkehr
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept

RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr
RK 50	Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (Lockergestein)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
RTG	Ruhr Tourismus GmbH
ruhrAGIS	Atlas der Gewerbe- und Industriestandorte
ruhrFIS	Flächeninformationssystem der Metropole Ruhr
ruhrFIS-DV-Index	ruhrFIS-Daseinsvorsorge-Index
RVR	Regionalverband Ruhr
RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
S.	Seite
s.u.	siehe unten
S-Bahn	Stadtschnellbahn
SchBerG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SO	Sondergebiet
sog.	sogenannte/r
SPB	Streu- und Splitterbebauung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Straßen.NRW	Landesbetrieb Straßenbau NRW
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz NRW
SUP	Strategische Umweltprüfung
SuVf	Siedlungs- und Verkehrsfläche
SVB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
SVR	Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
t	Tonnen
TA-Abfall	Technische Anleitung Abfall
TA-Lärm	Technische Anleitung Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
TA-Siedlungsabfall	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit
Thalys	Französischer Hochgeschwindigkeitszug
u.a.	unter anderem
ÜSB	Überschwemmungsbereich
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VE	Verbleibender Ersatzbedarf
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiete
VV	Verwaltungsvorschrift
WASAG	Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft
WaStrAbG	Bundeswasserstraßenausbaugesetz
WE	Wohneinheiten
WEA	Windenergieanlage
WEB	Windenergiebereich

Abkürzungsverzeichnis

WEE	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSV	Wasserstraßenverordnung
WSZ	Wasserschutzzone
Z gefolgt von Zahl (z.B. Z1)	Ziel Nummer ...(Zahl)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZASB	Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich
ZVB	Zentraler Versorgungsbereich

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2016 (Hrsg.) 2016: Bundesverkehrswegeplan 2030
- BVU Beratergruppe Verkehr + Umwelt GmbH Freiburg, Intraplan Consult GmbH München, Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG Aachen, Planco Consulting GmbH Essen 2014: Verflechtungsprognose 2030 – im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Geologischer Dienst NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50 000. Krefeld
- Geologischer Dienst NRW (2016): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50 000, dritte Auflage 2016. Krefeld.
- IHKs und HWKs im Ruhrgebiet 2012: Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr. Dortmund.
- Junker und Kruse 2011: Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Dortmund
- KAS (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2010: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18, Bonn
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) 2013: Erneuerbare Energie NRW Teil 1 Windenergie (LANUV-Fachbericht 40). Recklinghausen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2017: Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr. Recklinghausen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2018: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2018a: Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Recklinghausen
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 2012: Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhrgebiet.
- LWK (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) 2012: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan „Metropole Ruhr“. Daten, Fakten, Entwicklungen der Landwirtschaft im urbanen und suburbanen Raum. Unna
- LVR (Landschaftsverband Rheinland)/LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (Hrsg.) 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Köln, Münster
- LVR (Landschaftsverband Rheinland)/LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (Hrsg.) 2014: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, Münster
- MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) 2016: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

- MBV (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) 2007: Landesstraßenbedarfsplan. Düsseldorf
- Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 2008: Landesstraßenbauplan 2007 bis 2011 Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- MKRO (Ministerkonferenz für Raumordnung) 2016: Entschließung „Zentrale Orte“. Beschluss der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09. März 2016 in Berlin.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2012: Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung. Düsseldorf
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2015: Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle. Düsseldorf
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2015a: Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Düsseldorf
- Planersocietät Dortmund, Planungsbüro DTP Essen, Planungsbüro VIA Köln, orange edge Hamburg, tippingpoints Bonn, Tinkerbelle Berlin, TCI Röhling Transport Consulting International 2014: Machbarkeitsstudie Radschnellweg Ruhr RS1 im Auftrag des Regionalverbands Ruhr. Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR), Referat für Geoinformation und Raumberechnung 2013: Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr „Klimaanpassung“. Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR), Referat Regionalpark/ELP/Freiraumsicherung 2015: Fachliche Grundlage „Regionale Grünzüge“ zum Regionalplan Ruhr“. Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR) 2016a: *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe, Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR) 2016b: *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente, Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR) 2017a: *ruhrFIS*-Flächeninformationssystem Ruhr - Monitoring Daseinsvorsorge 2017, Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR), Referat Regionalentwicklung 2017b: Entwurf zum Tourismus- und Freizeitkonzept. Essen
- Regionalverband Ruhr (RVR) 2018: Bevölkerung und Wirtschaft; in Beiträge zur Regionalentwicklung, Band 1, Essen (in Veröffentlichung)
- ZfBR 2002: Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO - Bericht der Arbeitsgruppe vom 30. April 2002. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2002, S. 598

Quellenverzeichnis

- Geologischer Dienst (2017): Datenübertragung der „Schutzwürdigen Böden“ am 10.2.2017.
- Geoportal NRW (2017): Daten Wasserwirtschaft (Abruf Homepage: www.geoportal.nrw.de/application-geodatenbereitstellung/Daten).
- Landesbetrieb Wald und Holz (2014). Datenübertragung zu Erntezulassungsflächen am 6.5.2014, Versuchsflächen und Naturwaldzellen am 24.5.2014.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2013a): Datenübertragung Landschaftsräume vom 11.2.2011.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2013b): Datenübertragung Lärmarme Erholungsräume am 19.6.2013, modifiziert in Anlehnung an LANUV (2018), Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2014a): Datenübertragung Wildnisentwicklungsgebiete am 12.09.2014.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2014b): Datenübertragung zu den Biotop-Verbundschwerpunkten am 10.12.2014.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2014c): Datenübertragung der Lärmschutzzonen am 17.06.2014.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2016): Datenübertragung zu den Biotopverbunddaten am 07.04.2016.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2017a): Download Daten UZVR vom 09.08.2017 (<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/download>).
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2017c): Datenübertragung Landschaftsbildeinheiten am 04.12.2017.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2018): Abfalldeponiedaten-Informationssystem (ADDISweb), letzter Zugriff am 15. Januar 2018
- LINFOS NRW (2017): Download von Gebieten zum Schutz der Natur, Naturschutzgebieten, FHH-Gebieten, Vogelschutzgebieten am 22.7.2017. (https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/)
- LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)/ LVR (Landschaftsverband Rheinland) (2014): Datenübertragung am 21.8.2014 zu den Kulturlandschaftsbereichen.
- RVR (Regionalverband Ruhrgebiet), Referat Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung (2015): Datenübergabe zum Fachgutachten der Regionalen Grünzüge vom 8.7.2014 und 10.04.2015
- RVR (Regionalverband Ruhrgebiet), Referat Regionalentwicklung (2017): Datenübertragung zum Tourismuskonzept am 27.4.2017.
- RVR (Regionalverband Ruhrgebiet), Referat Geoinformation und Raumbeobachtung (2018): Datenübertragung Regionales Radwegenetz am 20.03.2018
- Straßen.NRW (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) 2016: Datenübertragung des Straßennetzes (Bestand/Plan) am 09.09.2016
- Tram Atlas Deutschland 2017: Bahnen im Rhein-Ruhr-Gebiet, Datenübergabe durch RVR - Referat 8 (Regionalentwicklung) am 05.03.2018

WSV (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) 2014: Download der Bundeswasserstraßen vom Geodatendienst der WSV am 19.09.2014

Rechtsgrundlagen

Abgrabungsgesetz – Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Abstandserlass NRW: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen: Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) – BauNVO 1990

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) – BauNVO 1962

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund der 1. Änderungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I 1969 S. 11) – BauNVO 1968

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund der 2. Änderungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1736), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665) – BauNVO 1977

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundeswasserstraßenbaugesetz (WaStrAbG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224)

Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Erlass zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW) gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.4/VI A 1 – 16.21 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 322/323-30.28.17 vom 22.09.2008

- Erlass zur Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes vom 09.10.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)
- Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)
- Gemeinsamer Erlass der Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verhältnis Abfallwirtschaftsplanung – Regionalplanung, Zeichnerische Darstellung von Abfalldéponien in Regionalplänen. 11.03.2011
- Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017
- Landesnatschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000; neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpólitik (Wasserrahmenrichtlinie) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 vom 22/12/2000 S. 01 –73)
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 24/07/2012 S. 01 –37)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz- DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Rechtsgrundlagen

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

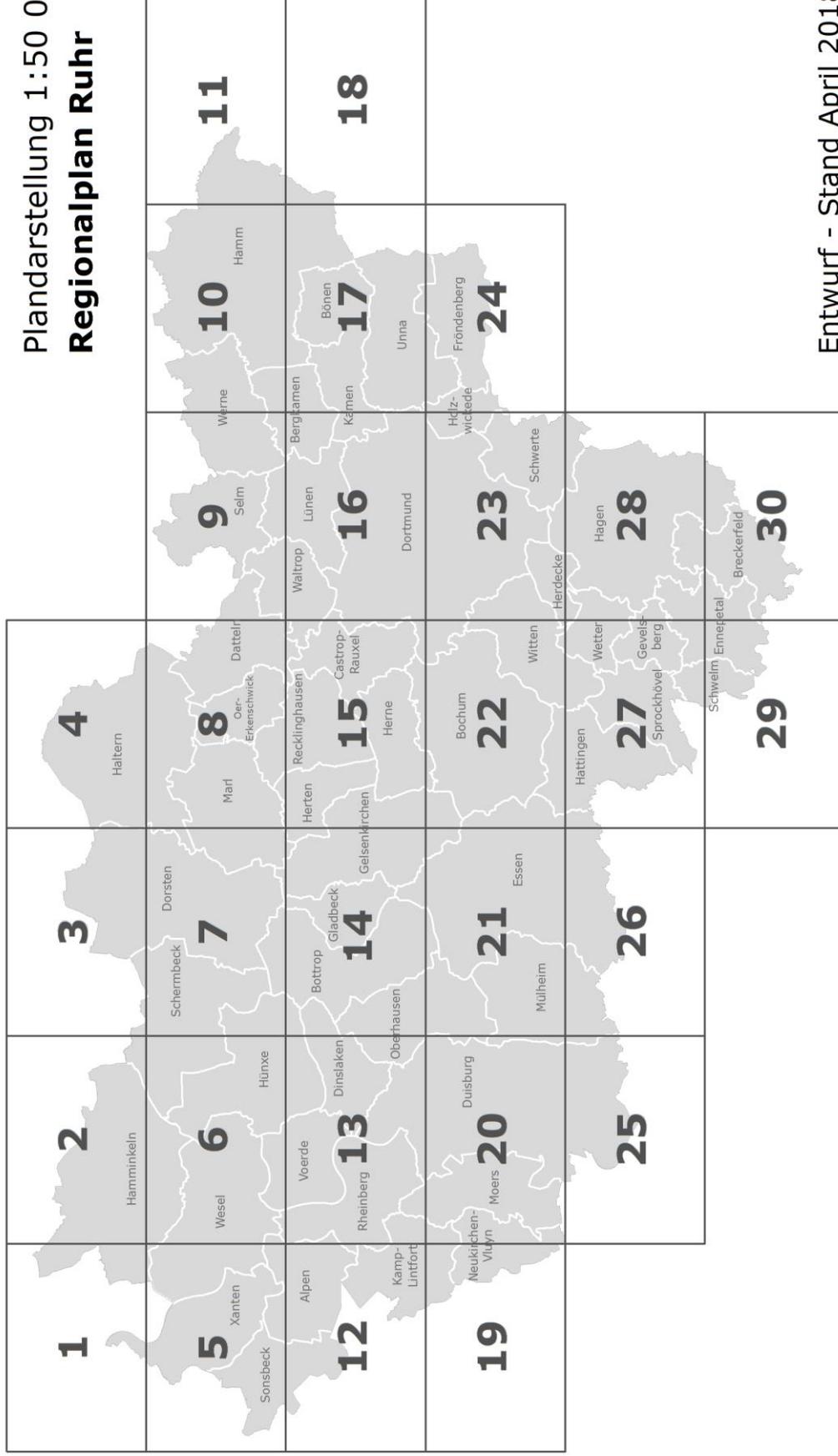
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

TEIL C

ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR

BLATTSCHNITT

Plandarstellung 1:50 000
Regionalplan Ruhr



Entwurf - Stand April 2018

siehe Anlage 3 zu Drucksache Nr. 13/1091

TEIL D

ERLÄUTERUNGS- KARTEN

Erläuterungskartenverzeichnis

- Erläuterungskarte 1: Eigenentwicklungsortslagen (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 2: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 3: Unzerschnittene verkehrsarme Räume (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 4: Landschaftsräume (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 5: Regionale Grünzüge (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 6: Bereiche zum Schutz der Natur (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 7: Biotopverbundschwerpunkte (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 8: Landschaftsbild (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 9: Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 10: Bereiche zum Schutz der der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 11: Landwirtschaft (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 12: Wald und Forstwirtschaft (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 13: Bodenschutz (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 14: Grundwasser- und Gewässerschutz (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 15: Vorbeugender Hochwasserschutz (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 16: Freizeit und Erholung (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 17: Kulturlandschaftsentwicklung (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 18: Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume (vier Blätter, Maßstab 1 : 200.000)
- Erläuterungskarte 19: Bestandssituation Abfallwirtschaft (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 20: Bestandssituation Rohstoffgewinnung (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 21: Sicherungswürdige Lagerstätten (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 22: ÖPNV-/SPNV-Schienennetz (Maßstab 1 : 325.000)
- Erläuterungskarte 23: Regionales Radwegenetz (Maßstab 1 : 325.000)

siehe Anlage 4 zu Drucksache Nr. 13/1091

TEIL E

ANHANG

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Landschaftsräume – Leitbild und Maßnahmen / Zielvorstellungen (Tabelle zur Erläuterungskarte 4 „Landschaftsräume“)
Anhang 2	Teilräume Regionale Grünzüge (Übersichtskarte, Legende, Steckbriefe)
Anhang 3	Regionaler Biotopverbund – Biotopverbundschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen (Tabelle zur Erläuterungskarte 7 „Regionaler Biotopverbund“)
Anhang 4	Kulturlandschaftsentwicklung (Tabelle zur Erläuterungskarte 17 „Kulturlandschaftsentwicklung“)